

Vergabe Prax

Zeitschrift zur Praxis des Vergaberechts



Heft 06 | Juni 2024

9.00 € Einzelheft

6.00 € Abonnement

HERAUSGEBER

RA Dr. jur. Thomas Ax

REDAKTION

Tobias R.C. Schmitt

06 | 24

AX VERLAG



FÜR VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

INHALT

Nachgefragt	ß	1	Wann liegt eine Änderung an den Vergabeunterlagen vor?	17
INHALT		3	Was gilt bei einem Nachunternehmereinsatz?	17
Von der Redaktion		6	Wann ist ein unangemessen niedriges Angebot auszuschließen?	17
Beiträge		7	Wie weit geht die Akteneinsicht nach § 165 GWB?	18
Frage, ob ein Auftrag – aufgrund eines technischen Alleinstellungsmerkmals – nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann, hängt von der Definition des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber ab		7	Wie ist ordnungsgemäß zu rügen?	18
Ausschlussentscheidung wegen einer Nichteinhaltung von besonderen Vertragsbedingungen?		7	Wann ist ein Unternehmen antragsbefugt?	19
Ausschluss von der Vergabe, wenn Vorauftrag mangelhaft ausgeführt?		8	Aus der NachprüfungsPraxis	20
Rechtfertigt Anfechtbarkeit des Bieterangebots wegen eines Erklärungsirrtums dessen Ausschluss?		9	Erfolgsaussichten für einen auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde über den in § 173 Abs. 1 Satz 2 GWB bestimmten Zeitraum hinaus gerichteten Antrag?	20
Nachrichten		11	Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden	20
OLG Koblenz relativiert Bedeutung der Verletzung der Dokumentationspflichten		11	Auf die Beachtung der §§ 123, 124 GWB können sich Bewerber oder Bieter in einem Vergabeverfahren gemäß § 97 Abs. 6 GWB nur dann berufen, wenn bei einem - vorrangig platzierten - Mitbewerber eine Ausschlussvoraussetzung vorliegt	21
Kurz belichtet		12	Nachgefragt bei ...	22
Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung nur mit Schätz-/Höchstmenge		12	Was sind Wahlpositionen?	22
Unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen führt zum Ausschluss		14	Wann dürfen Wahlpositionen benutzt werden?	22
Vergabekammer darf bei der Sachentscheidung Umstände berücksichtigen, deren Offenlegung sie mit Rücksicht auf ein Geheimhaltungsinteresse abgelehnt hat		14	Aktuelle Entscheidungen	23
Achtung aufgepasst: Eigene Aufhebungsgründe sind keine Aufhebungsgründe		14	VK Westfalen zu der Frage, dass nicht jede nicht vertragsgerechte Erfüllung eine mangelhafte Erfüllung ist. Sie erheblich sein muss. Die mangelhafte Leistung erheblich ist, wenn sie den öffentlichen Auftraggeber in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht deutlich belastet	23
Kurz gefragt		16	BGH-Entscheidungen zum Vergaberecht einfach erläutert	29
Wie können geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse von der Vergabekammer berücksichtigt werden?		16		
Worin besteht der Sinn und Zweck von Referenzen?		16		

VK Südbayern zu der Frage, dass ein nur "in Anlehnung an die RPW 2013" ausgestalteter Realisierungswettbewerb, bei dem weder eine eigene veröffentlichte einheitliche Richtlinie noch die RPW 2013 Anwendung finden soll, einen Vergabeverstoß darstellt	33	Werbung	69
Veranstaltungsankündigung	40	Machen Sie sich fit: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) als Herausforderung auch und Insbesondere für öffentliche Auftraggeber	69
AxAkademie: Neuer Workshop zur Beschaffung umweltfreundlicher Güter und Dienstleistungen	40	Machen Sie sich fit: Nachhaltigkeitsaspekte im Vergabeverfahren als Herausforderung für öffentliche Auftraggeber	71
Neue Intensivschulung der AxAkademie	44	Bestellformular	74
Neue Intensivschulung der AxAkademie	44	Impressum	75
Neue Intensivschulung der AxAkademie	45		
Aktuelle Ausschreibungen	47		
Ausschreibungen in: Baden-Württemberg	47		
Ausschreibungen in: Bayern	48		
Ausschreibungen in: Berlin	51		
Ausschreibungen in: Brandenburg	51		
Ausschreibungen in: Bremen	52		
Ausschreibungen in: Hamburg	52		
Ausschreibungen in: Niedersachsen	53		
Ausschreibungen in: Nordrhein-Westfalen	54		
Ausschreibungen in: Rheinland-Pfalz	57		
Ausschreibungen in: Saarland	58		
Ausschreibungen in: Thüringen	58		
Ausschreibungen in: Mecklenburg-Vorpommern	59		
Ausschreibungen in: Sachsen	59		
Ausschreibungen in: Hessen	60		
Ausschreibungen in: Sachsen-Anhalt	61		
Ausschreibungen in: Schleswig-Holstein	61		
Ausschreibungen ohne Angabe des Bundeslandes	62		
Zufriedene Mandanten	67		
Anzeige	68		
Was Sie bei AR erwartet	68		

Von der Redaktion

In Deutschland erteilen Bund, Länder und Gemeinden jährlich öffentliche Aufträge im Wert von über 400 Milliarden Euro.

Für Unternehmen stellen sich Bewerbung und Angebotserstellung unter eigentlich allen Gesichtspunkten als eine besondere Herausforderung dar. Der Aufwand für Bewerbung und Angebotserstellung ist hoch. Die Verfahren sind sehr formal.

Oft droht schon wegen Kleinigkeiten ein Ausschluss vom Vergabeverfahren. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel der VergabePrax, darzustellen, wie man sich als Unternehmen an Vergabeverfahren ohne übertriebenen Aufwand erfolgreich beteiligen kann. Letztlich geht es darum, dass der Auftraggeber auf ein attraktives Angebot den Zuschlag erteilen kann.

Wir zeigen in jeder Ausgabe der VergabePrax auf, welche Fehler es zu vermeiden gilt, welche Spielräume bei der Angebotserstellung bestehen, wie man gezielte Angebotsstrategien für sich nutzbar machen kann.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist die Wertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt.

Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung werden neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte herangezogen.

Hier stellen sich auch für den interessierten Bieter, der sich und sein Angebot bestmöglich aufstellen will, vielfältige Fragen: Welche Bedeutung haben welche Leistungskriterien neben Preis und Kosten? Werden diese vor diesem Hintergrund angemessen gewichtet? Erfüllt der Auftraggeber die Anforderungen an das Benotungssystem der Leistungskriterien? Werden der Preis und die erreichten Leistungspunkte angemessen und sachgerecht ins Verhältnis gesetzt? Welche Umrechnungs- bzw. Berechnungsmethode legt der Auftraggeber zugrunde? Welche Stärken bzw. Schwächen hat die zugrunde gelegte Methode? Und wie stellt sich der Bieter in Relation dazu mit seinem Angebot optimal auf?

Hier setzen wir direkt mit unserer VergabePrax an und vermitteln das benötigte Fachwissen. Heft für Heft. Selbstverständlich auch in dem aktuell vorliegenden Heft.

Schließlich nehmen wir immer in den Blick, unter welchen Gesichtspunkten dh mit welchem Aufwand und mit welchen Erfolgchancen es Sinn macht kann, sich gegen Absagen und andere negative Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers zur Wehr zu setzen.

Wir wünschen wir immer: Gewinnbringende Lektüre!

Beiträge

Frage, ob ein Auftrag – aufgrund eines technischen Alleinstellungsmerkmals – nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann, hängt von der Definition des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber ab

von Thomas Ax

Gemäß § 119 Abs. 5 Alt. 2 i. V. m. § 14 Abs. 4 VgV kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 VgV vergeben. Nach der Ausnahmegesetzgebung des § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV ist die gewählte Verfahrensart möglich, wenn zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV, die Art. 32 Abs. 2 lit. b der RL 2014/24/EU umsetzt, ist als Ausnahmetatbestand eng auszulegen und anzuwenden. Angesichts der negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb sollten Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen zur Anwendung kommen. Die Ausnahme sollte auf Fälle beschränkt bleiben, in denen von Anfang an klar ist, dass eine Veröffentlichung nicht zu mehr Wettbewerb oder besseren Beschaffungsergebnissen führen würde, nicht zuletzt, weil objektiv nur ein einziger Wirtschaftsteilnehmer in der Lage ist, den Auftrag auszuführen (Erwägungsgrund 50 der RL 2014/24/EU). Der öffentliche Auftraggeber hat dabei das objektive Fehlen von Wettbewerb darzulegen und zu beweisen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.07.2017, VII-Verg 13/17). Hierbei sind stichhaltige Belege beizubringen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen ergibt (EuGH, Urteil vom 15.10.2009, C-275/08; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.12.2013, VII-Verg 24/13). Die Gründe für die Wahl des Verfahrens sind ordnungsgemäß und sorgfältig sowie vor allem nachvollziehbar vom öffentlichen Auftraggeber zu dokumentieren (Markpert, in: Heuvels/HöB/Kuß/Wagner, Vergaberecht, § 14 VgV, Rn. 36).

Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit einem Wirtschaftsteilnehmer, das auf § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV gestützt wird, kann in vielen

Fällen einzig eine umfassende Analyse bestehender Lösungen den Nachweis erbringen, dass die geforderte Lösung alternativlos i.S.d. § 14 Abs. 6 VgV ist und nicht das Ergebnis einer künstlichen Markteinschränkung durch den Auftraggeber.

Die Frage, ob ein Auftrag – aufgrund eines technischen Alleinstellungsmerkmals – nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann, hängt von der Definition des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber ab. Dabei kann es je nach dessen Ausgestaltung durchaus zu der vergaberechtskonformen Folge kommen, dass aufgrund bestimmter Merkmale nur ein Unternehmen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, sofern die Antragsgegnerin die ihr zustehende und dem Vergabeverfahren grundsätzlich vorgelagerte Bestimmungsfreiheit, ob und was beschafft werden soll, sachgerecht ausgeübt hat. Die vergaberechtlichen Anforderungen an die Definition des Beschaffungsbedarfs sind nach ständiger Rechtsprechung gewahrt, sofern die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist, vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare, objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist, solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen oder notfalls erwiesen) sind, und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VII-Verg 13/16; VK Bund, Beschluss vom 18.10.2017, VK 2-106/17).

Ausschlussentscheidung wegen einer Nichteinhaltung von besonderen Vertragsbedingungen?

vorgestellt von Thomas Ax

Grundsätzlich gilt, dass eine Ausschlussentscheidung wegen einer Nichteinhaltung von besonderen Vertragsbedingungen nur dann statthaft und geboten ist, wenn der Auftraggeber konkrete Tatsachen festgestellt hat oder feststellen kann, die den Rückschluss auf die beabsichtigte zukünftige Nichteinhaltung mit der Angebotsabgabe eingegangener Verpflichtungen zulassen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Juli 2015 - Verg 11/15).

Die Nichteinhaltung von besonderen Vertragsbedingungen im Zuge der späteren Auftragsausführung betrifft Umstände, die in der Zukunft liegen und deren Eintritt typischerweise im Zeitpunkt der Vergabeentscheidung beziehungsweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Teilnahmeantrag ungewiss ist. Auf

bloße und ins Blaue hinein aufgestellte Behauptungen oder Verdachtsumstände muss und darf der öffentliche Auftraggeber seine Entscheidung nicht stützen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Juli 2015 - Verg 11/15).

Damit einher geht, dass der Auftraggeber ebenso wie bei Abweichungen der Bieter von zwingenden inhaltlichen Vorgaben der Leistungsbeschreibung die Angaben der Bieter zu den Ausführungsbedingungen auch inhaltlich zu prüfen hat. Die Anforderungen für den Nachweis des Ausschlussgrunds sind vergleichbar mit den allgemeinen Anforderungen an den Nachweis von Ausschlussgründen nach § 124 GWB.

Vor einer endgültigen und verbindlichen Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen hat der öffentliche Auftraggeber in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Wirtschaftsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat (vgl. Erwägungsgrund 101 zur Vergaberichtlinie 2014/24/EU zum Ausschluss wegen eines schwerwiegenden beruflichen Fehlverhaltens). Der Nachweis kann durch Belege, Schriftstücke oder andere objektivierte Anhaltspunkte für die in Rede stehenden Verfehlungen geführt werden. Erforderlich ist ein Vollbeweis im Sinne von § 286 ZPO, wonach im Grundsatz die volle Überzeugung im Sinne persönlicher Gewissheit von einem bestimmten Sachverhalt als wahr gilt, die an sich mögliche Zweifel überwindet (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Juni 2022 - Verg 36/21; Beschluss vom 17. Januar 2018 - Verg 39/17).

Ein Ausschluss kommt deshalb nur bei Vorliegen gesicherter Nachweise im Hinblick auf die Abweichung von den Anforderungen nach § 128 Abs. 2 GWB in Betracht (vgl. Wiedemann, in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, § 128 Rn. 38).

VK Bund, Beschluss vom 12.04.2024 - VK 1-89/23

Ausschluss von der Vergabe, wenn Vor-auftrag mangelhaft ausgeführt?

nachgefragt bei Thomas Ax

Frage: Was sind die Voraussetzungen für einen Ausschluss?

Antwort: Der öffentliche Auftraggeber kann ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

Frage: Wie ist mangelhaft erfüllt zu verstehen?

Antwort: Der Begriff der mangelhaften Erfüllung ist nicht streng zivilrechtlich zu interpretieren. Er ist vielmehr umfassend im Sinne einer nicht vertragsgerechten Erfüllung zu verstehen und erfasst sowohl vertragliche Haupt- als auch Nebenpflichten.

Frage: Und eine erhebliche Vertragspflichtverletzung?

Antwort: Eine erhebliche Vertragspflichtverletzung liegt vor, wenn die mangelhafte Leistung den öffentlichen Auftraggeber in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht deutlich belastet.

Frage: Wann ist eine wesentliche Anforderung berührt?

Antwort: Eine wesentliche Anforderung ist berührt, wenn es sich um eine wesentliche vertragliche Pflichtverletzung wie ein Lieferungs- oder Leistungsausfall handelt, wobei auch ein Verstoß gegen wesentliche Nebenpflichten in Betracht kommen kann. Als vergleichbare Rechtsfolge kommen beispielsweise ein Rücktritt, eine Ersatzvornahme nach erfolgloser Fristsetzung, eine Minderung der Vergütung, aber auch das Verlangen umfangreicher Nachbesserungen in Betracht. Nicht erforderlich ist, dass die Berechtigung der aus der Vertragspflichtverletzung gezogenen Rechtsfolge gerichtlich bestätigt wurde.

Frage: Ist und wenn ja wie Ermessen auszuüben?

Antwort: Der Auftraggeber hat im Rahmen der von ihm zutreffenden Ermessensentscheidung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Als Maßstab für die

Ausschlussentscheidung ist von einem schwerwiegenden beruflichen Fehlverhalten auszugehen, das die Integrität des Unternehmens infrage stellen und dazu führen kann, dass es - auch wenn er ansonsten über die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen würde - als für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags ungeeignet betrachtet wird.

Rechtfertigt Anfechtbarkeit des Bieterangebots wegen eines Erklärungsirrtums dessen Ausschluss?

von Thomas Ax

Eine Anfechtung ist möglich, wenn der Erklärende die Willenserklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Nicht anfechtbar ist hingegen ein sog. Kalkulationsirrtum, der vorliegt, wenn der Irrtum im Stadium der Willensbildung unterlaufen ist. Er berechtigt grundsätzlich nicht zur Anfechtung, weil derjenige, der aufgrund einer für richtig gehaltenen, in Wirklichkeit aber unzutreffenden Berechnungsgrundlage einen bestimmten Preis oder eine Vergütungsforderung ermittelt und seinem Angebot zugrunde legt, auch das Risiko dafür trägt, dass seine Kalkulation zutrifft. Dabei macht es keinen wesentlichen Unterschied, wenn die falsche Berechnung auf Fehlern einer vom Erklärenden verwendeten Software beruht (BGH, Urteil vom 7. Juli 1998 - X ZR 17/97, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 26. Januar 2005 - VIII ZR 79/04, juris Rn. 17).

Ist der Irrtum bereits im Vorfeld des Gebots entstanden, nämlich bei der Kalkulation der Einheitspreise, nicht erst bei der Übertragung der Kalkulation in das Formular, ist er als Irrtum im Beweggrund (Motiv) unbeachtlich, denn der Bieter trägt das Risiko für die Richtigkeit der Kalkulation des Einzelpreises. Anders ist der Fall des OLG Karlsruhe, in dem das Gericht davon ausgegangen ist, dass der Irrtum bei der Abgabe der Erklärung selbst geschehen sei (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. Januar 2011 - 15 Verg 11/11, BeckRS 2014, 14634).

Selbst bei unterstellter Anfechtbarkeit des Angebots liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss wegen fehlender Angabe der geforderten Preise nicht vor. Als fehlende Preisangabe im Sinne von § 13 Absatz 1 Nr. 3 VOB/A ist eine Auslassung oder eine Angabe mit unbestimmtem Bedeutungsgehalt zu bewerten oder wenn die Preisangaben offensichtlich unzutreffend sind (vgl. Herrmann im Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Aufl. 2024, § 57 VgV Rn. 40).

Alleine der Umstand, dass das Gebot anfechtbar sein soll, führt nicht zu einer fehlenden Bestimmtheit der Einzelpreise. Der Bieter kann sein Gebot nur im Gesamten anfechten. Eine Unklarheit bestünde allenfalls hinsichtlich der Frage, ob der Bieter von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht, nicht hingegen bezüglich der Höhe der - bei Verzicht auf dieses Anfechtungsrecht - geforderten Einzelpreise (vgl. Herrmann, ebda. in Fn. 105 mit diesen Gründen den von der Beklagten herangezogenen Beschluss des OLG Karlsruhe, a.a.O., ablehnend; ebenfalls zweifelnd Opitz in: Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2019, § 16c VOB/A-EU Rn. 18; a.A. von Wietersheim in: Ingenstau/Korbion, VOB Teile A und B, 22. Aufl. 2023, § 16c VOB/A Rn. 8, dem Beschluss des OLG Karlsruhe ohne weitergehende Begründung zustimmend).

Die Preise sind auch bis zur Klarstellung nicht deswegen unklar oder unbestimmt, weil sie auslegungsbedürftig sind. Soweit eine Auslegung überhaupt für zulässig erachtet wird (ablehnend OLG Saarbrücken, Beschluss vom 27. Mai 2009 - 1 Verg 2/09, juris Rn. 80), wäre eine solche allenfalls dann möglich, wenn sich eindeutig und zweifelsfrei aus den Angebotsunterlagen ergibt, dass ein ganz bestimmter Einheitspreis gewollt war, woran es schon dann fehlt, wenn Nachforschungen über das wirklich Gewollte beim Bieter erforderlich sind (so OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. März 2016 - VII-Verg 48/15, juris Rn. 20). Die Voraussetzungen für eine entsprechende Auslegung sind offensichtlich nicht gegeben, wenn es sich nicht eindeutig und zweifelsfrei aus den Unterlagen ergibt, welcher anderer Einheitspreis als der angebotene gewollt gewesen sein soll.

Ein Ausschluss ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass der Bieter durch den konkludent erklärten Verzicht auf sein Anfechtungsrecht im Sinne von § 15 Absatz 3 VOB/A unzulässigerweise über eine Änderung der Angebote oder Preise verhandelt hätte (so aber OLG Karlsruhe, ebda.). Der Bieter verändert sein Angebot nicht. Er erklärt lediglich, zu den Preisen zu stehen. Darin unterscheidet sich die Lage von dem Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg (vom 22.04.2021 - 1 VK 8/21, IBRRS 2022, 1702), in dem anlässlich einer Nachfrage eine missverständliche Preisangabe klargestellt werden sollte. In der bloßen Bestätigung einer nicht auslegungsbedürftigen Preisangabe kann schon deshalb keine unzulässige Nachverhandlung erkannt werden, weil ansonsten bereits die Nachfrage durch den Auftraggeber den Ausschluss eines Bieters heraufbeschwören würde. Eine verfahrenskonforme Reaktion wäre dem Bieter kaum noch möglich, denn auch eine fehlende Mitwirkung (§ 15 Absatz

2 VOB/A) oder gar eine Änderung der Preise (§ 15 Absatz 3 VOB/A) würde zum Ausschluss führen. Der Bieter kommt im Zweifel lediglich dem Verlangen nach Aufklärung über das Angebot (§ 15 Absatz 1 Nr. 1 VOB/A) nach, indem er die bereits angebotenen Preise bestätigt.

Und das ist es dann auch nur.

Nachrichten

OLG Koblenz relativiert Bedeutung der Verletzung der Dokumentationspflichten

Ein Bieter kann sich nach Auffassung des OLG Koblenz auf eine Verletzung der Dokumentationspflicht nur dann berufen, wenn sich der Dokumentationsmangel konkret auf seine Rechtsstellung im Vergabeverfahren negativ ausgewirkt hat (vgl. OLG München, a.a.O., m.w.N.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. August 2011 - Verg 36/11 -, BeckRS 2011, 21312; Petersen in: Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV · UVgO, 2. Aufl. 2019, § 8 VgV, 50, m.w.N.; MünchKomm-Müller, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 2018, § 8 VgV, Rdnr. 50, m.w.N.; Heiermann/Zeiss/Summa-Hillmann). Dies hat der Bieter darzulegen und zu beweisen (vgl. Petersen, a.a.O., m.w.N.) und ist beispielsweise dann der Fall, wenn wegen der unzureichenden Dokumentation nicht nachvollzogen werden kann, ob die Rechte der Bieter verletzt sind (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 12. August 2020 - 17 Verg 3/20). Auf Dokumentationsmängel kommt es deshalb lediglich im Zusammenhang mit den einzelnen Rügen an (vgl. OLG Rostock, a.a.O.; BeckOK Gabriel/Mertens/Prieß/Stein-Fett, Vergaberecht, 21. Edition, Stand: 31. Juli 2021, § 8 VgV, Rdnr. 58, m.w.N.).

OLG Koblenz, Beschluss vom 08.11.2021 - Verg 5/21

Kurz belichtet

Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung nur mit Schätz-/Höchstmenge

1. Obwohl ein Durchschnittsbietter, der an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung teilnimmt, um das nicht eindeutig festgelegte Auftragsvolumen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 VgV und die damit verbundenen Ungewissheiten bei der Kalkulation wissen muss, ist für ihn nach einer zumindest laienhaft rechtlichen Bewertung nicht erkennbar im Sinne des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 GWB, dass die fehlende Angabe der Höchstmenge in rechtlicher Hinsicht einen Vergaberechtsverstoß darstellt. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich erst aus einer Auslegung des Gleichheits- und des Transparenzgrundsatzes und begründet sich mit dem nicht zumutbaren und unüberschaubaren Risiko, das einer nicht begrenzten Rahmenvereinbarung immanent ist (EuGH, IBR 2021, 424 = VPR 2021, 113). Dies gilt jedenfalls deshalb, da ein Durchschnittsbietter den Vergabeverstoß nicht zufällig beim Studium der Vergabeunterlagen auffallen kann, da erst das Fehlen der Information den Vergabeverstoß begründet. Es bedarf mit anderen Worten rechtlicher Beratung und Auswertung der Vergabeunterlagen.

2. Ausgehend von Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatz muss die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung sowohl die Angabe der Schätzmenge und/oder des Schätzwerts als auch eine Höchstmenge und/oder einen Höchstwert sowie den Hinweis enthalten, dass die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn diese Menge oder dieser Wert erreicht ist (vgl. EuGH, IBR 2021, 424 = VPR 2021, 113, und hieran anknüpfend OLG Koblenz, IBR 2023, 360 = VPR 2023, 16; a. A. noch die am Wortlaut des § 21 VgV orientierte Rechtsprechung des KG, Beschluss vom 20.03.2020 - Verg 7/19, IBRRS 2020, 3836 = VPRRS 2020, 037, und der VK Bund, IBR 2020, 85 = VPR 2020, 24). Dies ist erforderlich, da der Bieter erst auf Grundlage dieser Schätzung seine Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung beurteilen kann (vgl. EuGH, a.a.O.). Wäre der Höchstwert oder die Höchstmenge der Rahmenvereinbarung nicht angegeben oder die Angabe nicht rechtlich verbindlich, könnten sich öffentliche Auftraggeber zudem über diese Höchstmenge hinwegsetzen (vgl. EuGH, a.a.O.). Dann könnten Zuschlagsempfänger wegen Nichterfüllung der Rahmenvereinbarung vertraglich haftbar gemacht werden, wenn sie die von den öffentlichen Auftraggebern geforderten Mengen nicht leisten könnten,

selbst wenn diese Mengen die Höchstmenge in der Bekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen überschreiten (vgl. EuGH, a.a.O.).

3. Ohne Angabe der Höchstmenge ist das Vergabeverfahren bei fortbestehender Beschaffungsabsicht in den Stand vor Bekanntmachung zurückzusetzen. Eine Korrektur des Verfahrensfehlers ist nur durch Überarbeitung der Bekanntmachung möglich. Denn bereits aus der Bekanntmachung muss sich für den Bieterkreis die Schätz- und Höchstmenge einer Rahmenvereinbarung ergeben, damit dieser seine Leistungsfähigkeit beurteilen und entscheiden kann, ob er an dem Vergabeverfahren teilnimmt (vgl. EuGH, IBR 2021, 424 = VPR 2021, 113).

VK Westfalen, Beschluss vom 21.02.2024 - VK 3-42/23

Präqualifiziert oder nicht: Eignungsnachweise müssen vergleichbar sein

1. Aus dem Verweis in Art. 64 Abs. 6 Unterabs.1 Satz 1 Richtlinie 2014/24/EU auf die Anforderungen des Art. 60 der Richtlinie ergibt sich, dass die inhaltlichen Anforderungen an die Eignung und die zu erbringenden Nachweise für jeden Bieter grundsätzlich gleich sein müssen, unabhängig davon, ob dieser präqualifiziert ist oder nicht (Anschluss an OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.06.2022 - Verg 19/22, IBRRS 2022, 1970 = VPRRS 2022, 0149).

2. Angesichts der weit verbreiteten Praxis öffentlicher Auftraggeber, bei präqualifizierten Bietern den Nachweis ihrer Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis als hinreichenden Nachweis ihrer Eignung genügen zu lassen, muss ein präqualifizierter Bieter nicht erkennen, dass er zum Nachweis seiner Eignung vergleichbare Nachweise wie ein nicht-präqualifizierter Bieter einreichen muss.

3. Dies gilt insbesondere dann, wenn in der Auftragsbekanntmachung hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Eignung auf das Formblatt 124 verlinkt wird, das ausdrücklich als "Eigenerklärung zur Eignung für nicht nicht-präqualifizierte Bieter" überschrieben ist und in den Bewerbungsbedingungen (Formblatt 212) ausdrücklich davon die Rede ist, dass präqualifizierte Unternehmen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag ins Präqualifikationsverzeichnis führen (Abgrenzung zu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.06.2022 - Verg 19/22, IBRRS 2022, 1970 = VPRRS 2022, 0149).

4. Werden in einem Vergabeverfahren mehrere Fachgewerke zusammengefasst vergeben, darf nicht unklar bleiben, welche Leistungsbereiche die Präqualifikation eines Bieters umfassen muss und wie sich die Nachweisführung in jenen Fällen gestalten soll, in denen ein Bieter nur für einen Teil der einschlägigen Leistungsbereiche präqualifiziert ist.

VK Südbayern, Beschluss vom 27.02.2024 - 3194.Z3-3_01-23-61

Verfahren über Nachforderung von Unterlagen ist zu dokumentieren

1. Der Bieter muss sich festlegen, welches Angebot er abgeben will. Die Zulassung von Alternativangeboten oder Angeboten, die unter eine Bedingung gestellt werden, ist vergaberechtswidrig.

2. Die Abgabe eines nicht zugelassenen Nebenangebots führt nur zum Ausschluss des Nebenangebots.

3. Eine Änderung der Vergabeunterlagen ist unzulässig. Eine solche Änderung liegt vor, wenn der Bieter manipulativ in die Vergabeunterlagen eingreift, indem er ein von den Vorgaben abweichendes Angebot macht, das bei einem Wegdenken der Abweichungen unvollständig bleibt.

4. Ein Ausschluss eines Angebots unter rein formalen Gesichtspunkten kommt nicht in Betracht. Etwaige Unklarheiten sind im Wege der Aufklärung zu beseitigen.

5. Ein manipulativer Eingriff in die Vergabeunterlagen durch den Bieter liegt vor, wenn er sein Angebot nicht auf die anzubietende Typenanzahl (hier: von Fahrzeugen) beschränkt, sondern unter Erweiterung des Kalkulationsblatts bzw. unter Hinzufügung einer zweiten Seite eine höhere Typenanzahl als gefordert anbietet.

6. Das Verfahren über die Nachforderung von Unterlagen ist, wie das gesamte Vergabeverfahren, zu dokumentieren. Verstöße gegen die Dokumentationspflicht kann ein Bieter als Rechtsverstöße rügen, wenn er durch sie benachteiligt wird.

7. Eine unterlassene Dokumentation kann geheilt werden. Das gilt allerdings nicht, wenn die Gefahr einer Manipulation der nachgereichten Dokumentation nicht ausgeschlossen werden kann.

8. Um sicherzustellen, dass die Aufhebung der Ausschreibung nicht zur Diskriminierung einzelner Bieter missbraucht werden kann, ist eine Aufhebung nur in

engen Grenzen zulässig. Die Annahme eines Aufhebungsgrunds setzt voraus, dass ein Umstand nachträglich eingetreten ist oder dem Auftraggeber anfänglich nicht bekannt sein konnte und der Auftraggeber diesen Umstand nicht zu vertreten hat.

OLG Schleswig, Beschluss vom 28.03.2024 - 54 Verg 2/23

Es können auch mehrere CPV-Referenznummern einschlägig sein

1. Bei einem öffentlichen Auftrag können mehrere CPV-Referenznummern einschlägig sein und diese müssen nicht zwingend der gleichen Abteilung, Gruppe, Klasse oder Kategorie entstammen.

2. Hinsichtlich der Einschlägigkeit des SaubFahrzeugBeschG aufgrund des Vorliegens einer der in Anlage 2 zum SaubFahrzeugBeschG genannten CPV-Referenznummern kommt es darauf an, was objektiv Gegenstand der Leistungsausschreibung ist. Briefdienstleistungen, die die Ausführung des kuvertierten Briefversands sowie postvorbereitende Maßnahmen, wie Frankierung einschließlich die Erstellung und Aufdruck von Klischees umfassen, können sowohl den Briefpostdiensten (CPV-Code 64112000), der Postzustellung (CPV-Code 64121100-1) und der Postbeförderung auf der Straße (CPV-Code 60160000-7) zugeordnet werden.

3. Der sachliche Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG ist auch bei Dienstleistungsaufträgen eröffnet, wenn nur Teilbereiche des Auftrags den in der Tabelle der Anlage 2 aufgeführten CPV-Referenznummern zugeordnet werden können.

4. § 5 Abs. 1 S. 1 SaubFahrzeugBeschG sieht zwar vor, dass öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten haben (sog. Bundesquote). Damit wurde prinzipiell ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Anwendung auf einzelne Beschaffungsvorgänge eröffnet. Dieser ist jedoch gegenwärtig mangels Regelungen vom Bund oder den Bundesländern erheblich eingeschränkt. Bislang wurden noch keine Regelungen zur Einhaltung der Mindestziele geschaffen oder Branchenvereinbarungen abgeschlossen, sodass die einzelnen öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei ihren Beschaffungen im jeweiligen Referenzzeitraum die vorgegebenen Mindestziele einhalten müssen. Ein Ermessensspielraum besteht für den einzelnen öffentlichen Auftraggeber bzw. Sektorenauftraggeber auf der Grundlage der gegenwärtigen Lage nur insoweit, dass

dieser entscheiden kann, durch welche konkreten Beschaffungen und Dienstleistungen er die Mindestzielvorgabe einhalten möchte.

VK Südbayern, Beschluss vom 25.07.2023 - 3194.Z3-3_01-22-59

Unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen führt zum Ausschluss

von Thomas Ax

Ein Angebot muss gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV den vom öffentlichen Auftraggeber ausgeschriebenen Vorgaben entsprechen. Eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen liegt vor, wenn der Bieter nicht das anbietet, was der öffentliche Auftraggeber ausschreibt, sondern von den Vorgaben der Vergabeunterlagen abweicht. Um eine solche Abweichung feststellen zu können, sind die Anforderungen der Vergabeunterlagen und der Inhalt des Angebots miteinander zu vergleichen. Ob das Angebot eines Bieters von den Vertragsunterlagen abweicht und diese damit ändert, ist anhand der Leistungsbeschreibung durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Für die Auslegung der Vertragsunterlagen ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Maßgeblich ist hierfür nicht das Verständnis eines einzelnen Bieters, sondern wie der abstrakt angesprochene Empfängerkreis die Leistungsbeschreibung verstehen muss (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juni 2020 - Verg 38/19; BGH, Beschluss vom 7. Februar 2014, X ZB 15/13).

Eine generalklauselartige Versicherung wie

"Das Angebot unseres Unternehmens erfüllt alle Anforderungen, welche in den Vergabeunterlagen und der Bekanntmachung enthalten sind."

Kann eine konkrete von den vertraglichen Vorgaben der Vergabeunterlagen abweichende Darstellung der angebotenen Leistung nicht "heilen". Die konkrete vertragliche Verpflichtung verdrängt eine allgemeine Aufwangklausel. Eine solche Auslegung entspricht auch der allgemeinen Auslegungsregel, wonach die speziellere Norm der allgemeinen Norm bei der Anwendung auf einen Sachverhalt vorgeht. Im Falle einer Uneinigkeit über die vertraglichen Pflichten würde eine ebensolche Auslegung vorgenommen werden.

Vergabekammer darf bei der Sachentscheidung Umstände berücksichtigen, deren Offenlegung sie mit Rücksicht auf ein Geheimhaltungsinteresse abgelehnt hat

von Thomas Ax

Die Vergabekammer ist bei ihrer Überprüfung nicht auf die Tatsachen und Beweismittel beschränkt, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Sie darf bei der Sachentscheidung Umstände berücksichtigen, deren Offenlegung sie mit Rücksicht auf ein Geheimhaltungsinteresse abgelehnt hat, das nach Abwägung aller Umstände das Interesse der Beteiligten auf rechtliches Gehör auch unter Beachtung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz überwiegt (vgl. BGH, Urteil vom 31. Januar 2017 - X ZB 10/16). Zum verfassungskonformen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Rechtsgütern ist § 71 Abs. 1 Satz 3 GWB sinngemäß anzuwenden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann es im Interesse eines Beteiligten sachgerecht sein, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Konflikt mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang in der Weise modifiziert zurücktreten zu lassen, dass ihm bestimmte schutzwürdige Informationen vorenthalten werden können, das Gericht sie aber gleichwohl verwerten darf, sogenanntes "in camera"-Verfahren (vgl. zuletzt OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juni 2023 - Verg 44/22). Eine Verletzung der Antragstellerin in ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG liegt hierin nicht. Die Angebotsinhalte der Beigeladenen sind in diesem Sinne schützenswert und können der Antragstellerin nicht zur Verfügung gestellt werden.

Achtung aufgepasst: Eigene Aufhebungsgründe sind keine Aufhebungsgründe

vorgestellt von Thomas Ax

1. Soweit eine Ausschreibung aufgehoben werden kann, wenn die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen, kann dieser Aufhebungsgrund nur auf Tatsachen gestützt werden, die erst nach Versendung der Verdingungsunterlagen eingetreten oder dem Auftraggeber bekannt geworden sind, ohne dass eine vorherige Unkenntnis auf mangelhafter Vorbereitung beruht.

2. Bei der Aufhebungsentscheidung ist die Heranziehung von Gründen, die dem Auftraggeber bekannt waren und/oder mit deren Vorliegen oder Eintritt er bei

der Vergabeentscheidung rechnen musste, ausgeschlossen. Auch darf der öffentliche Auftraggeber den Aufhebungsgrund nicht selbst schuldhaft herbeigeführt haben.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.08.2023 - Verg 3/23

Kurz gefragt

Wie können geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse von der Vergabekammer berücksichtigt werden?

vorgestellt von Thomas Ax

Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 163 Abs. 1 GWB kann die Vergabekammer ihrer Entscheidung nur den Sachverhalt zugrunde legen, der von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zusätzliche Informationen - auch solche mit einer Einstufung in einer Geheimhaltungsstufe können den sicherheitsüberprüften Mitgliedern der Vergabekammer im laufenden Nachprüfungsverfahren vorgelegt werden. Die Mitglieder der Vergabekammer sind gemäß § 164 Abs. 2 GWB zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Entscheidung können diese Erkenntnisse etwa im Rahmen einer sogenannten in-camera-Entscheidung, deren Inhalte der Antragstellerin entsprechend nicht zugänglich zu machen sind, zugrunde zu legen gewesen. Die Vergabekammer kann damit analog § 175 Abs. 2 i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 3 GWB sämtliche in der Vergabedokumentation enthaltenen und der Entscheidung des Antragsgegners zugrundeliegenden Tatsachen berücksichtigen, auch soweit diese einem Verfahrensbeteiligten wegen ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht offenbart werden durften (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Oktober 2020 - Verg 26/20; Beschluss vom 28. Juni 2023 - Verg 44/22, jeweils unter Verweis auf BGH vom 31. Januar 2017, X ZB 10/16).

VK Bund, Beschluss vom 12.04.2024 - VK 1-89/23

Worin besteht der Sinn und Zweck von Referenzen?

vorgestellt von Thomas Ax

Nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV kann der öffentliche Auftraggeber als Beleg für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters Referenzen über die frühere Erbringung vergleichbarer Leistungen verlangen (Hölz in Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, VgV § 46 Rn. 13). Die Referenzen dienen folglich als Beleg für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters. Anhand von Referenzen will der Auftraggeber feststellen, ob der potentielle Auftragnehmer Erfahrungen auf dem Gebiet der nachgefragten Leistung hat und ob er in der

Lage sein wird, den Auftrag auch tatsächlich auszuführen (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 9. Juli 2010, 11 Verg 5/10, BeckRS 2010, 19010, unter II.2.).

Dafür muss die Referenzleistung der ausgeschriebenen Leistung so weit ähneln, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung eröffnet (OLG Celle, Beschluss vom 3. Juli 2018, 13 Verg 8/17, BeckRS 2018, 18361 Rn. 31; OLG München, Beschluss vom 12. November 2012, Verg 23/12, BeckRS 2012, 23578, unter II.B.1.b.cc.; Goldbrunner in Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Aufl. 2020, VgV § 46 Rn. 14). Sie sollen es dem öffentlichen Auftraggeber ermöglichen, zu überprüfen, ob der Bieter - ausgehend von den eingereichten Nachweisen - auch tatsächlich persönlich und fachlich für den Auftrag geeignet ist (OLG Saarbrücken, Urteil vom 28. Januar 2015, 1 U 138/14, BeckRS 2015, 5288 Rn. 42), ob er also über die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen und Erfahrungen verfügt, um die zu vergebenden Leistungen in ordnungsgemäßer beziehungsweise angemessener Qualität erbringen zu können (Hölz in Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, GWB § 122 Rn. 59).

Um diesen Zweck erfüllen zu können, muss die durch die Referenzen attestierte Leistungsfähigkeit grundsätzlich in der Person des sich unmittelbar am Verfahren beteiligten Wirtschaftsteilnehmers vorliegen; Referenzen sind personen- oder unternehmensgebunden (Mager in Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2019, VgV § 46 Rn. 17). Referenzen, bei denen auf die Tätigkeit anderer Firmen zurückgegriffen wird, taugen nicht zum Nachweis der Eignung des Bieters, weil damit nicht dokumentiert werden kann, dass sich dieser konkrete Bieter auch wirklich hinsichtlich der nachgefragten Leistung am Markt bereits bewährt hat (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 9. Juli 2010, 11 Verg 5/10, BeckRS 2010, 19010, unter II.2.).

Referenzen müssen folglich die geforderte Leistung so spiegeln, wie sie der Bieter anbietet. Bietet ein Bieter die Leistung vollständig als eigene an, also ohne sich bezüglich bestimmter Leistungsteile auf einen Nachunternehmer zu berufen, dann muss er im Rahmen der Referenzen auch alle wesentlichen Leistungsteile selbst erbracht haben.

Referenzaufträge, bei denen diese Leistung durch Nachunternehmer ausgeführt worden ist, sind insofern nicht geeignet.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2022 - Verg 11/22

Wann liegt eine Änderung an den Vergabeunterlagen vor?

von Thomas Ax

Eine Änderung an den Vergabeunterlagen liegt dann vor, wenn der Bieter nicht das anbietet, was der Ausschreibende bestellt hat, sondern von den Vorgaben der Vergabeunterlagen abweicht (Senatsbeschlüsse vom 2. August 2017, VII-Verg 17/17, NZBau 2018, 169 Rn. 20, und vom 22. März 2017, VII-Verg 54/16, NZBau 2017, 684 Rn. 24). Derartige Änderungen führen zwingend zum Ausschluss des Angebots (Senatsbeschluss vom 12. Februar 2020, VII-Verg 24/19, NZBau 2020, 403 Rn. 30).

Was gilt bei einem Nachunternehmerersatz?

von Thomas Ax

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 VgV kann der öffentliche Auftraggeber Unternehmen auch in den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, zu benennen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 3 VgV ist dann, wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß den §§ 45 und 46 auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, auch § 47 VgV anzuwenden ist.

Wann ist ein unangemessen niedriges Angebot auszuschließen?

von Thomas Ax

Nach § 60 Abs. 3 VgV darf der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag auf ein Angebot ablehnen, wenn der Preis unangemessen niedrig ist und er diesen auch unter Berücksichtigung der vom Bieter gelieferten Nachweise nicht zufriedenstellend aufklären kann.

Die Feststellung, dass ein Preis ungewöhnlich niedrig ist, kann sich aus dem Preis- und Kostenabstand zu den Konkurrenzangeboten ergeben, aus Erfahrungswerten, die der öffentliche Auftraggeber beispielsweise aus vorangegangenen vergleichbaren Ausschreibungen ge-

wonnen hat, oder aus dem Abstand zur Auftragswert-schätzung (Senatsbeschlüsse vom 12. August 2021, VII-Verg 27/21, BeckRS 2021, 56263 Rn. 39, und vom 16. April 2020, VII-Verg 37/19). In der Rechtsprechung der Vergabesenate sind insoweit Aufgreifschwelen anerkannt, bei deren Erreichen eine Verpflichtung des Auftraggebers angenommen wird, in eine nähere Prüfung der Preisbildung des fraglichen Angebots einzutreten. Diese Aufgreifschwelle ist in der Regel erst bei einem Preisabstand von 20 Prozent zum nächsthöheren Angebot erreicht (Senatsbeschlüsse vom 25. April 2012, Verg 61/11, ZfBR 2012, 613, 615, und vom 30. April 2014, VII-Verg 41/13, BeckRS 2014, 9478 m. w. Nw.), was Bundesgerichtshof gebilligt hat (Beschluss vom 31. Januar 2017, X ZB 10/16, NZBau 2017, 230 Rn. 14) und jedenfalls von der Mehrheit der Vergabesenate so praktiziert wird (MüKoVergabeR II/Seebo/Lehmann, 2. Aufl. 2019, VOB/A-EU § 16d Rn. 9 m. w. Nw.; so jetzt auch OLG München, Beschluss vom 7. März 2013, Verg 36/12, BeckRS 2013, 5399).

Die Entscheidung darüber, ob der Angebotspreis angemessen und der Bieter in der Lage ist, den Vertrag ordnungsgemäß durchzuführen, prognostiziert der öffentliche Auftraggeber aufgrund gesicherter tatsächlicher Erkenntnisse, wobei ihm - wie bei der Prüfung der Eignung - ein dem Beurteilungsspielraum rechtsähnlicher und von den Vergabenachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüfbarer Wertungsspielraum zukommt (Senatsbeschlüsse vom 29. Mai 2020, VII-Verg 26/19, BeckRS 2020, 47402 Rn. 39, und vom 8. Juni 2016, VII-Verg 57/15 BeckRS 2016, 18627 Rn. 14). Dem Auftraggeber ist ein rechtlich gebundenes Ermessen eingeräumt. Die Verwendung des Verbs "dürfen" in § 60 Abs. 3 VgV ist nicht so zu verstehen, dass es im Belieben des Auftraggebers stünde, den Auftrag trotz weiterbestehender Ungereimtheiten doch an den betreffenden Bieter zu vergeben. Die Ablehnung des Zuschlags ist vielmehr grundsätzlich geboten, wenn der Auftraggeber verbleibende Ungewissheiten nicht zufriedenstellend aufklären kann (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2017, X ZB 10/16, NZBau 2017, 230 Rn. 31, 32 - Berliner Feuerwehr). Wegen des Interesses nicht nur des öffentlichen Auftraggebers, sondern auch der Allgemeinheit an einer zügigen Umsetzung von Beschaffungsabsichten und einem raschen Abschluss von Vergabeverfahren sowie wegen der begrenzten Ressourcen und Möglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers sind seiner Überprüfungspflicht allerdings durch den Grundsatz der Zumutbarkeit Grenzen gesetzt (Senatsbeschlüsse vom 11. Juli 2018, VII-Verg 19/18, BeckRS 2018, 28978 Rn. 35, und vom 17. Februar 2016, VII-Verg 28/15 BeckRS 2016, 9777 Rn. 18).

Wie weit geht die Akteneinsicht nach § 165 GWB?

von Thomas Ax

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Anspruch auf Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren eine rein dienende, zum zulässigen Verfahrensgegenstand akzessorische Funktion (Senatsbeschluss vom 29. März 2021, VII-Verg 9/21, NZBau 2021, 631 Rn. 27 m. w. Nw.; ebenso OLG Naumburg, Beschluss vom 1. Juni 2011, 2 Verg 3/11, BeckRS 2011, 21710). Von daher besteht er dann nicht, wenn der Nachprüfungsantrag zweifelsfrei unzulässig ist (Senatsbeschluss vom 12. August 2021, VII-Verg 27/21, unter III.; KG, Beschluss vom 13. September 2012, Verg 4/12; Reidt in Reidt/Stickler/Glas, Vergaberecht, 4. Aufl. 2018, § 165 Rn. 14) oder wenn der Bieter ins Blaue hinein Fehler oder mögliche Verstöße in der Hoffnung rügt, mithilfe von Akteneinsicht zusätzliche Informationen zur Untermauerung substanzloser Mutmaßungen zu erhalten (Senatsbeschluss vom 25. September 2017, Verg 19/17, BeckRS 2017, 149861 Rn. 9). Die Beschleunigungsbedürftigkeit von Vergabenachprüfungsverfahren steht einem gänzlich voraussetzungslosen Akteneinsichtsanspruch aus § 165 Abs. 1 GWB entgegen. Ein Anspruch auf Akteneinsicht setzt vielmehr voraus, dass der das Akteneinsichtsgesuch begründende Sachvortrag beachtlich und entscheidungserheblich ist (Senatsbeschluss vom 25. September 2017, Verg 19/17, BeckRS 2017, 149861 Rn. 9). Zudem ist nach § 165 Abs. 2 GWB Akteneinsicht zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen dieser Amtsermittlung auch Umstände berücksichtigt werden können, deren Offenlegung mit Rücksicht auf Geheimhaltungsinteressen abzulehnen ist (BGH, Beschluss vom 31.1.2017, X ZB 10/16, NZBau 2017, 230 Rn. 56 - Rettungsdienst; OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 3. November 2017, 11 U 51/17 (Kart) EWeRK 2018, 14 Rn. 103).

Wie ist ordnungsgemäß zu rügen?

von Thomas Ax

An Rügen ist ein großzügiger Maßstab anzulegen (Senatsbeschlüsse vom 2. Juni 2021, VII-Verg 48/20, BeckRS 2021, 56908 Rn. 24, und vom 15. Januar 2020, VII-Verg 20/19; OLG Dresden, Beschluss vom 6. Februar 2002, W Verg 4/02; OLG München, Beschluss vom 7. August 2007, Verg 8/07). Da ein Bieter naturgemäß nur begrenzten Einblick in den Ablauf des Vergabeverfahrens hat, darf er im Vergabenachprüfungsverfahren behaupten, was er auf der Grundlage seines - oft nur beschränkten - Informationsstands redlicherweise für wahrscheinlich oder möglich halten darf, etwa wenn es um Vergabeverstöße geht, die sich ausschließlich in der Sphäre der Vergabestelle abspielen oder das Angebot eines Mitbewerbers betreffen (Senatsbeschluss vom 13. April 2011, VII-Verg 58/10; OLG Frankfurt, Beschluss vom 9. Juli 2010, 11 Verg 5/10). Der Antragsteller muss dann lediglich tatsächliche Anknüpfungstatsachen oder Indizien vortragen, die einen hinreichenden Verdacht auf einen bestimmten Vergaberechtsverstoß begründen (Senatsbeschluss vom 16. August 2019, VII-Verg 56/18; OLG München, Beschluss vom 11. Juni 2007, Verg 6/07).

Reine Vermutungen zu eventuellen Vergabeverstößen reichen indes nicht aus (Senatsbeschluss vom 15. Januar 2020, VII-Verg 20/19; OLG München, Beschluss vom 2. August 2007, Verg 7/07). Auch wenn es um Vergabeverstöße geht, die sich ausschließlich in der Sphäre der Vergabestelle abspielen, ist ein Mindestmaß an Substantiierung einzuhalten (Senatsbeschluss vom 13. April 2011, Verg 58/10, ZfBR 2011, 508, 511). Eine willkürliche, aufs Geradewohl oder ins Blaue hinein aufgestellte Behauptung ist unzulässig und unbeachtlich (BGH, Beschluss vom 26. September 2006, X ZB 14/06, NZBau 2006, 800 Rn. 39 - Polizeianzüge). Aus Gründen der Beschleunigung wie auch zur Vorbeugung gegen den Missbrauch der Rüge bzw. des Nachprüfungsverfahrens ist dem öffentlichen Auftraggeber in der Regel nicht zuzumuten, auf gänzlich unsubstantiierte Rügen hin in eine (ggf. erneute) Tatsachenermittlung einzutreten (st. Rspr., vgl. Senatsbeschlüsse vom 29. März 2021, VII-Verg 9/21, BeckRS 2021, 21306 Rn. 20; vom 15. Januar 2020, VII-Verg 20/19; vom 16. August 2019, VII-Verg 56/18, NZBau 2020, 249 Rn. 41 und vom 12. Juni 2019, VII-Verg 54/18, VergabeR 2020, 92 ff.). Formulierungen wie "nach unserer Kenntnis" oder "nach unserer Informationslage" genügen in der Regel nicht (Senatsbeschlüsse vom 12. August 2021 - Verg 27/21, BeckRS 2021, 56263 Rn. 28, vom 29. März 2021,

VII-Verg 9/21, BeckRS 2021, 21306 Rn. 20 und vom 16. August 2019, VII-Verg 56/18, NZBau 2020, 249 Rn. 41).

Wann ist ein Unternehmen antragsbefugt?

von Thomas Ax

Gemäß § 160 Abs. 2 GWB sind nur solche Unternehmen antragsbefugt, denen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Ein Schaden droht, wenn der Antragsteller im Fall eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens bessere Chancen auf den Zuschlag haben könnte (BGH, Beschluss vom 10. November 2009, X ZB 8/09, NZBau 2010, 124 Rn. 32), wenn also die Aussichten dieses Bieters auf die Erteilung des Auftrags zumindest verschlechtert worden sein können (BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2004, 2 BvR 2248/03, NZBau 2004, 564, 565). Nicht erforderlich ist, dass ein Antragsteller im Sinne einer darzulegenden Kausalität nachweisen kann, dass er bei korrekter Anwendung der Vergabevorschriften den Auftrag erhalten hätte. Nur wenn eine Verschlechterung der Zuschlagschancen durch den geltend gemachten Vergaberechtsverstoß offensichtlich ausgeschlossen ist, ist der Nachprüfungsantrag mangels Antragsbefugnis unzulässig (Senatsbeschluss vom 10. Februar 2021, Verg 23/20, BeckRS 2021, 21311 Rn. 26).

Ist das Angebot des Bieters nicht das zweit-, sondern das dritt- oder schlechter platzierte, bedarf die Feststellung einer Verschlechterung der Zuschlagschancen demzufolge einer über die Vergaberechtswidrigkeit der Auswahl des erstplatzierten Bieters hinausgehender Darlegung (OLG Brandenburg, Beschluss vom 9. Februar 2010, Verg W 10/09, BeckRS 2010, 3986; Senatsbeschluss vom 28. September 2022, Verg 16/22, unter II.3.b.aa.). Insoweit ist entweder dahingehender Vortrag erforderlich, dass das eigene, beispielsweise an dritter Stelle der Wertung liegende Angebot deshalb den Zuschlag erhalten müsste, weil auch das auf dem zweiten Platz der Wertung liegende Angebot von der Wertung auszuschließen sei (OLG Celle, Beschluss vom 2. Dezember 2010, 13 Verg 12/10, BeckRS 2011, 528; Schäfer in Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, Komm. z. GWB-Vergaberecht, 5. Aufl. 2020, § 160 Rn. 75) oder dass sämtliche tatsächlich in die Wertung gelangten Angebote hätte ausgeschlossen werden müssen (Senatsbeschluss vom 27. April 2005, VII-Verg 23/05, BeckRS 2005, 5608), weil dann das eingeleitete Vergabeverfahren in diesem Fall nicht ohne Weiteres durch

Zuschlag beendet werden darf und zur Bedarfsdeckung eine Neuausschreibung in Betracht kommt (BGH, Beschluss vom 10. November 2009, X ZB 8/09, NZBau 2010, 124 Rn. 32; Senatsbeschluss vom 28. September 2022, VII-Verg 16/22, unter II.3.b.aa.).

Aus der NachprüfungsPraxis Erfolgsaussichten für einen auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde über den in § 173 Abs. 1 Satz 2 GWB bestimmten Zeitraum hinaus gerichteten Antrag?

von Thomas Ax

Gemäß § 173 Abs. 2 GWB ist ein Antrag wie der vorliegend zu bescheidende abzulehnen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung sind das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers, die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen (vgl. zu allem Vorstehenden Senat, Beschluss vom 14. Oktober 2020 - Verg 7/20 -; Beschluss vom 12. Oktober 2020 - Verg 8/20 -; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19. Februar 2020 - 15 Verg 1/20; OLG Dresden, Beschluss vom 21. August 2019 - Verg 5/19; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 3. Mai 2018 - 11 Verg 5/18; Beschluss vom 24. August 2017 - 11 Verg 12/17).

Dabei sind die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Senat, a.a.O.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Juli 2019 - Verg 51/16; Beschluss vom 3. August 2018 - Verg 30/18; Beschluss vom 9. April 2014 - VII Verg 8/14; OLG München, Beschluss vom 19. März 2019 - Verg 3/19; OLG Rostock, Beschluss vom 21. Januar 2019 - 17 Verg 8/18; OLG Schleswig, Beschluss vom 25. August 2017 - 54 Verg 3/17; OLG Celle, Beschluss vom 8. Juli 2016 - 13 Verg 2/16; OLG Hamburg, Beschluss vom 2. Oktober 2012 - 1 Verg 2/12; Heiermann/Zeiss/Summa-Summa; Ziekow/Völlink-Losch, Vergaberecht, 4. Aufl. 2020, § 173 GWB, Rdnr. 53; MünchKomm-Wilke, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 2018, § 173 GWB, Rdnr. 54; Reidt/Stickler/Glahs-Stickler, Vergaberecht, 4. Aufl. 2018, § 173 GWB, Rdnr. 23; Burgi/Dreher-Vavra, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2017, § 173, Rdnr. 24, m.w.N.). Wenn nämlich die Beschwerde ohnehin nicht zum Erfolg führen kann, kann das Interesse des Beschwerdeführers an der Verlängerung der aufschiebenden Wirkung von vornherein die Interessen der Vergabestelle bzw. der Allgemeinheit nicht überwiegen (vgl. Senat, a.a.O.; OLG

Schleswig, a.a.O.; Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O.; Burgi/Dreher-Vavra, a.a.O.).

Danach kann dem Verlängerungs- beziehungsweise Wiederherstellungsantrag nicht stattgegeben werden, wenn die sofortige Beschwerde bei der gebotenen und im Verfahren nach § 173 Abs. 1 Satz 3 GWB allein möglichen summarischen Prüfung (vgl. Senat, a.a.O.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19. Februar 2020 - 15 Verg 1/20; OLG Dresden, Beschluss vom 21. August 2019 - Verg 5/19; OLG München, Beschluss vom 30. Juli 2018 - Verg 05/18; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 3. Mai 2018 - 11 Verg 5/18; Beschluss vom 24. August 2017 - 11 Verg 12/17; Dieck-Bogatzke in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl. 2019, § 173 GWB, Rdnr. 28) auf der Grundlage der ge eingegangenen Schriftsätze keine Aussicht auf Erfolg hat.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden

von Thomas Ax

Nach § 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Nach Nr. 3 des § 160 Abs. 3 GWB müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

Abgestellt wird auf den durchschnittlich fachkundigen Bieter des angesprochenen Bieterkreises im Sinne eines sorgfältig handelnden Unternehmens, das mit den wichtigsten Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe vertraut ist, das bei üblicher Sorgfalt und üblichen Kenntnissen den betreffenden Sachverhalt zumindest als rechtlich problematisch eingestuft und damit den Verstoß erkannt hat (vgl. insoweit auch KG, Beschluss vom 20. März 2020 - Verg 7/19; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6. September 2017 - VII-Verg 9/17).

Auf die Beachtung der §§ 123, 124 GWB können sich Bewerber oder Bieter in einem Vergabeverfahren gemäß § 97 Abs. 6 GWB nur dann berufen, wenn bei einem - vorrangig platzierten - Mitbewerber eine Ausschlussvoraussetzung vorliegt

von Thomas Ax

Auf die Beachtung der §§ 123, 124 GWB können sich Bewerber oder Bieter in einem Vergabeverfahren gemäß § 97 Abs. 6 GWB nur dann berufen, wenn bei einem - vorrangig platzierten - Mitbewerber eine Ausschlussvoraussetzung vorliegt (vgl. Reidt/Stickler/Glahs-Ley, Vergaberecht, 4. Aufl. 2018, § 123 GWB, Rdnr. 111, m.w.N. und § 124, Rdnr. 225; Burgi/Dreher-Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2017, § 124 GWB, Rdnr. 11 und § 123 GWB, Rdnr. 16).

Nachgefragt bei ...

Was sind Wahlpositionen?

Unter „Wahlpositionen“ sind grundsätzlich Leistungspositionen zu verstehen, in denen sich der Auftraggeber noch nicht festlegen möchte und daher selbst mehrere Alternativen der Leistungserbringung ausschreibt, von denen er nach Kenntnisnahme der Angebotsinhalte eine Alternative für den Zuschlag auswählt. Den Bietern wird bei einer derartigen Vorgehensweise gerade keine eigene Angabe von Leistungsalternativen ermöglicht.

Wann dürfen Wahlpositionen benutzt werden?

Da durch Wahlpositionen die Bestimmtheit und Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) und überdies die Transparenz des Vergabeverfahrens (§ 97 Abs. 1 GWB) tangiert werden, weil sie es dem öffentlichen Auftraggeber ermöglichen, durch seine Entscheidung für oder gegen eine Wahlposition das Wertungsergebnis aus Erwägungen zu beeinflussen, die gegebenenfalls mit der eigentlichen Vergabe nichts zu tun haben, ist der Ansatz von Wahlpositionen nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Er kommt in Betracht, wenn und soweit ein berechtigtes Bedürfnis des öffentlichen Auftraggebers besteht, die zu beauftragende Leistung in den betreffenden Punkten einstweilen offen zu halten. Zur Gewährleistung eines transparenten Vergabeverfahrens muss dem Bieterkreis zudem vorab bekannt sein, welche Kriterien für die Inanspruchnahme der ausgeschriebenen Wahlposition maßgebend sein sollen. Zur Gewährleistung eines transparenten Vergabeverfahrens muss dem Bieterkreis zudem vorab bekannt sein, welche Kriterien für die Inanspruchnahme der ausgeschriebenen Wahlposition bzw. für ihre Berücksichtigung im Verhältnis zu den Grundpositionen bei der Angebotswertung maßgebend sein sollen (OLG Düsseldorf Beschluss vom 22. Februar 2012, VII-Verg 87/11). Dem Erfordernis einer transparenten und abschließenden Bekanntgabe der Zuschlagskriterien genügt die konkrete Ausgestaltung der Vergabeunterlagen nur unter folgenden Voraussetzungen: Eine bloße Angabe, dass Grund- und Wahlpositionen bei der Angebotswertung „gegenübergestellt“ werden, ist unverständlich und unzureichend. Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, hat der Auftraggeber seine Formulierung grundsätzlich so zu wählen, dass die Bieter keine Verständnisschwierigkeiten haben. Dies bedeutet, dass die Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen oder in der Bekanntma-

chung so gefasst werden müssen, dass alle durchschnittlich fachkundigen Bieter sie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt in der gleichen Weise auslegen können. Dabei hat die Auslegung der Zuschlagskriterien aus der objektiven Sicht eines verständigen und mit Leistungen der ausgeschriebenen Art vertrauten Bieters zu erfolgen. Danach kommt es in erster Linie auf den Wortlaut, daneben aber auch auf die konkreten Verhältnisse der Leistung an, wie sie in den Vergabeunterlagen ihren Ausdruck gefunden haben. Wenn die verwendete Wertungsmethode sowohl an dem Mangel eines berechtigten Interesses zur Verwendung der „Wahlpositionen“ als auch an der intransparenten Bekanntgabe ihrer Wertung im Verhältnis zu den Grundpositionen wie auch hinsichtlich in der Wertung der Preisbestandteile krankt, darf in dem betreffenden Vergabeverfahren kein Zuschlag erteilt werden. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht hat die Ag daher das Vergabeverfahren mindestens in den Stand vor Versendung der Angebotsaufforderung zurückzusetzen und den Bietern Gelegenheit zu geben, auf der Grundlage überarbeiteter Vertragsunterlagen neue Angebote einzureichen.

Aktuelle Entscheidungen

VK Westfalen zu der Frage, dass nicht jede nicht vertragsgerechte Erfüllung eine mangelhafte Erfüllung ist. Sie erheblich sein muss. Die mangelhafte Leistung erheblich ist, wenn sie den öffentlichen Auftraggeber in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht deutlich belastet

von Thomas Ax

1. Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

2. Nicht jede nicht vertragsgerechte Erfüllung ist eine mangelhafte Erfüllung. Sie muss erheblich sein. Erheblich ist die mangelhafte Leistung, wenn sie den öffentlichen Auftraggeber in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht deutlich belastet.

3. Neben dem Vorliegen früherer Mängel ist erforderlich, dass die Mängel zu einer vorzeitigen Beendigung, Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben.

4. Damit ein Schadensersatzanspruch oder ein anderer aus einer Pflichtverletzung resultierender Anspruch des öffentlichen Auftraggebers mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags vergleichbar ist, muss der jeweilige Anspruch nicht nur entstanden, sondern auch geltend gemacht worden sein.

5. Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen hat, darf es bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 GWB höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

VK Westfalen, Beschluss vom 16.02.2024 - VK 3-47/23

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen

(...)

hat die Vergabekammer Westfalen [...] auf die mündliche Verhandlung vom 06. Februar 2024 am 16. Februar 2024 entschieden:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, im Falle fortbestehender Vergabeabsicht die Angebotswertung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu vorzunehmen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden auf ###,- € festgesetzt.

3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewandten Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

I.

Mit Bekanntmachung vom 22.08.2023 schrieb die Antragsgegnerin Sicherheitsdienstleistungen für [...] in zwei Losen in einem europaweiten, offenen Verfahren aus. In dem hier allein streitgegenständlichen Los 2 [...], für welches die Antragsgegnerin einen Auftragswert in Höhe von ###,- EUR schätzte, war einziges Zuschlagskriterium der Preis.

Die Antragsgegnerin verlangte in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen von den Bietern, unter anderem Eigenerklärungen über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB zusammen mit dem Angebot einzureichen. Zudem forderte Sie die Unternehmen auf, den Stundenverrechnungssatz in Bestandteile aufgeschlüsselt darzustellen, und wies darauf hin, den ab Juli 2023 gültigen Beitragsatz zur Pflegeversicherung zu Grunde zu legen. Hierfür stellte sie den Bietern ein Formular zur Verfügung. Dieses sah vor, dass die Bieter zu den einzelnen Positionen des Stundenverrechnungssatzes deren Prozentsatz bezogen auf den Gesamtwert und die Höhe in Euro angeben.

Die Antragstellerin übermittelte ihr Angebot für das Los 2 fristgemäß und erklärte darin, dass Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB für sie nicht vorlägen.

Aus der Dokumentation der Antragsgegnerin über die

Prüfung der Stundenverrechnungssätze der Angebote geht hervor, dass ein Bieter nicht den aktuellen Beitragssatz zur Pflegeversicherung eingetragen hatte. In der Aufschlüsselung der Stundenverrechnungssätze ist ein geringerer Anteil von 1,53 % angegeben. Der betreffende Bieter wurde um Aufklärung gebeten, worauf dieser mitteilte, dass ihm der Fehler unterlaufen sei, die Erhöhung in der Berechnungstabelle nicht anzugleichen. Er versicherte jedoch, die Beiträge zur Pflegeversicherung gesetzeskonform abzuführen. Es wurde eine neue Aufschlüsselung bei unverändertem Stundenverrechnungssatz eingereicht; der Zuschlag für Gewinn und Wagnis wurde dabei um 0,17 % verringert. Die Antragsgegnerin lies das Angebot des Bieters zur Wertung zu.

Mit Schreiben vom 22.12.2023 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin gemäß § 134 GWB mit, dass ihr Angebot gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB ausgeschlossen worden sei. Konkret begründete die Antragsgegnerin den Ausschluss damit, dass in einem früheren öffentlichen Auftrag der Antragsgegnerin "aufgrund von Schlechtleistungen und weiteren Mängeln für die Dienstleistung Sicherheitsdienst bei Veranstaltungen im [...]" die Antragstellerin "teilgekündigt" wurde. Der Zuschlag im vorliegenden Vergabeverfahren solle auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden. Hintergrund ist, dass die Antragstellerin bereits in den Jahren 2019 bis 2023 vertraglich mit der Durchführung des Sicherheitsdienstes bei Veranstaltungen im [...] beauftragt war. Eine dieser Veranstaltungen war das [...]. Infolgedessen ist es zu einer vertraglichen Änderung im November 2019 gekommen.

Die Antragstellerin rügte ihren Ausschluss mit Schreiben vom 27.12.2023. Eine Reaktion der Antragsgegnerin auf die Rüge erfolgte vor dem 02.01.2024 nicht. Die Antragstellerin hat am 29.12.2023 ihren Nachprüfungsantrag gestellt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die von der Antragsgegnerin genannte Grundlage des Ausschlusses ins Leere gehe.

Die Antragstellerin räumt ein, dass es bei der früheren Ausführung des Veranstaltungsschutzes im [...] Mängel gegeben habe. Schon aus eigenem Interesse habe die Antragstellerin daraufhin ein Selbstreinigungsverfahren durchgeführt.

So habe man sich vom damaligen Einsatzleiter getrennt. Ein weiterer Mitarbeiter gehöre dem Bereich Veranstaltungen nicht mehr an. Veranstaltungen würden seitdem von einem anderen Mitarbeiter geleitet.

Die Antragstellerin habe zudem einen Ablaufschulungsplan für Veranstaltungen erstellt, der individuell für die einzelne Veranstaltung geändert werde und unbedingt beachtet werden müsse.

Diese Maßnahmen habe sie jedoch nicht als Selbstreinigungsmaßnahmen in dieser Ausschreibung aufgeführt, da die Antragstellerin davon ausging, dass der zulässige Zeitraum für einen Ausschluss nach § 124 Abs. 2 Nr. 7 GWB gemäß § 126 Abs. 1 GWB abgelaufen sei. Dieser betrage drei Jahre. Er beginne ab dem betreffenden Ereignis, welches im Jahre 2019 geschehen sei. Als Folge hieraus habe die Antragstellerin eine Änderungsvereinbarung mit der Antragsgegnerin im November 2019 getroffen. Demgemäß habe der Zeitraum für die Berücksichtigung dieses Ereignisses, und damit die Möglichkeit einen Vergabeausschluss darauf zu stützen, mit Beginn des Monats Dezember des Jahres 2022 geendet.

Der Rechtsgedanke des § 126 Nr. 2 GWB sei bei der Begründung der Antragsgegnerin nicht berücksichtigt worden. Damit sei der Ausschluss der Antragstellerin rechtsfehlerhaft.

Die von der Antragsgegnerin vorgetragene Inhalte der informellen Gespräche zu Vorkommnissen, die die Antragsgegnerin als Schlechtleistung bewerte, erfüllten jedoch nicht die Voraussetzungen, den Zeitraum für den Ausschluss zu verschieben. Das Gesetz schreibe ein "Ereignis" vor, das als ein berechtigter Ausschlussgrund gegeben sein müsse. Die Antragsgegnerin habe sich in ihrem Absageschreiben eindeutig auf die Teilkündigung berufen. Das Nachschieben von Gründen sei nicht möglich. Darüber hinaus liege auch kein weiteres "Ereignis" vor.

Im Übrigen halte es die Antragstellerin für bedenklich, dass - wie aus der Vergabedokumentation ersichtlich - die Einreichung von Kalkulationsblättern über Stundenverrechnungssätze des Angebotes eines weiteren Bieters nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren geführt hätte. Die abgegebene Kalkulation habe nicht den aktuellen Beitragssatz zur Pflegeversicherung enthalten. Durch die Verringerung des Gewinn- und Wagniszuschlags sei einer Nachbesserung der Kalkulationsaufschlüsselung stattgegeben worden. Hätte die Antragsgegnerin tatsächlich die Einpreisung von eindeutig geforderten Aufwendungen der Sozialversicherungsbeiträge in dieser Art und Weise zugestimmt, so läge ein vergaberechtswidriger Angebotsvorteil für diesen Bieter vor.

Die Antragstellerin beantragt,

1. der Antragsgegnerin zu untersagen, den Zuschlag in dem Vergabeverfahren zu Los 2 auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen,
2. der Antragsgegnerin für den Fall fortbestehender Vergabeabsicht aufzugeben, die Angebotswertung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu vorzunehmen,
3. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass der Nachprüfungsantrag unbegründet sei. Der Ausschluss der Antragstellerin sei rechtmäßig gewesen, es liege kein Verstoß gegen vergaberechtliche Grundsätze vor.

Seit dem 01.02.2019 wäre die Antragstellerin mit der Durchführung des Sicherheitsdienstes bei Veranstaltungen im [...] beauftragt gewesen. Der Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin sei zum 31.03.2023 ausgelaufen. Die letzte von der Antragstellerin begleitete Veranstaltung sei am 12.11.2022 erfolgt. Im Jahr 2023 habe die Beigeladene für drei Monate interimweise die Sicherheitsdienstleistungen übernommen. Aktuell seien erst wieder Veranstaltungen im Frühjahr 2024 geplant.

Das Angebot der Antragstellerin sei gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB ausgeschlossen worden, da diese eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich und fortdauernd mangelhaft erfüllt habe. Hintergrund sei gewesen, dass mit der Antragstellerin aufgrund von Schlechtleistungen und weiteren Mängeln für die Dienstleistung Sicherheitsdienst bei Veranstaltungen im [...] im November 2019 ein Änderungsvertrag habe geschlossen werden müssen. Dieser Änderungsvertrag sei notwendig geworden, nachdem bei der Veranstaltung "[...]" massive Mängel bei der Durchführung der Sicherheitsleistung festgestellt worden seien, die eine Schadensersatzforderung der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin nach sich gezogen habe. Auch in der Folgezeit habe sich die mangelhafte Auftragserfüllung durchgezogen.

Die Antragstellerin habe nach Ansicht der Antragsgegnerin bei 9 von 11 Veranstaltungen nicht ordnungsgemäß geleistet. Hierzu habe sie auch eine Dokumentation erstellt. Eine etwaige Übermittlung dieser Dokumentation oder entsprechender Schreiben an die Antragstellerin konnte von der Antragsgegnerin nicht dargelegt werden.

Eine vollständige Kündigung des Vertragsverhältnisses im Jahr 2022 sei nicht erfolgt, da der Vertrag praktisch mit dem Ende der Saison 2022 ausgelaufen sei. In der mündlichen Verhandlung räumte die Antragsgegnerin zudem ein, dass hinsichtlich der als Schlechtleistung bewerteten Auftragsausführung der Antragsgegnerin aber kein Schadensersatz oder eine vergleichbare Rechtsfolge ergriffen wurde.

Der Nachprüfungsantrag sei dennoch unbegründet, da die im Jahr 2019 erfolgte Kündigung der Sicherheitsdienstleistungen für das "[...]" nicht alleinige Grundlage für den Ausschluss gem. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB gewesen sei. Die vorzeitige Beendigung sei lediglich als Grundlage für die Prognose zur Beurteilung der Eignung des Unternehmens bei der aktuellen Ausschreibung dieser Leistung herangezogen worden. Sie sei somit als Teilaspekt lediglich miteingeflossen. Maßgeblich für diese Prognoseentscheidung seien die Schlechtleistungen der Folgejahre bei den Sicherheitsdienstleistungen im [...] gewesen, die sich bis zum Ablauf des Vertrags gezogen hätten. Auch nach erneuter Ausübung des Ermessens könne keine positive Prognose gestellt werden.

Die Kammer nimmt Bezug auf die Vergabeakten, die Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und deren Ausführungen in der am 06.02.2024 stattgefundenen mündlichen Verhandlung, sowie die rechtlichen Hinweise der Kammer vom 26.01.2024. Am 23.01.2024 hat die Kammer die Beiladung beschlossen. Die Entscheidungsfrist nach § 167 Abs. 1 GWB wurde durch Entscheidung des Vorsitzenden bis zum 29.02.2024 verlängert.

II.

1. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Die Zuständigkeit der Vergabekammer Westfalen ergibt sich aus § 156 GWB i. V. m. § 2 Abs. 2 VK ZuStV NRW, weil die Antragsgegnerin ihren Sitz in [...] (Regierungsbezirk [...]) und damit im Zuständigkeitsbereich der Vergabekammer Westfalen hat.

Die Antragsgegnerin ist eine Gebietskörperschaft und

damit öffentlicher Auftraggeber i. S. v. § 99 Nr. 1 GWB. Der Auftragswert liegt mit von der Antragsgegnerin geschätzten ###,- EUR schon für Los 2 gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB oberhalb des für die Zuständigkeit der Kammer erforderlichen Schwellenwertes.

Nach § 160 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Sie hat ihr Interesse an dem Auftrag hinreichend, durch die Abgabe eines Angebots für Los 2 belegt. Ebenfalls legt die Antragstellerin dezidiert dar, in ihren Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften verletzt zu sein und dass ihr ein Schaden droht, da der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden soll.

Der Nachprüfungsantrag ist auch nicht unzulässig gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB. Danach ist der Antrag unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat.

Die Antragstellerin hat den geltend gemachten Verstoß vor Einleitung des Nachprüfungsverfahrens gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 GWB gegenüber der Antragsgegnerin gerügt. Die Rüge datiert vom 27.12.2023, nachdem die Antragsgegnerin die Antragstellerin am 22.12.2023 gemäß § 134 Abs. 1 GWB informiert hatte. Da bereits am 02.01.2024 der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladene drohte, war der Antragstellerin ein Zuwarten auf die Rügeantwort nicht zumutbar und die Stellung des Nachprüfungsantrags am 29.12.2023 zulässig.

2. Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet.

Der Ausschluss der Antragstellerin ist rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB. Umstände, die der Antragsgegnerin einen rechtmäßigen Ausschluss gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB ermöglichen, liegen nicht vor.

2.1. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin rechtswidrig ausgeschlossen.

Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB. Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 ergriffen hat, darf es bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, § 126 Nr. 2 GWB.

Eine mangelhafte Erfüllung im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB ist jede nicht vertragsgerechte Erfüllung. Erheblich ist diese, wenn die mangelhafte Leistung den öffentlichen Auftraggeber in tatsächlicher und finanzieller Hinsicht deutlich belastet (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.03.2018 - Verg 49/17).

Neben dem Vorliegen früherer Mängel ist für das Eingreifen dieses Ausschlussgrundes erforderlich, dass die Mängel zu einer vorzeitigen Beendigung, Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben. Eine Rechtsfolge muss, um eine vergleichbare Rechtsfolge im Sinne dieser Vorschrift zu sein, nicht zu einer vorzeitigen vollständigen Beendigung des Vertragsverhältnisses führen, sie muss aber hinsichtlich ihres Schweregrades mit einer vorzeitigen Beendigung oder Schadensersatz vergleichbar sein. Als vergleichbare Rechtsfolge kommt beispielsweise eine Ersatzvornahme in Betracht, aber auch das Verlangen nach umfangreichen Nachbesserungen kann unter Umständen eine vergleichbare Rechtsfolge sein (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/6281, S. 107).

Damit ein Schadensersatzanspruch oder ein anderer aus einer Pflichtverletzung resultierender Anspruch des öffentlichen Auftraggebers mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrages vergleichbar ist, muss der jeweilige Anspruch demnach nicht nur entstanden, sondern auch geltend gemacht worden sein. Ein Ausschluss eines Unternehmens vom Vergabeverfahren aufgrund von § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber auf etwaige zurückliegende Vertragspflichtverletzungen des Unternehmens beruft, ohne dass Ansprüche durch den Auftraggeber geltend gemacht oder der Auftrag vorzeitig beendet wurde, erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 124

Abs. 1 Nr. 7 GWB somit nicht. Andererseits muss der öffentliche Auftraggeber jedoch nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Zivilkammer nachweisen, dass er Ansprüche geltend gemacht und durchgesetzt hat. Ausreichend ist vielmehr, dass er konkrete Indizien von einigem Gewicht für die Geltendmachung seiner Ansprüche vorweisen kann (vgl. dazu OLG Celle, Beschl. v. 09.01.2017 - 13 Verg 9/16).

2.1.1. Der zulässige Zeitraum für einen Ausschluss ist gemäß § 126 Nr. 2 GWB abgelaufen.

Aus der Mitteilung der Antragsgegnerin gemäß § 134 GWB vom 22.12.2023 geht hervor, dass die Antragstellerin nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB ausgeschlossen wurde. Konkret heißt es dort:

"aufgrund von Schlechtleistungen und weiteren Mängeln für die Dienstleistung Sicherheitsdienst bei Veranstaltungen im [...] wurde Ihr Unternehmen teilgekündigt."

Die Antragsgegnerin stützt den Ausschluss somit ausdrücklich auf die aus ihrer Sicht erfolgte "Teilkündigung", die infolge der "Schlechtleistung zum [...]" zum Jahresende 2019 vorgenommen wurde. Nur diese mangelhafte Erfüllung, die die Antragstellerin im Wesentlichen einräumt, zu Grunde gelegt, endete der Zeitraum für den Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren im Sinne von § 126 Nr. 2 GWB spätestens mit Ablauf des Jahres 2022. Damit reicht dieses - isoliert betrachtet - einzelne Ereignis als Begründung für den Ausschluss im streitgegenständlichen Vergabeverfahren nicht (mehr) aus, da mehr als drei Jahre seit dem betreffenden Ereignis verstrichen sind. Mithin durfte die Antragsgegnerin den Ausschluss der Antragstellerin nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB hierauf schon nicht stützen.

2.1.2. Es fehlt eine vorzeitige Beendigung, Schadensersatz oder eine vergleichbare Rechtsfolge im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB.

Ob hier überhaupt Schlechtleistungen in den Jahren 2021 und 2022 von der Antragstellerin erbracht wurden ist zwischen den Verfahrensbeteiligten bereits streitig. Selbst wenn die Kammer hier, wie von der Antragsgegnerin vorgetragenen, davon ausgeht, dass auch nach der Teilkündigung fortdauernde Schlechtleistungen der Antragstellerin bis ins Jahr 2022 erfolgt sind, fehlt es in jedem Fall an einer in § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB geforderten Rechtsfolge (vorzeitigen Beendigung, Schadensersatz oder vergleichbare Rechtsfolge).

So führt die Antragsgegnerin selbst aus: "Eine vollständige Kündigung des Vertragsverhältnisses im Jahr 2022 ist nicht erfolgt, da der Vertrag praktisch mit dem Ende der Saison 2022 ausgelaufen ist." In der mündlichen Verhandlung bestätigt die Antragsgegnerin darüber hinaus, dass weder eine Kündigung, eine Schadensersatzforderung noch eine vergleichbare Rechtsfolge gegenüber der Antragstellerin geltend gemacht wurde. Auch sie selbst ist der Ansicht, dass eine - tatbestandlich erforderliche - Rechtsfolgensetzung im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB unterblieben ist. Das bloße "Auslaufenlassen" des bestehenden Vertrages erfüllt die Voraussetzungen des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB nicht.

Ob eine berücksichtigungsfähige Schlechtleistung nach der Teilkündigung Ende 2019 überhaupt vorliegt, ist damit ohne Belang, da es zumindest an der Setzung einer Rechtsfolge im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB fehlt.

Da zusammenfassend festzustellen ist, dass bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB nicht vorliegen, bedarf es einer Überprüfung der weiteren Tatbestandmerkmale und Ermessensermäßigungen nicht.

2.2. Vorsorglich weist die Kammer auf die folgenden Aspekte hin, die die Antragsgegnerin bei fortbestehender Vergabeabsicht im Rahmen der erneuten Angebotswertung berücksichtigen sollte.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Das OLG Düsseldorf führt in diesem Zusammenhang in einer jüngeren Entscheidung sinngemäß aus (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.03.2019 - Verg 42/18):

"Es werden unterschiedliche Ansichten dazu vertreten, ob und unter welchen Voraussetzungen ein versehentlich falsch angegebener Preis nach Angebotsöffnung korrigiert werden kann. Teilweise wird bei offensichtlichen preislichen Falschangaben eine Berichtigung für zulässig gehalten und ein Verstoß gegen das Nachverhandlungsverbot (§ 15 Abs. 5 VgV; Anmerkung der Kammer) verneint. Teilweise wird eine Berichtigung von "falschen" Preisen oder auch gemäß § 119 Abs. 1 BGB wegen Erklärungsirrtums anfechtbaren Preisen abgelehnt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang,

dass eine Klarstellung des Angebotsinhalts zulässig, hingegen eine nachträgliche Änderung des Angebots durch das Einfügen eines neuen Preises unstatthaft ist. Von einer zulässigen Klarstellung des Angebotsinhalts ist auszugehen, wenn der tatsächlich gemeinte (richtige) Preis durch Auslegung des Angebotsinhalts gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln ist. Sind Nachforschungen über das wirklich Gewollte beim Bieter erforderlich, sind diese Anforderungen nicht erfüllt. Anderenfalls hätte es der Bieter in der Hand, den angebotenen Preis nachträglich gegen einen anderen auszutauschen. Bei der Auslegung ist dabei maßgeblich darauf abzustellen, wie der Empfänger das Angebot im Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung verstehen musste. Nachträgliches Verhalten oder Willensbekundungen einer Partei sind bei der Auslegung von Rechtsgeschäften nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie Rückschlüsse auf den tatsächlichen Willen und auf das Verständnis des Erklärungsempfängers im Zeitpunkt des Zugangs zulassen."

Infolgedessen sieht die Kammer nach vorläufiger Prüfung die aus den Vergabeunterlagen ersichtlichen Änderungen in den zu einem Angebot eines Bieters eingereichten Kalkulationsdatenblättern der Stundenverrechnungssätze als unzulässig an, unabhängig davon, dass eine Entscheidung im vorliegenden Nachprüfungsverfahren entbehrlich ist.

2.3. Die Antragstellerin ist in ihren Rechten verletzt.

Nach § 168 Abs. 1 GWB entscheidet die Kammer darüber, ob die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt ist. Aufgrund des rechtswidrigen Ausschlusses des Angebots der Antragstellerin ist sie in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt. Indem ihr Angebot aus dem Wettbewerb entfernt wurde, vereitelte die Antragsgegnerin die Chancen der Antragstellerin, auf ihr Angebot den Zuschlag zu erhalten.

2.4. Gemäß § 168 Absatz 1 GWB trifft die Vergabekammer die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist dabei an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken. Die Anträge haben keine den Streitgegenstand umgrenzende Funktion (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.01.2019 - Verg 30/18). Unter mehreren möglichen Maßnahmen zur Beseitigung muss sich die Vergabekammer für diejenige entscheiden, die die Interessen der Beteiligten am wenigsten beeinträchtigen (vgl. statt vieler: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.10.2019 - Verg 13/19).

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall zu verpflichten, im Falle fortbestehender Vergabeabsicht das Verfahren in den Stand vor Angebotswertung zurückzusetzen und diese unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer erneut vorzunehmen.

III.

1. Die Kosten des Verfahrens werden auf ###,- EUR festgesetzt.

Gemäß § 182 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung findet Anwendung. Für die Berechnung der Verfahrensgebühr zieht die Kammer die Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes und der Länder heran (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.01.2005, VII-Verg 30/05). Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr ist grundsätzlich die streitbefangene Auftragssumme (vgl. BGH, Beschl. v. 25.10.2011, X ZB 5/10). Ausgehend von einer Auftragssumme von ###,- EUR wäre vorliegend ein Wert von ###,- EUR als Verfahrensgebühr zu Grunde zu legen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer Westfalen, einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewandten Kosten der Antragstellerin zu tragen.

Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen, § 182 Abs. 3 S. 1 GWB. Hier unterliegt die Antragsgegnerin, womit ihr die Verfahrensgebühr aufzuerlegen war. Zudem hat der im Nachprüfungsverfahren Unterliegende auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu tragen, § 182 Abs. 4 S. 1 GWB. Über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten ist von der Kammer mangels Mandatierung eines solchen nicht zu entscheiden.

3. Die Beigeladene hat keine eigenen Anträge gestellt und bleibt bei der Kostenentscheidung unberücksichtigt.

4. Die Antragsgegnerin ist im vorliegenden Verfahren von der Zahlung der Gebühren gem. § 182 Abs. 1 GWB i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG befreit.

Rechtsmittelbelehrung

(...)

BGH-Entscheidungen zum Vergaberecht einfach erläutert

von Thomas Ax

Heute: BGH, Urteil vom 03.06.2020 - XIII ZR 22/19 zur Frage der Angreifbarkeit einer Vergabesperre

Die Parteien streiten um den Ausschluss des Klägers von Vergabeverfahren des beklagten Landes. Der Kläger verlangt vom Beklagten zum einen, die Vergabesperre aufzuheben. Der Kläger beantragt zum anderen, dass ihn der Beklagte bei künftigen Auftragsvergaben nach denselben Grundsätzen wie jeden anderen Bieter zu berücksichtigen habe.

A.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein mit etwa 180 Mitarbeitern, der ökologische Studien durchführt und wissenschaftliche Gutachten erstellt. Er ist in fünf Fachbereiche untergliedert, nämlich in die Bereiche Energie und Klimaschutz, Produkte und Stoffströme, Ressourcen und Mobilität, Umweltrecht und Governance sowie Nukleartechnik und Anlagensicherheit.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz des beklagten Landes vergibt regelmäßig Aufträge für Forschungsvorhaben und Gutachten. Sie hat in der Vergangenheit auch an den Kläger Aufträge im Wert von bis zu 100.000 € je Auftrag vergeben.

Die der Senatsverwaltung seit Dezember 2016 vorstehende Senatorin ist mit einem Mitarbeiter des Klägers verheiratet, der im Fachbereich Energie und Klimaschutz als Forschungs Koordinator tätig ist. Er hat beim Kläger kein Direktionsrecht und keine Personalverantwortung und hat seit 2008 für die Senatsverwaltung keine Beratung mehr durchgeführt.

Mit E-Mail vom 20. Januar 2017 teilte der Staatssekretär der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz den dortigen Abteilungsleitern mit, zur Vermeidung eines Interessenkonflikts sei eine Beauftragung des Klägers nicht mehr möglich. Er wies sie an, Angebote des Klägers als ungeeignet auszuschließen.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger, die mit E-Mail vom 20. Januar 2017 verhängte Vergabesperre aufzuheben

und alle Abteilungsleiter der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz anzuweisen, ihn bei künftigen Auftragsvergaben nach denselben Grundsätzen wie jeden anderen Bieter zu berücksichtigen.

B.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung (KG, Urteil vom 28. Juni 2019 - 9 U 55/18, juris) im Wesentlichen wie folgt begründet:

Dem Kläger stehe der gegen den Beklagten geltend gemachte Anspruch, die mit E-Mail vom 20. Januar 2017 verhängte Vergabesperre aufzuheben und den Kläger bei künftigen Auftragsvergaben wie jeden anderen Bieter zu berücksichtigen, nicht zu. Zwar sei die Weisung vom 20. Januar 2017 vergaberechtswidrig; dies alleine begründe aber keinen Abwehranspruch.

Der generelle Ausschluss des Klägers von Vergabeverfahren ohne Einzelfallprüfung sei weder im Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB noch bei Vergabeverfahren mit niedrigeren Auftragswerten rechtmäßig. Weder § 6 VgV noch § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB i.V.m. § 42 Abs. 1 VgV böten eine Rechtfertigung für die ausgesprochene Vergabesperre. Es liege zwar ein Interessenkonflikt im Sinne des § 6 Abs. 2 VgV vor, allerdings seien mildere Mittel als ein genereller Ausschluss des Klägers von allen Vergabeverfahren denkbar, um diesem Interessenkonflikt zu begegnen. Die Senatorin könne die Behandlung von Vergabeverfahren auf ihre Staatssekretäre übertragen.

Im Bereich der Oberschwellenvergabe bestehe Rechtsschutz im Rahmen eines Vergabenachprüfungsverfahrens nach §§ 155 ff. GWB; im Unterschwellenbereich bestünden in konkreten Vergabeverfahren vertrags- und deliktsrechtliche Abwehransprüche. Außerhalb von Ausschreibungen und bei freihändigen Vergaben im Unterschwellenbereich fehle es an einem subjektiven Recht des Bieters, mit öffentlichen Aufträgen bedacht zu werden und damit an einem Eingriff in eine Rechtsposition des Klägers. Bei der E-Mail vom 20. Januar 2017 handele es sich lediglich um eine interne Weisung ohne Außenwirkung, die nicht Gegenstand eines Unterlassungsanspruchs sein könne.

Durch die Vergabesperre werde weder gegen Pflichten aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis verstoßen, noch liege ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers vor. Auch sei kein Schutzgesetz verletzt und der Kläger nicht vorsätzlich sittenwidrig geschädigt. Eine willkürliche Ungleichbehandlung des Klägers liege ebenfalls nicht vor. Für

eine Ausweitung der Rechtsschutzmöglichkeiten bestehe kein Bedürfnis.

C.

Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

I. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts steht dem Kläger aufgrund seines Ausschlusses von Vergabeverfahren des beklagten Landes ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB zu, da ein rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers vorliegt und weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

1. Der Senat legt den Antrag des Klägers als Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs aus.

Eine Unterlassungsverpflichtung erschöpft sich nicht im bloßen Nichtstun, sondern umfasst auch die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot Folge geleistet werden kann (BGH, Urteil vom 22. Oktober 1992 - IX ZR 36/92, BGHZ 120, 73, 76 - Straßenverengung).

Der Kläger verlangt vom Beklagten zum einen, die Vergabesperre aufzuheben. Er macht damit aber keinen gesonderten Beseitigungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend, denn der Kläger beantragt zum anderen, dass ihn der Beklagte bei künftigen Auftragsvergaben nach denselben Grundsätzen wie jeden anderen Bieter zu berücksichtigen habe. Damit verlangt er vom Beklagten, es zu unterlassen, ihn bei künftigen Vergabeverfahren aufgrund der Vergabesperre auszuschließen. Diesem Unterlassungsgebot kann der Beklagte nur Folge leisten, wenn er die in der E-Mail vom 20. Januar 2017 enthaltene Weisung, den Kläger von allen Vergabeverfahren der Senatsverwaltung auszuschließen, aufhebt.

2. Dem Kläger als eingetragenen Verein, der sich am Wirtschaftsverkehr beteiligt, steht bei dieser Tätigkeit der Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu.

a) Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist in der Rechtsprechung als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB anerkannt. Geschützt wird das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und seinem Funktionieren vor einem widerrechtlichen Eingriff (BGH, Urteil vom 15. Januar 2019 - VI ZR 506/17, juris

Rn. 16 - presserechtliches Informationsschreiben mwN). Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist dabei nicht auf den Gewerbebetrieb im handelsrechtlichen Sinn beschränkt, sondern steht z.B. auch Angehörigen freier Berufe zu (BGH, Urteil vom 15. Mai 2012 - VI ZR 117/11, BGHZ 193, 227 Rn. 19).

b) Der Kläger als eingetragener Verein, der sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch die Erstellung bezahlter Forschungsvorhaben und Gutachten am Wirtschaftsverkehr beteiligt, genießt bei dieser Tätigkeit den Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Ein Grund, dem Kläger, der durch solche Aufträge seine wirtschaftliche Grundlage sichert, aufgrund seiner Rechtsform als eingetragener Verein den Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu versagen, ist nicht ersichtlich.

3. Beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der den gesetzlichen Schutz lediglich ergänzt und eine ansonsten bestehende Schutzlücke schließt. Er bietet keine Handhabe, den Schutz dort auszudehnen, wo ihn das Gesetz gerade verwehrt (BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2002 - VI ZR 171/02, juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 24. Januar 2006 - XI ZR 384/03, BGHZ 166, 84 Rn. 93). Für seine Anwendung ist auch kein Raum, wenn der Sachverhalt bereits durch spezielle Normen geregelt ist (BGH, Urteil vom 16. Juni 1977 - III ZR 179/75, BGHZ 69, 128, 138 f. mwN). Das hier insbesondere in Betracht kommende Kartell- und Vergaberecht gewährt gegenüber einer Vergabesperre keinen abschließenden Schutz, weshalb - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - eine Schutzlücke besteht.

a) Ein Unterlassungsanspruch nach § 33, § 20 Abs. 1, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB kommt hier bereits deshalb nicht in Betracht, weil das Berufungsgericht die Normadressateneigenschaft des Beklagten nicht festgestellt hat und hierfür auch nichts ersichtlich ist.

b) Ein Vorgehen gegen einen generellen Ausschluss von Vergabeverfahren außerhalb eines konkreten Vergabeverfahrens ist weder für Vergabeverfahren im Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB, also ab Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte des § 106 GWB, noch unterhalb dieser Schwellenwerte spezialgesetzlich normiert. Der Gesetzgeber hat weder allgemein geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Vergabesperre verhängt werden kann (vgl. die Begrün-

derung zu § 126 GWB-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Vergaberechtsmodernisierungsgesetz, BT-Drucks. 18/6281, S. 111; siehe aber die speziellen Regelungen z.B. in § 21 SchwArbG, § 19 MiLoG und § 21 AEntG), noch, unter welchen Voraussetzungen gegen eine solche Vergabesperre vorgegangen werden kann. Aus dem Fehlen solcher Regelungen kann aber nicht geschlossen werden, dass das Vergaberecht Rechtsschutz gegen eine Vergabesperre außerhalb eines Vergabeverfahrens ausschließen will.

aa) Wird ein Unternehmen aufgrund einer Vergabesperre von einem konkreten Vergabeverfahren nach §§ 97 ff. GWB ausgeschlossen, hat es die Möglichkeit, den Ausschluss in einem Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB überprüfen zu lassen. Die im Nachprüfungsverfahren getroffene Entscheidung wirkt aber nur für das der Nachprüfung unterzogene Vergabeverfahren und nicht für alle folgenden Vergabeverfahren, die derselbe öffentliche Auftraggeber führt.

Da die Bewerbung um einen öffentlichen Auftrag mit erheblichen Kosten verbunden sein kann und die generelle Nichtberücksichtigung in Vergabeverfahren nicht nur wirtschaftlich nachteilig, sondern auch geeignet sein kann, als Makel des Unternehmens im Wettbewerb wahrgenommen zu werden, etwa wenn das betroffene Unternehmen aufgrund seiner Stellung auf dem Markt und seines Angebots in der Vergangenheit in Vergabeverfahren regelmäßig zum Zuge kam, erfordert es der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes, dass das Unternehmen auch außerhalb eines Vergabeverfahrens nach §§ 97 ff. GWB gegen eine Vergabesperre vorgehen kann.

bb) In Fällen, in denen ein Vergabeverfahren ohne öffentliche Ausschreibung oder Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, wird das von einer Vergabesperre betroffene Unternehmen von der beabsichtigten Auftragsvergabe in der Regel nichts erfahren. In diesen Fällen hat es tatsächlich keine Möglichkeit, gegen seine Nichtberücksichtigung im konkreten Vergabeverfahren aufgrund der Vergabesperre vorzugehen. Selbst wenn es - wie im Streitfall - von seinem Ausschluss ausnahmsweise erfährt, hat es nicht notwendigerweise einen Anspruch darauf, zur Abgabe eines Angebots aufgefordert zu werden. Würde in einem solchen Fall die Möglichkeit verneint, die Rechtmäßigkeit einer Vergabesperre unabhängig von einem konkreten Vergabeverfahren gerichtlich klären zu lassen, bliebe dem Unternehmen gegen eine rechtswidrige Vergabesperre jeglicher Rechtsschutz versagt.

4. Der Ausschluss des Klägers von Vergabeverfahren der Senatsverwaltung aufgrund der Weisung des Staatssekretärs des beklagten Landes greift unmittelbar in das Recht des Klägers am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein.

a) Ein unmittelbarer Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt nur vor, wenn der Eingriff gegen den Betrieb als solchen gerichtet, also betriebsbezogen ist und nicht vom Gewerbebetrieb ohne weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter betrifft (BGHZ 193, 227 Rn. 21). Unter dem Begriff des Gewerbebetriebs im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist all das zu verstehen, was den Betrieb in seiner Gesamtheit zur wirtschaftlichen Betätigung befähigt, also nicht nur Betriebsräume und Betriebsgrundstücke, Maschinen und Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte, sondern auch Geschäftsverbindungen, der Kundenkreis und Außenstände (BGHZ 193, 227 Rn. 19). Die Verletzungshandlung muss sich gegen den Betrieb und seine Organisation oder gegen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten (BGH, Urteil vom 6. Februar 2014 - I ZR 75/13, juris Rn. 12 - Aufruf zur Kontokündigung). Diese Voraussetzungen können auch dann erfüllt sein, wenn nur einzelne Geschäftsaktivitäten des Unternehmens beeinträchtigt werden (BGHZ 193, 227 Rn. 21).

b) Die Weisung in der E-Mail vom 20. Januar 2017 stellt zwar nur einen innerbehördlichen Vorgang dar, ihre Umsetzung verhindert aber jede Geschäftstätigkeit des Klägers mit der Senatsverwaltung und greift dadurch in die Geschäftstätigkeit des Klägers unmittelbar ein (vgl. zur Umsetzung einer innerbehördlichen Maßnahme BGH, Urteil vom 26. Mai 1987 - KZR 13/85, BGHZ 101, 72, 78 [juris Rn. 27] - Krankentransporte).

5. Da die Anwendung der Vergabesperre bereits zum Ausschluss des Klägers von Vergabeverfahren der Senatsverwaltung geführt hat, droht nicht nur ein erstmaliger Eingriff (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 17. September 2004 - V ZR 230/03, juris Rn. 11 mwN) in sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, sondern es besteht Wiederholungsgefahr.

Der Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine Aufforderung an den Kläger vom 28. April 2017, ein Angebot für eine Untersuchung zur Wiederverwendung von Gebrauchtwagen abzugeben, aufgrund der Weisung des Staatssekretärs vom 20. Januar 2017 wieder zurückgezogen. Die Senatsverwaltung hat im Jahr 2018 in insgesamt sieben Fällen Projekte vergeben, ohne den Kläger aufzufordern, ein Angebot abzugeben. Es ist daher zu befürchten, dass der

Kläger aufgrund der Weisung auch künftig an keinen Vergabeverfahren der Senatsverwaltung beteiligt wird.

6. Der Eingriff des Beklagten in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers ist rechtswidrig. Die vom Beklagten angeführten Gründe rechtfertigen einen generellen Ausschluss des Klägers von der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Dauer der Amtszeit der Senatorin weder im Bereich der Vergabe nach §§ 97 ff. GWB noch im Unterschwellenbereich.

a) Beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb handelt es sich um einen offenen Tatbestand, dessen Inhalt und Grenzen sich aus einer Interessen- und Güterabwägung ergeben. Die Behinderung der Erwerbstätigkeit ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGHZ 193, 227 Rn. 27 mwN).

Im Streitfall ist das Interesse des Klägers, sich an Vergabeverfahren der Senatsverwaltung des Beklagten zu beteiligen, um durch Aufträge der Senatsverwaltung seine wirtschaftliche Grundlage zu sichern und gleichzeitig seinen wissenschaftlichen Ruf zu mehren, der weitere Aufträge nach sich ziehen kann, gegen das Interesse des Beklagten abzuwägen, durch eine Vergabesperre jeglichen "bösen Schein" eines Interessenkonflikts zu vermeiden. Da die gegen den Kläger verhängte generelle Vergabesperre gegen Vergaberecht verstößt, überwiegen die Interessen des Klägers diejenigen des Beklagten.

b) Für Vergabeverfahren nach §§ 97 ff. GWB sind die Gründe, die dem öffentlichen Auftraggeber erlauben, ein Unternehmen von Vergabeverfahren auszuschließen, in § 124 GWB i.V.m. § 42 Abs. 1 VgV abschließend geregelt (vgl. Stolz in Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 3. Aufl., § 124 GWB Rn. 1; Kaufmann in Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Aufl., § 124 Rn. 8). Sie rechtfertigen keinen generellen Ausschluss des Klägers von Vergabeverfahren der Senatsverwaltung.

aa) Nach § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB kann der öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann. Zwar erfasst § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB unmittelbar nur den Fall, dass ein konkretes Vergabeverfahren bereits vorliegt (so die Begründung zu § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB-E, BT-Drucks. 18/6281, S. 106; Hausmann/von Hoff in Kulartz/Kus/Portz/Prieß, GWB-Vergaberecht, 4.

Aufl., § 124 GWB Rn. 36). Die Anforderungen der Norm müssen aber auch gelten, wenn eine Vergabesperre im Vorfeld eines Vergabeverfahrens gegen einen potenziellen Bewerber verhängt wird. Das zeigt die Bezugnahme auf den Ausschlussgrund des § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB in § 126 Nr. 2 GWB, der Höchstfristen für den generellen Ausschluss von Bewerbern von Vergabeverfahren enthält.

In § 6 VgV ist näher geregelt, wann ein Interessenkonflikt vorliegt. Nach § 6 Abs. 2 VgV ist dies der Fall, wenn Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können, ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Nach § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a VgV wird bei Personen, deren Ehegatte bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt beschäftigt ist, vermutet, dass ein solcher Interessenkonflikt besteht.

§ 6 Abs. 1 VgV ordnet allerdings nur ein Mitwirkungsverbot des Organmitglieds oder Mitarbeiters des öffentlichen Auftraggebers, bei dem der Interessenkonflikt besteht, an. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB i.V.m. § 42 Abs. 1 VgV sehen in Umsetzung des Art. 57 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2014/24/EU als ultima ratio auch den Ausschluss des Bewerbers vor. Die tatsächlich ergriffene Maßnahme muss jedoch verhältnismäßig sein und darf nicht über das hinausgehen, was zur Verhinderung des potenziellen oder bestehenden Interessenkonflikts unbedingt erforderlich ist.

Bevor der Bieter von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen wird, hat der öffentliche Auftraggeber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit daher zunächst die Pflicht, Organe oder Mitarbeiter, bei denen der Interessenkonflikt besteht, von der weiteren Befassung mit solchen Vergabeverfahren auszuschließen. Durch diese Maßnahme wird in aller Regel der Interessenkonflikt wirksam beseitigt und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, da sie den Bewerber nicht belastet (vgl. Hausmann/von Hoff in Kulartz/Kus/Portz/Prieß, GWB-Vergaberecht, 4. Aufl., § 124 GWB Rn. 38; Ohrtmann in Byok/Jaeger, Vergaberecht, 4. Aufl., § 124 GWB Rn. 62).

bb) Das Berufungsgericht geht zu Recht davon aus, dass durch die Beschäftigung des Ehemanns der Senatorin beim Beklagten ein Interessenkonflikt besteht, der durch den Ausschluss der Senatorin von allen Vergabeverfahren, an denen der Kläger beteiligt ist, wirksam

beseitigt werden kann. Zwar ist dieses Mittel nicht im selben Maße wie eine generelle Vergabesperre geeignet, dem Ziel des Beklagten, jeglichen "bösen Schein" zu vermeiden, Rechnung zu tragen. Dieses Mittel berücksichtigt aber die Interessen des Klägers, an Vergabeverfahren der Senatsverwaltung teilnehmen zu können, und schließt den Kläger nicht für die gesamte Amtszeit der Senatorin von allen Vergabeverfahren der Senatsverwaltung aus.

Bei der Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass der Interessenkonflikt von vornherein nur schwach ausgeprägt ist, da der Ehemann der Senatorin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als Forschungskordinator weder ein Direktionsrecht noch Personalverantwortung beim Kläger hat, seit 2008 keine Beratung für die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mehr durchgeführt hat und seine wissenschaftliche Betätigung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Senatsverwaltung liegt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die seit Januar 2017 aufrechterhaltene Vergabesperre die nach § 126 Nr. 2 GWB zulässige Höchstfrist von drei Jahren für eine Vergabesperre im Fall eines Ausschlussgrundes nach § 124 GWB überschreitet. Diese Höchstfrist ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. auch Prieß/Simonis in Kulartz/Kus/Portz/Prieß, GWB-Vergaberecht, 4. Aufl., § 126 GWB Rn. 26 und Ohrtmann in Byok/Jaeger, Vergaberecht, 4. Aufl., § 126 GWB Rn. 10, die bei einem Interessenkonflikt überhaupt keinen Raum für einen längerfristigen Ausschluss von der Vergabe sehen).

c) Im Unterschwellenbereich gilt im beklagten Land seit dem 1. April 2020 die Unterschwellenvergabeordnung (vgl. Ausführungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung, Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 14. Februar 2020, Geschäftszeichen II B 51 - H 1055-1/2019-2-5), die mit § 4 UVgO eine dem § 6 VgV entsprechende Regelung zu Interessenkonflikten enthält. Über § 31 Abs. 1 UVgO können Interessenkonflikte - wie im Anwendungsbereich des § 124 GWB - nur dann zum Ausschluss des Bewerbers von Vergabeverfahren führen, wenn der Ausschluss verhältnismäßig ist. Dass dies hier nicht der Fall ist, ergibt sich aus den Ausführungen unter b).

Im Übrigen hat der öffentliche Auftraggeber bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, an denen ein grenzüberschreitendes Interesse besteht, die grundlegenden Vorschriften des Unionsrechts zu beachten, insbesondere diejenigen über die Freiheit des Warenverkehrs, die Dienstleistungsfreiheit und das Niederlas-

sungsrecht, sowie die daraus abgeleiteten Grundprinzipien, insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Mai 2008 - C-147/06 und C-148/06, VergabeR 2008, 625 Rn. 20 ff. - SECAP und Santorso; EuGH, Urteil vom 23. Dezember 2009 - C-376/08, VergabeR 2010, 469 Rn. 23 - Serrantoni; BGH, Urteil vom 30. August 2011 - X ZR 55/10, juris Rn. 14 - Regentlastung). Bei von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vergebenen öffentlichen Aufträgen, bei denen potentieller Wettbewerb von Bietern aus anderen Mitgliedstaaten besteht, widerspricht der Ausschluss des Klägers von allen Vergabeverfahren dem danach zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

D.

Das angefochtene Urteil ist damit aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da die Sache zur Endentscheidung reif ist, kann der Senat die Berufung des Beklagten selbst zurückweisen (§ 563 Abs. 3 ZPO).

VK Südbayern zu der Frage, dass ein nur "in Anlehnung an die RPW 2013" ausgestalteter Realisierungswettbewerb, bei dem weder eine eigene veröffentlichte einheitliche Richtlinie noch die RPW 2013 Anwendung finden soll, einen Vergabeverstoß darstellt

vorgestellt von Thomas Ax

1. Ein nur "in Anlehnung an die RPW 2013" ausgestalteter Realisierungswettbewerb, bei dem weder eine eigene veröffentlichte einheitliche Richtlinie noch die RPW 2013 Anwendung finden soll, stellt einen Vergabeverstoß dar.

2. Wenn der Auslober die RPW 2013 als veröffentlichte einheitliche Richtlinie seinem Realisierungswettbewerb zugrunde legen möchte, dann ist ein Abweichen von den Regelungen der RPW nur mit der Zustimmung der Architektenkammer möglich.

3. Soweit der Auslober eigene Richtlinien für die Durchführung von Planungswettbewerben entwickelt hat, dann müssen diese veröffentlicht sein. Eine Mitteilung in der Wettbewerbsbekanntmachung genügt hierfür nicht.

VK Südbayern, Beschluss vom 29.04.2024 - 3194.Z3-3_01-24-4

Gründe:

Mit Wettbewerbsbekanntmachung vom (...), veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union unter (...), schrieb der Antragsgegner einen nichtoffenen Realisierungswettbewerb für ein (...). Ziel des Verfahrens sei es, ein Architekturbüro zu finden, welches das (...) entsprechend der Aufgabenstellung hochbau- und landschaftsplanerisch begleite. In Ziffer 2.1.4 der Bekanntmachung befindet sich der Hinweis, dass die Teilnehmerzahl für den Wettbewerb auf zehn begrenzt sei. Der Antragsgegner habe zwei Teilnehmer gesetzt. Weitere bis zu acht Teilnehmer würden durch einen nicht offenen Teilnahmewettbewerb ausgewählt werden. Teilnahmeberechtigt seien natürliche und juristische Personen, die die geforderten fachlichen Anforderungen erfüllen. Anhand der Eignungskriterien würden die Bewerber ausgewählt werden, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen. Ausweislich Ziffer 5.1.6 der Bekanntmachung würden Preise vergeben werden. Als Preise seien vorgesehen: 1. Platz 31.250 EUR netto, 2. Platz 20.850 EUR netto und 3. Platz 10.400 EUR netto. Die Teilnahme in den nachgelagerten Verhandlungsverfahren und etwaigen Verhandlungsgesprächen werde nicht gesondert vergütet. Mit der Zahlung des Bearbeitungshonorars seien sämtliche Ansprüche der Teilnahme am Wettbewerb abgegolten. Im Falle einer weiteren Bearbeitungsbeauftragung würden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des jeweiligen Preisträgers bis zur Höhe des jeweiligen Preisgelds nicht erneut vergütet werden. Nach Abschluss des Realisierungswettbewerbes werde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV durchgeführt. Alle Preisträger würden zur Einreichung eines Angebots, für Architektur und Freianlagenarchitektur getrennt, aufgefordert und zu Verhandlungen eingeladen werden. Nach den Verhandlungen finde eine Bewertung anhand der Zuschlagskriterien seitens des Antragsgegners statt. Ziffer 5.1.9 der Bekanntmachung enthält in Bezug auf die Eignungskriterien unter anderem folgende Festlegung:

[...] "5.1.9. Eignungskriterien

Kriterium:

Art: Sonstiges

Bezeichnung: Vorlage Referenzprojekte über Planungsleistung von Gebäuden für die Leistungsphasen 1-9 gem. HOAI

Beschreibung: sh. Beschreibung / Bewerbermemorandum Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen Informationen über die zweite Phase eines zweiphasigen Verfahrens:

Mindestzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber: 2

Höchstzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber: 10"

Ausweislich der Angabe in Ziffer 5.1.11 der Bekanntmachung standen die Auftragsunterlagen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei unter der dort genannten Internetadresse zur Verfügung. Bestandteil der Vergabeunterlagen war unter anderem das in Ziffer 5.1.9 der Bekanntmachung genannte Bewerbermemorandum. Darin heißt es unter anderem:

[...] "2.1 Verfahrensart

Aufgrund des geschätzten Auftragswerts der zu vergebenen Leistungen und den vorherrschenden Fördermittelbedingungen erfolgt die Ausschreibung europaweit in einem nicht-offenen Realisierungswettbewerb in Anlehnung an die RPW 2013 mit nachgelagerten

-3- Verhandlungsverfahren nach VgV 578- 80 für die Leistungen Hochbauarchitektur und Freianlagenarchitektur. (...)

2.6 Einverständnis der Teilnehmer

Jeder am Verfahren beteiligte Teilnehmer erklärt sich durch seine Beteiligung und Mitwirkung mit den vorliegenden Verfahrensbedingungen einverstanden. (...)

3 Ablauf des Verfahrens

Im Folgenden wird der Verfahrensablauf geschildert. Dieser gliedert sich in den Teilnahmewettbewerb mit zwei Stufen und die nachgelagerten VgV Verfahren.

3.1 Ablauf und Bewertung des Verfahrens

Stufe 1 – Teilnahmewettbewerb

Die Stufe 1 beginnt mit der Bekanntmachung des Verfahrens auf der Plattform DTVP. Der Bekanntmachung werden neben diesem Bewerbermemorandum auch eine Bewerbererklärung und eine Teilnahmeberechtigung beigelegt. Die auszufüllenden und zu unterzeichnenden Unterlagen sind bei Interesse binnen 30 Tagen fristgerecht über die Plattform elektronisch einzureichen. Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden mit der Frist in 3 Schritten (3.1.1) geprüft und ausgewertet. Daraufhin werden maximal 10 teilnahmeberechtigte Bewerber für Stufe 2, dem Realisierungswettbewerb zugelassen. (...)

Stufe 2 – Realisierungswettbewerb

In Stufe 2 werden den berechtigten Teilnehmern die Auslobungsunterlagen zugesandt und die Teilnehmer zur Abgabe eines Wettbewerbsbeitrags aufgefordert. Die übrigen Teilnehmer erhalten eine Absage und können, falls die Eignungskriterien vorliegen und einer der ersten fünf Teilnehmer innerhalb der Frist absagt, durch ein Nachrückverfahren an der Stufe 2 teilnehmen. (...) Die Bewertung der Stufe 2, des Wettbewerbsbeitrags, wird anhand der mit Bekanntmachung mitgeteilten Bewertungskriterien bewertet. (...)

Nachgelagertes VqV Verhandlungsverfahren

Die Preisträger werden nach den Zuschlagskriterien (qualitative Kriterien) im Anschluss an das Preisgericht seitens der Ausloberin bewertet. Anschließend werden die Preisträger zur Abgabe eines indikativen Honorarangebots aufgefordert. Durch das Verhandlungsverfahren nach VgV soll mit den Erstplatzierten aus dem Wettbewerbsverfahren über das Honorarangebot verhandelt werden. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß 58 VgV, welches unter Berücksichtigung der genannten Kriterien insgesamt den höchsten Punktwert erreicht.

4 Bewertungskriterien

4.1 Teilnahmewettbewerb STUFE

(...) Auswertung der Stufe 1

Die Bewertung der Teilnahmeanträge und somit die Auswahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Wettbewerbsbeitrags für die Stufe 2 zugelassen werden, erfolgt in drei Schritten. (...)

Schritt 3:

Schließlich wird unter den Bewerbern anhand der eingereichten Referenzen beurteilt, wer unter den als grundsätzlich geeignet eingestuften Bewerbern im Vergleich zu den Mitbewerbern besonders geeignet erscheint und daher am weiteren Verfahren beteiligt werden soll. Für die Auswahl werden jeweils nur die als priorisiert gekennzeichnete Referenz für "Planungsleistung von Gebäuden für die Leistungsphasen 1-9 gem. HOAI berücksichtigt. Hierzu sind die Referenzen durch den Bewerber zu priorisieren. Erfolgt, auch nach ggf. erfolgter Nachforderung, keine Priorisierung durch den Bewerber, so wird die Vergabestelle die Referenzen priorisieren und entsprechend in die Wertung einbeziehen.

Folgende Mindestreferenzen sind nachzuweisen
- Vorlage mindestens eines Referenzobjekts über Planungsleistung von Gebäuden für die Leistungsphasen 1-9 gemäß HOAI mit anrechenbaren Kosten von 25 Mio. € brutto für die KG200-500. Das Referenzobjekt muss baulich fertiggestellt sein. Fertigstellung (Abnahme) in den letzten sechs Jahren (d.h. ab dem 01.01.2017).

- Vorlage von mindestens eines Referenzobjekts über Planungsleistung von Gebäuden für die Leistungsphasen 1-9 gem. HOAI mit anrechenbaren Kosten von 10 Mio. € brutto für die KG 200-500 im Bereich Schule. Das Referenzobjekt muss baulich fertiggestellt sein. Fertigstellung (Abnahme) in den letzten sechs Jahren (d.h. ab dem 01.01.2017).

- Die Vorlage von mehr als jeweils zwei Referenzen "Gebäuden" und "Schulen" ist nicht erwünscht.
- Dabei werden die Referenzen "Planung Gebäude" mit jeweils maximal 14 Punkten wie folgt bewertet: (...)

8 Einverständnis des Bewerbers

Jeder am Verfahren beteiligte Bewerber erklärt sich durch seine Beteiligung und Mitwirkung mit den vorliegenden Verfahrensbedingungen einverstanden. (...)" [...]

Mit Schreiben vom 17.01.2024 teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner mit, dass der Wettbewerb nicht mit der Architektenkammer abgestimmt und registriert worden sei, wodurch die fairen Verfahrensbedingungen eines RPW-Wettbewerbs ausgehebelt würden. So sei beispielsweise das Preisgeld zu niedrig berechnet und entspreche nur ca. 25 % der Preissumme, die sich bei regulärer Berechnung durch die Kammer ergeben

würde. Dies stelle einen Verstoß gegen § 77 Abs. 2 VgV dar. Darüber hinaus seien die Referenzanforderungen so gewählt, dass geeignete Architekturbüros mit für die Aufgabe angemessenen Hochbaureferenzen keine Chance auf die Teilnahme hätten. Es würden Großbüros bevorzugt werden.

Mit Schreiben vom 24.01.2024 antwortete der Antragsgegner der Antragstellerin, dass ihren Rügen nicht abgeholfen werde. Eine Verpflichtung zur Anwendung der RPW bestehe für die Vergabestelle ausweislich § 78 VgV nicht. Dementsprechend bestehe für die Vergabestelle keine Verpflichtung, den Wettbewerb entsprechend der Regelungen der RPW auszugestalten oder bei der Architektenkammer zu registrieren. Die Regelung in § 78 Abs. 2 S. 3 VgV habe lediglich eine Hinweisfunktion. Auch seien die von der Vergabestelle vorgesehenen Mindestreferenzen und Auswahlkriterien vergaberechtskonform. Das Preisgeld orientiere sich an der Bauaufgabe und dem im Rahmen der Auslobung geforderten Bearbeitungsaufwand. Insbesondere vor dem Hintergrund erheblicher Reduktionen des Leistungsumfangs sei das veranschlagte Bearbeitungshonorar bzw. die ausgelobten Preisgelder angemessen i.S.d. § 79 Abs. 1 VgV bemessen worden.

Nachdem den Rügen der Antragstellerin nicht abgeholfen wurde, stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.02.2024 einen Nachprüfungsantrag gem. § 160 Abs. 1 GWB.

Die Antragstellerin trägt vor, dass der Nachprüfungsantrag zulässig und begründet sei. Die Antragstellerin sei gemäß § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt. Das hierfür notwendige Interesse an der Teilnahme am Wettbewerb habe die Antragstellerin durch ihre vorprozessuale Rüge und ihren Nachprüfungsantrag hinreichend belegt. Durch die vergaberechtswidrigen Bedingungen sei sie allerdings an der Wettbewerbsteilnahme gehindert. Darüber hinaus beeinträchtige die vergaberechtswidrige Ausgestaltung der Auswahlkriterien die Chancen der Antragstellerin im Teilnahmewettbewerb. Der Vortrag der Antragstellerin sei auch nicht präkludiert. Der Nachprüfungsantrag sei auch begründet. Es liege ein Verstoß gegen § 78 Abs. 2 VgV vor. Der Antragsgegner müsse, wenn er sich für die RPW als veröffentlichte einheitliche Richtlinie entscheide, diese unverändert anwenden und dürfe nur im Einvernehmen mit der Architektenkammer von deren Vorschriften abweichen. Eine Beteiligung der Architektenkammer sei jedoch unterblieben. Entscheide sich der Antragsgegner dafür, nach eigenen, an die RPW nur "angelehnten" Regelungen zu verfahren, verstoße er gegen das Gebot in § 78 Abs. 2 Satz 1 VgV, den Wettbewerb auf der Grundlage

veröffentlichter einheitlicher Richtlinien durchzuführen. Denn für einen bestimmten Wettbewerb konzipierte Verfahrensregelungen seien keine einheitlichen Richtlinien. Neben der unterlassenen Beteiligung der Architektenkammer würden die bekanntgegebenen Verfahrensregelungen weitere Abweichungen von der in Bezug genommenen RPW enthalten. So entspreche insbesondere die Höhe des Preisgeldes nicht den Vorgaben der RPW. Ein weiterer Verstoß liege darin, dass die im Bewerbermemorandum in Bezug genommenen Auslobungsunterlagen nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Ferner seien die Eignungs- und Auswahlkriterien und Mindestanforderungen in der Bekanntmachung nicht konkret benannt und die Auswahlkriterien seien nicht bekannt gemacht worden. Dass bei Mindestanforderungen und den Auswahlkriterien auf Referenzprojekte einer bestimmten Nutzungsart abgestellt werde, verstoße gegen § 75 Abs. 5 VgV und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 122 Abs. 4 S. 1 GWB. Dass die im Rahmen der Bewerberauswahl berücksichtigten Referenzen zahlenmäßig beschränkt werden, sei ebenfalls vergaberechtswidrig. Die Auswahlkriterien würden ferner auch keinen hinreichenden Auftragsbezug aufweisen, seien nicht eindeutig und verstießen gegen den Grundsatz, dass bei der Auswahl der Teilnehmer kein Wertungssystem zur Anwendung kommen dürfe, bei dem eine aussichtsreiche Positionierung von Kriterien abhängig sei, die für den zu vergebenden Auftrag keine Vorteile biete.

Die Antragstellerin beantragt

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den unter der Veröffentlichungs-Nr. 00783094 im EU Amtsblatt bekannt gemachten Realisierungswettbewerbs "Heilpädagogisches Zentrum - Senden" in den Stand vor Versendung der Bekanntmachung zurück zu versetzen und bei erneuter Einleitung des Wettbewerbs die Rechtsauffassung der Vergabekammer zu berücksichtigen.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.
3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
4. Der Antragstellerin wird Einsichtnahme in die Vergabeakte gewährt, sobald diese bei der Vergabekammer eingegangen ist.

Der Antragsgegner beantragt

1. Der Nachprüfungsantrag vom 6. Februar 2024 wird zurückgewiesen.

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Antragsgegners.

3. Es wird festgestellt, dass die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung für die Antragsgegnerin notwendig war.

4. Der Antrag auf Akteneinsicht wird zurückgewiesen.

Zur Begründung trägt der Antragsgegner vor, dass der Nachprüfungsantrag unzulässig sei. Es fehle der Antragstellerin bereits an der Antragsbefugnis, da sie nicht in eigenen Rechten verletzt sei. Die streitgegenständlichen Verfahrensbedingungen würden die Anforderungen an einen "lauteren Leistungsvergleich" erfüllen, so dass eine Teilnahme am Verfahren für die Antragstellerin nicht unzumutbar gewesen wäre. Mangels Darlegung eines Interesses an dem Auftrag im streitgegenständlichen Vergabeverfahren fehle es der Antragstellerin im Ergebnis bereits an der Antragsbefugnis. Auch sei der Vortrag der Antragstellerin wegen des behaupteten Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Bereitstellung der Auslobungsunterlagen, wegen vermeintlich bestehender Unklarheiten hinsichtlich der Auswahlkriterien und des Punktesystems, wegen des Verweises der EU-Auftragsbekanntmachung auf das Bewerbermemorandum hinsichtlich der Eignungskriterien, wegen der vermeintlich bestehenden Beschränkung der Referenzanzahl und wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen § 75 Abs. 5 VgV präkludiert, da die Rügen weder vor noch nach Ablauf der Teilnahmefrist erhoben worden seien. Die Antragstellerin sei ein fachkundiges Unternehmen, welches sich regelmäßig an Planungswettbewerben und Ausschreibungen beteilige und die vermeintlichen Vergabeverstöße daher hätte erkennen und rügen müssen.

Zudem sei der Nachprüfungsantrag auch unbegründet. Es bestehe keine Verpflichtung zur Durchführung von Planungswettbewerben oder Anwendung der RPW für den Antragsgegner. Auf Grund der fehlenden Verpflichtung zur Anwendung der RPW bestehe auch keine Verpflichtung zur Einbeziehung der Bayerischen Architektenkammer. Da keine Verpflichtung zur Anwendung der RPW bestehe, bestehe auch keine Verpflichtung zur Festsetzung der Vergütung nach der

RPW. Nach den Regelungen der §§ 69 bis 72 VgV, welche bei der Durchführung von Planungswettbewerben einschlägig seien, sei gar keine Vergütung für die Leistungen im Rahmen des Wettbewerbs festzusetzen. Jedenfalls sei das festgesetzte Preisgeld vor dem Hintergrund erheblicher Reduktionen des Leistungsumfangs in jedem Fall angemessen bemessen worden.

Weiter trägt der Antragsgegner vor, dass auch kein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Bereitstellung der Auslobungsunterlagen vorliege. Die vom Antragsgegner in der EU-Auftragsbekanntmachung und dem Bewerbermemorandum zur Verfügung gestellten Informationen würden für die interessierten Unternehmen eine im Sinne des § 41 Abs. 1 VgV ausreichende Entscheidungsgrundlage darstellen. Ein Nachteil durch eine spätere Bereitstellung der Vergabeunterlagen im zweiten Verfahrensabschnitt sei der Antragstellerin nicht entstanden. Auch sei der Verweis auf die Eignungskriterien in der EU-Auftragsbekanntmachung in das Bewerbermemorandum unschädlich. Es fehle an der Kausalität zwischen Vergabebefehl und Schaden. Die Antragstellerin habe die Eignungskriterien im Bewerbermemorandum zweifelsfrei zur Kenntnis nehmen können und es habe damit kein Hindernis für die Teilnahme am Vergabeverfahren bestanden. Ferner sei auch die Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen und der Auswahlkriterien vergabekonform erfolgt, insbesondere liege kein Verstoß gegen § 75 Abs. 5 VgV vor.

Mit rechtlichem Hinweis vom 15.04.2024 teilte die Vergabekammer Südbayern dem Antragsgegner mit, dass sie nach eingehender Prüfung des Nachprüfungsantrags, der beigefügten Unterlagen sowie der vorgelegten Vergabeakte zu der vorläufigen Einschätzung gekommen sei, dass der Nachprüfungsantrag zulässig und begründet sei. Insbesondere sei die Antragstellerin gemäß § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt. Der Antragstellerin könne aufgrund ihres schlüssigen Vortrags schon nicht zugemutet werden, eine Teilnahmeberechtigung für ein Verfahren einzureichen und damit zugleich ein Einverständnis mit den zugrundeliegenden Verfahrensbedingungen zu geben, dass ihrer Ansicht nach gegen im GWB und der VgV enthaltene Vergabe Grundsätze verstoße. Die Antragstellerin sei, jedenfalls was die fehlende Angabe der Eignungs- und Auswahlkriterien in der Bekanntmachung betreffe, mit ihrem Vorbringen nicht nach § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB präkludiert. Es könne von der zunächst nicht anwaltlich vertretenen Antragstellerin nicht erwartet werden, dass diese den vorliegenden Sachverhalt als Verstoß gegen Vergabevorschriften einordnen konnte. Die Durchführung des Realisierungswettbewerbs nur in

Anlehnung an die RPW 2013 stelle einen Verstoß gegen § 78 Abs. 2 VgV dar. Die vom Antragsgegner beabsichtigte Vorgehensweise stehe nicht im Einklang mit dem Vergaberecht. Es sei vorliegend bereits nicht ersichtlich, welche veröffentlichten einheitlichen Richtlinien der Antragsgegner konkret dem Realisierungswettbewerb zugrunde legen möchte. Soweit er eigene Richtlinien für die Durchführung von Planungswettbewerben entwickelt habe, was jedenfalls die Formulierung "in Anlehnung an die RPW 2013" suggeriere, dann müssten diese veröffentlicht sein. Eine Mitteilung in der Wettbewerbsbekanntmachung nach § 78 Abs. 3 S. 2 VgV genüge hierfür nicht. Wenn der Antragsgegner hingegen die RPW 2013 als veröffentlichte einheitliche Richtlinie seinem Realisierungswettbewerb zugrunde legen möchte, dann sei ein Abweichen von Regelungen der RPW nur unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 4 S. 3 RPW 2013 möglich. Es sei jedoch anhand der vorgelegten Verfahrensakte nicht ersichtlich, dass das Einvernehmen mit der Abweichung von der zuständigen Architektenkammer im Vorfeld eingeholt worden sei. Ein nur in Anlehnung an die RPW 2013 ausgestalteter Realisierungswettbewerb, bei dem weder eine eigene veröffentlichte einheitliche Richtlinie noch die RPW 2013 Anwendung finden solle, verstoße jedenfalls gegen vergaberechtliche Grundsätze. Zudem liege ein weiterer Vergabeverstoß vor, der die Rückversetzung des Vergabeverfahrens in das Stadium vor Wettbewerbsbekanntmachung unumgänglich mache. Der Antragsgegner habe die Eignungskriterien nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht. Vor diesem Hintergrund müsse nicht geprüft werden, ob die Eignungskriterien einer inhaltlichen vergaberechtlichen Prüfung standhalten würden und ob ein etwaiger Verstoß gegen die Verpflichtung zur Bereitstellung der Auslobungsunterlagen vorliege, da der Antragsgegner bereits aus den genannten Gründen bei fortbestehender Beschaffungsabsicht zu verpflichten wäre, das Verfahren in das Stadium vor Wettbewerbsbekanntmachung zurückzusetzen. Der Antragsgegner erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schriftsatz vom 22.04.2024 teilte der Antragsgegner mit, dass er sich entschieden habe, den Wettbewerb aufzuheben. Mit Schriftsatz vom 26.04.2024 reichte der Antragsgegner zum Nachweis der Aufhebung des Realisierungswettbewerbs die an die Bewerber ergangene Nachricht über die Aufhebung des Verfahrens vom 25.04.2024 ein. Darin wurde mitgeteilt, dass die Vergabestelle entschieden habe, den Wettbewerb aufzuheben, da die Ausschreibungsbedingungen angepasst werden müssten. Die Vergabestelle prüfe, ob die Realisierung des Vorhabens unter Anpassung

der Ausschreibungsbedingungen mit neuen Vorgaben/Prämissen erfolgen könne, Sofern die Vergabestelle eine Neuausschreibung der Leistung vornehme, werde dies öffentlich bekannt gegeben.

Die Beteiligten wurden durch den Austausch der jeweiligen Schriftsätze informiert. Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegt wurden, wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Vergabekammer Südbayern ist für die Überprüfung des streitgegenständlichen Vergabeverfahrens zuständig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer Südbayern ergibt sich aus §§ 155, 156 Abs. 1, 158 Abs. 2 GWB i. V. m. 1 und 2 BayNpV.

Durch die Erklärung des Antragsgegners, dass er das Verfahren aufgehoben hat, hat sich das Nachprüfungsverfahren erledigt.

Die Erledigung des Nachprüfungsantrags hat zur Folge, dass das Verfahren einzustellen und nur noch über die Kosten zu entscheiden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB. Nach § 182 Abs. 3 S. 5 GWB erfolgt die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, bei einer Erledigung des Nachprüfungsantrages vor einer Entscheidung der Vergabekammer nach billigem Ermessen. Die Vergabekammer hat hierbei die jeweiligen Umstände des Einzelfalls im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigen. Maßstab für die Ermessensentscheidung bilden grundsätzlich die Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes und die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrages im Zeitpunkt der Erledigung (von Werder, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Auflage 2022, § 182 GWB Rn. 11). Vorliegend trifft den Antragsgegner aus Gründen der Billigkeit insoweit die Kostenlast, weil er durch die Aufhebung des Vergabeverfahrens dem Nachprüfungsverfahren die Grundlage entzogen hat. Zudem wäre er im Verfahren aus den von der Vergabekammer im rechtlichen Hinweis vom 15.04.2024 dargelegten Gründen voraussichtlich unterlegen.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf § 182 Abs. 2 GWB. Diese Vorschrift bestimmt einen Gebührenrahmen zwischen 2.500 Euro und 50.000 Euro, der aus Gründen

der Billigkeit auf ein Zehntel der Gebühr ermäßigt und, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro erhöht werden kann.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Vergabekammer hat bei der Gebührensatzsetzung zunächst eine Gebührentabelle herangezogen, die sie in Anlehnung an die von den Vergabekammern des Bundes entwickelte Gebührentabelle konzipiert hat. Dabei ist vom Wert des streitgegenständlichen Auftrags auszugehen (vgl. Krohn, in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Auflage 2022, § 182 GWB, Rn. 19). Der für die Gebührensatzsetzung zugrunde zu legende Auftragswert bemisst sich wie der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren entsprechend § 50 Abs. 2 GKG (Krohn, in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Auflage 2022, § 182 GWB, Rn. 21). Maßgeblich ist in der Regel der Brutto-Auftragswert gemäß dem Angebot des Antragstellers. Da es sich vorliegend um einen Realisierungswettbewerb handelt, der dem sich anschließenden Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit allen Preisträgern vorgeschaltet ist und bei dem noch keine Angebote vorliegen, ist es der Vergabekammer nicht möglich, das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin unter Heranziehung einer Angebotssumme zu ermitteln. Die Vergabekammer zieht stattdessen den vom Antragsgegner geschätzten Auftragswert für den im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergebenden Dienstleistungsauftrag heran. Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 26.02.2024 als Anlage Ag5 eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit Stand 23.11.2023 vorgelegt und unter dem Ordnungspunkt KG 700 Baunebenkosten die geschätzten Brutto-Kosten für Architektur und Freianlagen Planung angegeben. Diese Werte hat die Vergabekammer herangezogen. Hierin besteht im vorliegenden Nachprüfungsverfahren das maßgebliche wirtschaftliche Interesse, da die Motivation für die Teilnahme am Realisierungswettbewerb regelmäßig darin besteht, auch den endgültigen Auftrag zu erhalten. Die Preisgelder wurden nicht zusätzlich in die Berechnung mit eingestellt, da ausweislich Ziffer 5.1.6 der EU-Bekanntmachung im Falle einer weiteren Bearbeitungsbeauftragung durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des jeweiligen Preisträgers bis zur Höhe des jeweiligen Preisgeldes nicht erneut vergütet werden sollen. Es wurde ein Abschlag für verminderten Arbeitsaufwand der Vergabekammer vorgenommen,

da vorliegend die Erstellung eines Akteneinsichtsbeschlusses respektive Beiladungsbeschlusses entfiel und auch keine mündliche Verhandlung durchgeführt werden musste.

Da sich der Antrag vor der Entscheidung der Vergabekammer erledigt hat, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte, § 182 Abs. 3 S. 4 GWB.

Von der Antragstellerin wurde bei Einleitung des Verfahrens ein Kostenvorschuss in Höhe von 2.500 Euro erhoben. Dieser Kostenvorschuss wird nach Bestandskraft erstattet.

Die Entscheidung über die Tragung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin beruht auf § 182 Abs. 4 S. 3 1. HS GWB. Es entspricht aus den bereits zu den Kosten des Verfahrens ausgeführten Gründen, die hier in gleicher Weise zum Tragen kommen, billigem Ermessen, dem Antragsgegner auch die Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Zuziehung eines anwaltlichen Vertreters wird als notwendig i.S.v. § 182 Abs. 4 S. 1 und 4 GWB i. V. m. Art. 80 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 2 BayVwVfG angesehen. Die anwaltliche Vertretung war erforderlich, da im vorliegenden Fall nicht einfach gelagerte Rechtsfragen zu beantworten waren. Es spielten verschiedenste Aspekte in einem nicht offenen Realisierungswettbewerb eine Rolle, die ein Bieter nicht ohne weiteres beantworten können muss und sich daher anwaltlich vertreten lassen darf.

Veranstaltungsankündigung

AxAkademie: Neuer Workshop zur Beschaffung umweltfreundlicher Güter und Dienstleistungen

Der öffentlichen Beschaffung kommt durch ihre starke Nachfragemacht in vielen Branchen eine Leitwirkung zu, durch die sie die Marktdiffusion umweltfreundlicher Güter und Dienstleistungen maßgeblich fördern kann.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu wurden auf europäischer und nationaler Ebene in der Vergangenheit geschaffen, allerdings fehlt es in vielen Bereichen noch an der Umsetzung der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung. „Für ‚GreenPublicProcurement‘ sind längst alle gesetzlichen Türen geöffnet; hier fehlt es am Vollzug.“ [Kurth/Loschwitz 2019: 61]. Dabei verpflichten die Vergabegesetze der meisten Bundesländer die Verwaltungen zur Beschaffung umweltfreundlicher Güter und Dienstleistungen sofern sie die funktionalen Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus werden in den Landesabfallgesetzen von 14 der 16 Bundesländer die Verwaltungen auch explizit zur Beschaffung reparaturfreundlicher Produkte verpflichtet. Die Umsetzung dieser Anforderung erfolgt bisher jedoch nur rudimentär, da diese gesetzliche Anforderung den Beschaffungsverantwortlichen oft nicht bekannt ist.

Darüber hinaus mangelt es an Kriterien zur Definition der Anforderung ‚reparaturfreundlich‘ in Ausschreibungen und an Bewertungsmaßstäben in Form von Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Dieser Workshop wendet sich an die Auftraggeber der öffentlichen Hand, an die potenziellen Auftragnehmer sowie interessierte öffentliche Kreise und bietet Hinweise und Hilfestellungen zur Integration der Reparaturfreundlichkeit in die öffentliche Beschaffung. Er beschränkt sich auf Lieferleistungen und Dienstleistungen. Bauleistungen erfordern aufgrund ihrer Anforderungen eine gesonderte Betrachtung.

Der Workshop definiert zunächst die beiden für die Beschaffung besonders relevanten Begriffe ‚Reparaturfreundlichkeit‘ und ‚Reparierbarkeit‘. Darauf aufbauend werden die einzelnen Schritte des umweltfreundlichen Beschaffungsprozesses dargestellt und Wege zur Berücksichtigung und Integration von Reparatur und Reparierbarkeit aufgezeigt. Dabei werden sowohl die

Reparaturdienstleistung als Alternative zur Ersatzbeschaffung, als auch die Reparierbarkeit als eine Anforderung bei der Beschaffung von Produkten betrachtet.

Im Anschluss werden produktgruppenübergreifende Kriterien für die Reparaturfreundlichkeit vorgestellt. Produktgruppenspezifische Kriterien, die ergänzend zu den produktgruppenübergreifenden Kriterien erforderlich sind, werden exemplarisch aufgezeigt. Es wird auch der Bezug der Kriterien zum Gütezeichen Blauer Engel dargestellt.

Für die Einbeziehung der Reparaturfreundlichkeit als Umweltmerkmal in Vergabeverfahren und für die Vergabe von Reparaturdienstleistungen sollten bei Vergabeverfahren unterhalb und oberhalb des Schwellenwertes das gleiche Vorgehen gewählt werden.

Dieser Workshop befasst sich mit allen Fragen zur Integration der Reparaturfreundlichkeit in die Beschaffung.

Marktanalyse

Im Rahmen der Marktanalyse werden die am Markt vorhandenen Alternativen zur Deckung des Bedarfs recherchiert und analysiert und bei komplexen Produkten oder Dienstleistungen auch erste Gespräche mit den Marktteilnehmern geführt, um den Markt und die Möglichkeiten zur Deckung des Bedarfs bestmöglich einschätzen zu können. Des Weiteren werden Gütezeichen und Standards recherchiert und dahingehend analysiert, ob ihre Kriterien sich zur Beschreibung der Nachhaltigkeitsanforderungen in der Leistungsbeschreibung eignen.

Es können auch Vorabinformationen mit den geforderten Nachhaltigkeitskriterien veröffentlicht werden, sofern dies transparent erfolgt und die Informationen für alle potenziell Bietenden zugänglich sind. Mit langjährigen Vertragspartnern, mit denen Rahmenverträge oder langlaufende Verträge bestehen, sollte die Reparaturfreundlichkeit in die bestehenden Verträge integriert werden.

Im Fall eines Ersatzbedarfs werden im Idealfall sowohl die Kosten und Konditionen einer Reparatur und Verfügbarkeit von Reparaturdienstleistern ermittelt als auch Kosten und Konditionen einer Ersatzbeschaffung ermittelt.

Bei der Marktanalyse im Kontext von Neubeschaffung, Erweiterungsbeschaffung und Ersatzbeschaffung wird

die Reparaturfreundlichkeit der am Markt angebotenen Produkte ermittelt und die Reparaturfreundlichkeit wird als eine Anforderung in die Vorabinformationen aufgenommen und bei Gesprächen mit langjährigen Vertragspartnern eingebracht.

Auftragsgegenstand

Mittels des Auftragsgegenstandes wird das gesuchte Produkt oder die zu erwerbende Dienstleistung definiert. Er bestimmt, welche Kriterien in die Leistungsbeschreibung und die Zuschlagskriterien aufgenommen werden können. Um die Relevanz von Umwelt- und Sozialanforderungen für die Ausschreibung zu unterstreichen, sollten diese bereits im Auftragsgegenstand aufgeführt werden. Der Auftragsgegenstand kann neben einem Produkt oder einer Dienstleistung auch eine Rahmenvereinbarung sein.

Im Fall eines Ersatzbedarfs wird im Rahmen der Definition des Auftragsgegenstandes darüber entschieden ob eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung erfolgen soll. Diese Entscheidung erfolgt auf Basis der in der Bedarfsanalyse und der Marktanalyse bei den Bedarfsträgern und Marktteilnehmern gesammelten Informationen. Sofern auf Basis dieser Informationen eine Entscheidung nicht möglich ist, weil technische Fragen der Reparatur offen sind, sollte eine unverbindliche Einschätzung von einer technisch sachverständigen Person eingeholt werden.

Bei der Beauftragung von Reparaturdienstleistungen sollte auf Rahmenverträge verzichtet werden, wenn sie kleinen lokalen Reparaturbetrieben die Abgabe eines Angebots nicht ermöglichen. Reparaturen sollten individuell ausgeschrieben bzw. vergeben werden (der Auftragswert der allermeisten Reparaturen liegt unter den Schwellenwerten).

Die Beschaffung reparaturfreundlicher Produkte kann dagegen durch die Verwendung von Rahmenvereinbarungen vereinfacht werden, da in einer zentralen Beschaffungsstelle das Wissen über die Reparaturfreundlichkeit und die Kriterien zu deren Integration in die Auftragsvergabe vorhanden sein müssen. Die Anforderung der Reparaturfreundlichkeit an den Auftragsgegenstand sollte sowohl bei Einzelbeauftragung als auch bei der Beauftragung eines Rahmenvertrages bereits in der Definition des Auftragsgegenstandes festgeschrieben werden.

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung bildet die Grundlage für die Erstellung der Angebote durch die Bieter. In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, damit er für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können [vgl. GWB 2018: § 121].

Die Merkmale des Auftragsgegenstandes können in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, oder einer Beschreibung der zu lösenden Aufgabe definiert werden. Die Beschreibung muss auch die ökologischen und sozialen Anforderungen an den Auftragsgegenstand beinhalten.

Die Zahl der aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale ist nicht begrenzt, die Merkmale müssen lediglich einen Auftragsbezug aufweisen und im Verhältnis zum Beschaffungsziel des Auftrages stehen. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Merkmale „können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.“ [vgl. VGV 2016: § 31 Abs. 3].

Da das Merkmal ‚Reparaturfreundlichkeit‘ konstruktive, funktionale und organisatorische Anforderungen enthält, sollte die Leistungsbeschreibung als eine Mischform aus funktionaler und konstruktiver Leistungsbeschreibung erstellt werden. Die Aufnahme des Merkmals ‚Reparaturfreundlichkeit‘ in die Leistungsbeschreibung ist neben den positiven ökologischen Auswirkungen auch durch den aus der Reparaturfreundlichkeit für den Auftraggeber resultierenden unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen Nutzen gerechtfertigt.

Der wirtschaftliche Nutzen resultiert daher, dass reparaturfreundliche Produkte durch die Möglichkeit der Reparatur eine längere Nutzungsdauer aufweisen und dadurch Ersatzbeschaffungen später erfolgen als bei Produkten bei denen eine Reparatur aufgrund nicht gegebener Reparaturfreundlichkeit nicht möglich ist.

Als Beleg für die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung geforderten Nachhaltigkeitsmerkmale kann der Auftraggeber

- die Einhaltung einer Norm, die die Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers abbildet, durch die Liefer- oder Dienstleistung fordern [vgl. VGV 2016: § 32 Abs. 2],
- Bescheinigungen, insbesondere Testberichte oder Zertifizierungen, einer Konformitätsbewertungsstelle verlangen [vgl. VGV 2016: § 33 Abs. 1, 2], oder
- Gütezeichen einfordern, sofern diese bestimmten Anforderungen genügen [vgl. VGV 2016: § 34].

Als Beleg für die Erfüllung des Umweltschutzmerkmals ‚Reparaturfreundlichkeit‘ eignen sich zur Zeit nur Bescheinigungen und Erklärungen der Bieter, da weder Gütezeichen noch Normen existieren, die alle Kriterien des Umweltschutzmerkmal ‚Reparaturfreundlichkeit‘ enthalten. Bestehende Gütezeichen, die wie der Blaue Engel für bestimmte Produkte Anforderungen bezüglich der Reparatur enthalten, decken nur einen Teil der Kriterien, die die Reparaturfreundlichkeit definieren, ab (in dem meisten Fällen wird nur eine zeitliche Mindestverfügbarkeit der Ersatzteile gefordert, Anforderungen zu Lieferzeiten, Ersatzteillisten sowie Preisgestaltung und Zugang zu Ersatzteilen sind ebenso wie weitere Anforderungen zur Reparaturfreundlichkeit (noch) nicht Teil des Gütezeichens).

Eignungsprüfung

Die Bieter weisen mittels der Eignungsprüfung nach, dass sie über die nötige Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen, um den Auftrag auszuführen.

Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

[vgl. GWB 2018: § 122, Abs. 2; VGV 2016: §§ 44-46]

Im Rahmen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sollen auch nachhaltigkeitsrelevante Aspekte überprüft werden, sofern sie mit dem

Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen und in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufgeführt wurden [vgl. GWB 2018: § 122, Abs. 4].

Die Reparaturfreundlichkeit wird durch die Benennung ihrer Kriterien als Eignungskriterien zur Ermittlung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters bereits im Rahmen der Eignungsprüfung geprüft.

Eine reparaturfreundliche Gestaltung des Auftragsgegenstandes, die Bereitstellung von Ersatzteilen, Software / Firmware und Reparaturanleitungen und die Einhaltung weiterer reparaturrelevanter Kriterien (für die vollständige Liste der Kriterien s. 3.3.2 und 3.3.3) sind die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters betreffende Eignungskriterien und durch den Bieter nachzuweisen. Erfüllt der Bieter diese Kriterien nicht, kann er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden [vgl. GWB 2018: § 124, Abs. 1, Punkt 8. und VGV 2016: § 46, Abs. 3, Punkt 11. b)].

Zuschlagskriterien

Die Angebote, die die Merkmale der Leistungsbeschreibung sowie die Eignungsprüfung erfüllen, werden mittels Zuschlagskriterien bewertet. Nachhaltigkeitsaspekte können durch umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien in die Vergabeentscheidung einfließen. Grundsätzlich erhält das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) den Zuschlag. In die Leistungsbewertung fließen auch die umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien ein. [vgl. GWB 2018: § 127, Abs. 1; VGV 2016: § 58, Abs. 2] Das Zuschlagskriterium „Kosten“ sollte, und bei vielen Auftragsgegenständen muss es, die Lebenszykluskosten der Leistung widerspiegeln, das „wirtschaftlichste Angebot“ muss dann weitere, über die Anschaffungskosten hinausgehenden Kosten berücksichtigen [vgl. VGV 2016: § 59 Abs. 2]. Die Zuschlagskriterien müssen eine Verbindung zum Auftragsgegenstand aufweisen. Dies ist gegeben, wenn „sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken“ [vgl. GWB 2018: § 127, Abs. 3]. Zuschlagskriterien, die sich ausschließlich auf das allgemeine Umweltverhalten des bietenden Unternehmens beziehen, das von seinen Produkten oder Leistungen unabhängig ist, sind dagegen nicht zulässig (allgemeine Unternehmenspolitik, Verwendung von Recyclingpapier in den Büros, Verzicht auf die Verwendung von Einweggeschirr in der Werkskantine) [vgl. UBA 2019: 93f].

Die Erfüllung der Zuschlagskriterien kann auch durch Gütezeichen nachgewiesen werden, sofern diese die Zuschlagskriterien abbilden.

Die Kriterien der Reparaturfreundlichkeit werden als Zuschlagskriterien definiert, sofern sie nicht bereits als Eignungskriterien festgelegt wurden.

Die Kosten von Reparaturen fließen in die Ermittlung der Lebenszykluskosten ein, in dem für in der Leistungsbeschreibung definierte Defekte die Kosten der Reparatur (Material, Arbeitsleistung, Anfahrt, Kosten der Bereitstellung eines Ersatzgeräts für den Zeitraum der Reparatur und alle weiteren Kosten) durch den Bieter anzugeben sind.

Da zur Zeit keine Gütezeichen existieren, die alle Kriterien des Umweltschutzmerkmals ‚Reparaturfreundlichkeit‘ enthalten, eignen sich Gütezeichen nicht zum Nachweis der Reparaturfreundlichkeit des Auftragsgegenstandes.

Auftragsausführung

Die Vergabe endet mit der Auftragsvergabe an einen Bieter, das Vergabeverfahren umfasst aber noch zwei weitere Prozessschritte, die Auftragsausführung und das Vertragsmanagement und -monitoring.

Im Vertrag mit dem Auftragnehmer muss nun noch die Einhaltung und Überprüfung der vereinbarten Kriterien inklusive der Nachhaltigkeitskriterien festgelegt werden. Diese Aktivität unterliegt nicht der Vergabeverordnung.

Die Kriterien der Reparaturfreundlichkeit und die für die Berechnung der Lebenszykluskosten angegebenen Reparaturkosten für die definierten Reparaturszenarien werden in den Vertrag aufgenommen.

Vertragsmanagement und -monitoring

Das Vertragsmanagement und -monitoring umfasst die Überwachung, Steuerung und Dokumentation der vergebenen Aufträge über den gesamten Auftragszeitraum hinweg und die Planung von Vertragsverlängerungen und Anschlussverträgen. Es ist insbesondere für Rahmenverträge, Bau- und länger laufende Dienstleistungsaufträge relevant. Es kann aber auch bei der Vergabe von regelmäßig zu beschaffenden Lieferleistungen und zur Überwachung der Eignung von Auftragnehmern für zukünftige Ausschreibungen genutzt werden.

Das Vertragsmanagement ermöglicht es u.a., die vom Auftragnehmer zugesagte Reparaturfreundlichkeit u.a. durch die folgenden Instrumente

- Stichproben und zufällige Kontrollen der Reparaturfreundlichkeit (Ersatzteilbeschaffung sowie Zugang zu Reparaturanleitungen, reparaturrelevanten Informationen und Werkzeugen) durch den Beschaffenden selbst oder andere Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers
- Evaluation der Ergebnisse von Reparaturdienstleistungen
- Überprüfung der in die Lebenszykluskosten eingegangenen Reparaturkosten

und falls erforderlich, Maßnahmen zur Einhaltung der vertraglichen Zusagen einzuleiten.

Der Workshop unterstützt und leitet an die Erarbeitung von Kriterien und Bewertungsmaßstäben sowie die Erstellung von Bewertungsmatrizes.

Termine

Dresden Juni 2024

Auch als Inhouse-Veranstaltung buchbar.

Interesse?

Anfragen bitte an

Ax Akademie für Vergaberecht und Vertragsrecht

Uferstraße 16

69 151 Neckargemünd

Telefon: +49-6223-8662260

Telefax: +49-6223-8688614

E-Mail: mail@ax-akademie.de

Neue Intensivschulung der AxAkademie

Ganztags 9 bis 1530 Uhr

Termine im Herbst in München, Frankfurt, Hamburg, Berlin

Als Inhouseschulung buchbar ab Herbst 2024

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots: Bewertungsmethoden, transparente Berechnung und Gewichtung

Teilnehmerkreis

Leiter und Mitarbeiter von Vergabestellen und Behörden, beratende Architekten und Ingenieure, Bauunternehmen, Rechtsanwälte.

Ziel der Schulung

Ein wesentlicher Vergabegrundsatz besagt, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird. Grundlage dafür ist die Wertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Die Schulung gibt Hilfestellungen dabei, wie dieser Grundsatz in der Praxis praktikabel und rechtssicher umgesetzt werden kann. Dies ist vor allem dann nicht ganz einfach, wenn Preis und Leistung unterschiedlich gewichtet werden sollen. Die Schulung hilft dabei, typische Fallstricke bei der Vorbereitung und Durchführung der Wertung zu vermeiden.

Themen

Welche Bedeutung haben Leistungskriterien neben Preis und Kosten?

Wie werden vor diesem Hintergrund diese Kriterien angemessen gewichtet?

Welche Anforderungen werden an das Benotungssystem von Leistungskriterien gestellt?

Wie können der Preis und die erreichten Leistungspunkte ins Verhältnis gesetzt werden, welche Umrechnungs- bzw. Berechnungsmethode gibt es hierfür und welche Stärken bzw. Schwächen haben die einzelnen Methoden?

Neue Intensivschulung der AxAkademie

Ganztags 9 bis 1530 Uhr

Termine im Herbst in München, Frankfurt, Hamburg, Berlin

Als Inhouseschulung buchbar ab Herbst 2024

Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Verhandlungsverfahren

Spielräume im Ober- und Unterschwellenbereich nutzen

Teilnehmerkreis

Die Schulung wendet sich an Mitarbeiter/innen aus der öffentlichen Verwaltung, die in Vergabestellen oder Fachabteilungen mit der Durchführung von nationalen Freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben und EU-Verhandlungsverfahren betraut sind. Ferner sind Mitarbeiter/innen von Bietern, die Angebote erstellen und insbesondere an Verhandlungen teilnehmen, angesprochen.

Ziel der Schulung

Die Regelungen über Verhandlungsverfahren bei der Vergabe von Bauleistungen sind nach der Vergaberechtsreform 2016 in der VOB/A Abschnitt 2 ausführlicher gefasst worden. Entsprechende Vorschriften finden sich für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in der UVgO und in der VgV. Unabhängig davon bestehen in der Praxis noch viele Fragen in Bezug auf die rechtssichere Ausgestaltung von Freihändigen Vergaben/Verhandlungsvergaben bzw. Verhandlungsverfahren.

Die Schulung behandelt systematisch alle wesentlichen Punkte einer Freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe bzw. eines Verhandlungsverfahrens, von der Zulässigkeit des Verfahrens über die Ausgestaltung der Verhandlungen bis zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots und dem Zuschlag. Ein besondere

Der Schwerpunkt wird auf die Spielräume des Auftraggebers und ihre Grenzen gelegt. Die neueste Rechtsprechung wird einbezogen.

Eine interaktive Behandlung von Fragen oder Rechtsproblemen aus dem Teilnehmerkreis ist ausdrücklich erwünscht.

Themen

Zulässigkeit von Freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe/Verhandlungsverfahren

Verfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb

Einzelatbestände und deren Voraussetzungen

Fristen

Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Eignung der Bewerber

Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

Auftragsbekanntmachung

Eignungskriterien – Eignungsnachweise

Erstangebote/indikative Angebote

Vergabe auf der Grundlage der Erstangebote

Ausgestaltung der Verhandlungsphase durch den Auftraggeber

Grenze der Verhandlungen; Verhandlungsverbot

Verhandlungen in mehreren Phasen

Beendigung der Verhandlungsphase

Endgültige Angebote

Wertung der endgültigen Angebote

Bieterschutz

Dokumentation

Neue Intensivschulung der AxAkademie

Ganztags 9 bis 1530 Uhr

Termine im Herbst in München, Frankfurt, Hamburg, Berlin

Als Inhouseschulung buchbar ab Herbst 2024

Beschaffungspraxis und Vergaberecht 2024

Tipps und Tricks zum neuen Unter- und Oberschwellenvergaberecht

Teilnehmerkreis

Tipps und Tricks zu Beschaffungsverfahren und vergaberechtlichen Neuerungen sowie der aktuellen Rechtsprechung erleichtern Beschaffungspraktikern die Durchführung von Beschaffungsverfahren. Neueinsteiger erhalten einen Überblick über wesentliche Weichenstellungen des Vergabeverfahrens auf dem neusten Stand.

Ziel der Schulung

Die Schulung folgt dem Ablauf einer Beschaffung über die Bedarfsermittlung und die Auswahl des Vergabeverfahrens, die Formulierung der Vergabeunterlagen bis zur Zuschlagsentscheidung. Dabei werden die wesentlichen Knackpunkte des Unter- und Oberschwellenvergaberechts aufgezeigt. Auf relevante aktuelle Änderungen durch Gesetzgeber und Rechtsprechung und ihre Wirkungen für Beschaffungspraxis und Rechtsschutz wird hingewiesen. Beispielsweise wird auf die praktischen Auswirkungen der Entscheidung des EuGH zur HOAI und auf die Konjunkturfördermaßnahmen wegen der Corona-Pandemie eingegangen.

Verständlichkeit und Praxisnähe sind Maßstab der Veranstaltung. Zahlreiche Beispiele und Praxistipps lockern die Darstellung auf und erleichtern es, Fragen zu stellen.

Themen

Prinzipien

Rechtsgrundlagen (EU-Recht, GWB, VgV, UVgO, Landesvergabegesetze, Haushaltsrecht, Erlasse etc.)

Prinzipien (Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Wettbewerb, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und Binnenmarkttransparenz

Schätzungen des Auftragswerts, insbesondere zum „funktionalen Zusammenhang“ und dem Zusammenreffen von Bau- und Planungsleistungen

Freistellungen

Vertrags- und Auftragsänderungen, Nachträge sowie Change-Requests: Was führt zu neuen Ausschreibungspflichten, was bleibt/wird freigestellt?

Soziale und besondere Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen: Welche Privilegierungen und Verfahrenserleichterungen gibt es?

Auswirkungen der EuGH-Entscheidung zur HOAI auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen

Konjunkturfördermaßnahmen wegen der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Beschaffungspraxis

Vergabeverfahren

Markterkundung und Leistungsbestimmungsrecht

Wahl der Verfahrensart und Ablauf der Verfahren

eVergabe in der Beschaffungspraxis

Vergabeunterlagen

Leistungsbestimmungsrecht vs. Produkt- und Markenneutralität

Besonderheiten bei Rahmenverträgen (z.B. Umgang mit unklaren Mengen und Massen; Konditionen- und Katalogverträge)

Zulässige Eignungskriterien und Nachweise; Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Wertung, Ausschluss und Aufhebung
Ausschlussstatbestände: „Schlechtleister“ und Selbstreinigung

Interessenkonflikte und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

Nachreichen von fehlenden und fehlerhaften Unterlagen

„Schulnoten“-Rechtsprechung

Neue Preismodelle für HOAI-Leistungen nach der EuGH-Entscheidung

Ablauf der Wertung; Wertungsspielraum des Auftraggebers

Umgang mit Preissteigerungen und Preisgleitklauseln

Aktuelle Ausschreibungen

Ausschreibungen in: Baden-Württemberg

Betriebsunterstützung Rechenzentrum
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/2fda0b07-3d5e-494e-9db0-fa169d3bf4db.html>

Vergabestelle: Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH
 Ort: 76133 Karlsruhe, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 24.06.2024

1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ ?
 Fernhantierer / Bedienpersonal zur Handhabung von radioaktiven Abfällen mit Spezialkränen/ TEMPL-A02
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/2c9b75f2-500f-47b6-9412-caf914c67e07.html>

Vergabestelle: Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
 Ort: 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 10.07.2024

1 Mitarbeiter (m/w/d) in ANÜ ?
 Fernhantierer / Bedienpersonal zur Handhabung von radioaktiven Abfällen mit Spezialkränen/ TEMPL-A03
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/3fbbf8c1-b8c6-4110-bd87-2b9adda21e0b.html>

Vergabestelle: Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
 Ort: 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 10.07.2024

Alltagsbetreuung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Eggenstein-Leopoldshafen
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bw/2024/05/13577.html>
 Vergabestelle: Regierungspräsidium Karlsruhe
 Ort: 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 09.07.2024

Betrieb der Betriebswäscherei
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/c47a2828-513f-4ed4-8539-4ead3af9d919.html>
 Vergabestelle: Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
 Ort: 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 24.06.2024

Container, Errichtung einer 2-geschossigen Wohnmodulanlage, 74731 Walldürn
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/05/366929G303660.html>
 Vergabestelle: Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Ort: 74731 Walldürn, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 27.06.2024

Digitaler Knoten Stuttgart, Baustein 3 (DKS 3); Planbereich 1 bis 3, OLA-Planung, Lph 2
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/d751a340-7b54-4a55-8849-8d46bc75a6ba.html>
 Vergabestelle: DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Bukr 5S)
 Ort: 70173 Stuttgart, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 24.06.2024

Elektro- und Leittechnische Planungsleistungen im Rückbaubereich Prozessgebäude (PG)
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/a0c20227-8e25-4a30-ab91-b314300cff19.html>
 Vergabestelle: Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
 Ort: 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 24.06.2024

Schülerspezialverkehr für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 für Freiburger öffentliche Schulen
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/29718459-8c3a-4358-bbe9-4e5d0d2bb36c.html>
 Vergabestelle: Stadt Freiburg i. Br. - Vergabemanagement
 Ort: 79098 Freiburg, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 25.06.2024

Studi-Fahrradverleihabonnement in Karlsruhe
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/c618e1fd-311c-4627-a233-2ccc07ed8388.html>
 Vergabestelle: Verfasste Studierendenschaft des KIT
 Ort: 76131 Karlsruhe, Baden-Württemberg
 Angebotsfrist: 30.06.2024

20.158 - Schülerbeförderung Schwimmunterricht
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fa3d6b908-478793f6b0eb2175.html>
 Vergabestelle: Stadt Wiesloch
 Ort: 69168 Wiesloch, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 18.06.2024

20.158 - Schülerbeförderung Schwimmunterricht

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/05/367246G303884.html>

Vergabestelle: Stadt Wiesloch, Stadtwerke

Ort: 69168 Wiesloch, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 18.06.2024

BW-Prüfung im Landkreis Heilbronn

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E52548559.html>

Vergabestelle: Landratsamt Heilbronn -Straßen und Verkehr-

Ort: 74072 Heilbronn, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 03.07.2024

Baumpflegearbeiten 2024-2026

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/04/367265G303897.html>

Vergabestelle: Stadt Öhringen

Ort: 74613 Öhringen, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 25.06.2024

Erneuerung Konferenzanlage im Rathaus in Heidelberg

-Konferenzanlage- <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/05/367188G303845.html>

Vergabestelle: Stadt Heidelberg

Ort: 69117 Heidelberg, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 20.06.2024

Pflege u. Unterhaltung an Gewässern I. Ordnung und Landespegeln im R-N-K u. N-O-K <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bw/2024/05/13651.html>

Vergabestelle: Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 53.2

Ort: 69123 R-N-K und N-O-K, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 28.06.2024

53.2

Ort: 69123 R-N-K und N-O-K, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 28.06.2024

Travel Risk Management

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bw/2024/05/13643.html>

Vergabestelle: Universität Stuttgart

Ort: 70569 Stuttgart, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 25.06.2024

Wasserspender 2024

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bw/2024/05/13636.html>

Vergabestelle: Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg

Ort: 70372 Stuttgart, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 12.06.2024

Lieferung und Bereitstellung einer Lösung zum Access and Identity Management

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6284794.html>

Vergabestelle: AMEOS Krankenhausgesellschaft Baden mbH

Ort: 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl, Baden-Württemberg

Angebotsfrist: 23.04.2024

Ausschreibungen in: Bayern

Koordinationsstelle Pflege und Wohnen 2024

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/2a255416-b8ce-452a-a993-dda5eeafc22a.html>

Vergabestelle: Freistaat Bayern vertr. durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Ort: 00000 München, Bayern

Angebotsfrist: 25.06.2024

714-02 Sicherheits- und Gesundheitskoordination Hauptmassnahme <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/05/170275.html>

Vergabestelle: Landratsamt Berchtesgadener Land

Ort: 83471 Schoenau am Koenigssee, Bayern

Angebotsfrist: 13.06.2024

Analyse der Räuber-Beute-Beziehung von Wolf und Rothirsch <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/2cd0b251-b230-4b93-8764-2b1d279f36ba.html>

Vergabestelle: Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

Ort: 94481 Grafenau, Bayern

Angebotsfrist: 10.06.2024

Ort: 94481 Grafenau, Bayern

Angebotsfrist: 10.06.2024

Baustellenüberwachung für den Neubau der Staatlichen Realschule in Landshut <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/1cd3d60a-1257-435a-b7d4-e5f769cbbfee.html>

Vergabestelle: Stadt Landshut

Ort: 84034 Landshut, Bayern

Angebotsfrist: 17.06.2024

Angebotsfrist: 17.06.2024

Beschaffung von LED-Modulen fuer das 1000-Leuchten-Programm 2024 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/05/170305.html>

Vergabestelle: Stadt Erlangen

Ort: 91052 Erlangen, Bayern
Angebotsfrist: 04.07.2024

Buehnen und Technik fuer das Jazzweekend 2024
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/05/170254.html>
Vergabestelle: Stadt Regensburg
Ort: 93047 Regensburg, Bayern
Angebotsfrist: 03.06.2024

Elektrischer Katenwagen
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/05/170331.html>
Vergabestelle: Stadt Neu-Ulm
Ort: 89231 Neu-Ulm, Bayern
Angebotsfrist: 17.06.2024

Errichtung und Betrieb eines NGA- Netzes im Markt Inchenhofen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/05/AV221814-EU-E001.html>
Vergabestelle: Markt Inchenhofen
Ort: 86570 Inchenhofen, Bayern
Angebotsfrist: 28.06.2024

Generalsanierung Turnhalle Mittelschule Lappersdorf - Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß HOAI §53 ff. ALG 1, 2, 3, 8 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/05/AV22395E-A.html>
Vergabestelle: Markt Lappersdorf - Hochbauamt
Ort: 93138 Lappersdorf, Bayern
Angebotsfrist: 19.06.2024

LST-Planung ESTW Mühldorf | ABS38 ? Markt Schwaben ? Freilassing | Hochrüstung von SIMIS C auf D <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/ff0a04ea-68c2-4870-b812-876cbe780244.html>
Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Fahrweg (Bukr 16)
Ort: 84453 Mühldorf am Inn, Bayern
Angebotsfrist: 21.06.2024

Lektorat / Copy-Editing - Rahmenvereinbarung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/c5b5f3c2-97a4-463f-a7e2-2242d8982f55.html>
Vergabestelle: Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald
Ort: 94481 Grafenau, Bayern
Angebotsfrist: 11.06.2024

Lieferung von Streusplitt und -salz, Sackware <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/05/170323.html>
Vergabestelle: LHM, Baureferat, Verwaltung und Recht
Ort: 81671 Muenchen, Bayern
Angebotsfrist: 20.06.2024

Planung Wasserleitung Berg- u. Schultestraße Leistungen bei Ingenieurbauwerken (Teil 3 Abschnitt 3 HOAI) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/05/AV22386E-A.html>
Vergabestelle: Gemeinde Bodenwöhr
Ort: 92439 Bodenwöhr, Bayern
Angebotsfrist: 19.06.2024

Rahmenvertrag fuer die Lieferung von Salinen - Auftausiedesalz an die Stadt Miesbach <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/05/170313.html>
Vergabestelle: ZV KD Oberland Zentrale Beschaffungsstelle
Ort: 83714 Miesbach, Bayern
Angebotsfrist: 10.06.2024

Regensburg : Etablierung einer gehosteten Schulungsplattform (Digital Adoption Plattform) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/05/AV223343.html>
Vergabestelle: medbo - KU
Ort: 93053 Regensburg, Bayern
Angebotsfrist: 14.06.2024

Schülerbeförderung St. Martin Schule Riedenberg, Schülerinnen und Schüler <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/aumass/2024/05/AV22338C-EU-E001.html>
Vergabestelle: Caritas-Schulen-gGmbH
Ort: 97792 Riedenberg, Bayern
Angebotsfrist: 21.06.2024

Sicherheitsdienstleistungen fuer die Unterkunft fuer unbegleitete minderjaehrige Auslaender der Stadt Regensburg <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/obb/2024/05/170263.html>
Vergabestelle: Stadt Regensburg
Ort: 93047 Regensburg, Bayern
Angebotsfrist: 12.06.2024

Stilllegung von Emissionsminderungszertifikaten (CERs) aus dem Clean Development Mechanism (CDM) der Vereinten Nationen und Voluntary Emission Reductions (VERs) aus dem Freiwilligen Kohlenstoffmarkt für

2023 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/be2ce412-8ea7-4e97-af14-cbd4dea7934e.html>
Vergabestelle: Freistaat Bayern vertreten durch das Bayerische Landesamt für Umwelt
Ort: 00000 Bayern, Bayern
Angebotsfrist: 25.06.2024

ZV - Neusadt bei Coburg - Objektplanung Gebäude und Verkehrsanlagen für den Neubau Feuerwehrgarage Wildenheid <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/05/366926G303657.html>
Vergabestelle: Stadt Coburg
Ort: 96465 Neustadt bei Coburg, Bayern
Angebotsfrist: 24.06.2024

0.006 Wärmeschutz & Energiebilanzierung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/baysol/2024/05/294516.html>
Vergabestelle: LRA Landsberg a. Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg a. Lech, Tel.: +49 81911290, Fax: +49 81911295980, E-Mail: hochbau@LRA-LL.bayern.de, Internet: www.landkreis-landsberg.de
Ort: 86899 Landsberg am Lech, Bayern
Angebotsfrist: 27.06.2024

Betrieb eines RTW - Standort Altusried <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/baysol/2024/05/294438.html>
Vergabestelle: Stadt Kempten (Allgäu) - Vergabestelle, Kronenstr. 8, 87435 Kempten (Allgäu), Tel.: +49 83125256023, Fax: +49 83125256015, E-Mail: vergabestelle@kempten.de, Internet: www.kempten.de
Ort: 87435 Kempten (Allgäu), Bayern
Angebotsfrist: 27.06.2024

DLR OP_RV_Gefahrstoffanalyse <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E13648656.html>
Vergabestelle: Deutsches Zentrum für Luft-und Raumfahrt e.V. (DLR), Baumanagement
Ort: 82234 Weßling, Bayern
Angebotsfrist: 12.06.2024

Markterkundung Bündelausschreibung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225595.html>
Vergabestelle: Bayerischer Gemeindetag
Ort: 80805 München, Bayern
Angebotsfrist: 25.06.2024

Medien Monitoring Tool

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/05/367278G303909.html>
Vergabestelle: Max-Planck-Institut für Neurobiologie (NEURO)
Ort: 82152 Martinsried, Bayern
Angebotsfrist: 10.06.2024

Publikationen Fachkräftebarometer und Begleitbrochüren (WiFF Transfer)" <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225517.html>
Vergabestelle: Deutsches Jugendinstitut e. V.
Ort: 81541 München, Bayern
Angebotsfrist: 26.06.2024

Stadt Geiselhöring - Gigabit-RL_2.0 - Bestimmung Netzbetreiber für Planung, Errichtung und Betrieb eines Gigabit-Netzes im Wirtschaftlichkeitslückenmodell <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/220641.html>
Vergabestelle: Stadt Geiselhöring
Ort: 94333 Geiselhöring, Bayern
Angebotsfrist: 08.07.2024

Abscheideanlage-/Cluster für 200mm Wafer (CMOS) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f9af50e4b-62d252cecb8b2d46.html>
Vergabestelle: Fraunhofer-Gesellschaft - Einkauf B12
Ort: Fraunhofer EMFT
Hansastraße 27d
80686 München
Deutschland, Bayern
Angebotsfrist: 24.06.2024

PXIe VNA <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fa45919c7-39a18ff6fd8ad8a2.html>
Vergabestelle: Fraunhofer-Gesellschaft - Einkauf B12
Ort: Fraunhofer EMFT
Hansastraße 27d
80686 München
Deutschland, Bayern
Angebotsfrist: 25.06.2024

Plasmaoxidationsmodul (200mm, CMOS) zur Anbringung Aufdampf-Clustertool <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f9c408c95-26c96aefabd87d9e.html>
Vergabestelle: Fraunhofer-Gesellschaft - Einkauf B12
Ort: Fraunhofer EMFT
Hansastraße 27d

80686 München
 Deutschland, Bayern
 Angebotsfrist: 24.06.2024

Ausschreibungen in: Berlin

Freilichtbuehne an der Zitadelle Spandau 2.BA - Technische Ausruestung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/svb/2024/05/170316.html>
 Vergabestelle: Bezirksamt Spandau von Berlin
 Ort: 13591 Berlin, Berlin
 Angebotsfrist: 31.07.2024

Reinigungsarbeiten Ingenieurbauwerke 2024 -2026 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/svb/2024/05/170311.html>
 Vergabestelle: Senatsverwaltung fuer Mobilitaet, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
 Ort: 13355 Berlin, Berlin
 Angebotsfrist: 25.06.2024

Tablettenpressen - Exzenter <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/svb/2024/05/170328.html>
 Vergabestelle: Berliner Hochschule fuer Technik
 Ort: 13353 Berlin, Berlin
 Angebotsfrist: 24.06.2024

Kauf 3 Stueck Pritschenfahrzeuge Doppelkabine Heckkipper und Kauf 1 Stueck Pritschenfahrzeug Einfachkabine ohne Heckkipper <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/svb/2024/05/170240.html>
 Vergabestelle: Bezirksamt Treptow-Koepenick von Berlin
 Ort: 12437 Berlin, Berlin
 Angebotsfrist: 07.06.2024

Oraniendamm 45-46, 13435 Berlin-Wittenau - Orientierende Untersuchung des unteren Grundwasserleiters <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/svb/2024/05/170252.html>
 Vergabestelle: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
 Ort: 13437 Berlin, Berlin
 Angebotsfrist: 21.06.2024

PolBln 256_24 Honorarvertraege Aufgaben im Ergometriebereich <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/svb/2024/05/170265.html>
 Vergabestelle: Polizei Berlin
 Ort: 12101 Berlin, Berlin
 Angebotsfrist: 14.06.2024

Rettungsringe und Wurfleinen

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/svb/2024/05/170264.html>
 Vergabestelle: Berliner Feuerwehr
 Ort: 13627 Berlin, Berlin
 Angebotsfrist: 06.06.2024

Rahmenvereinbarung: Ferienbetreuung an der TU Berlin <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225959.html>
 Vergabestelle: Technische Universität Berlin
 Ort: 10623 Berlin, Berlin
 Angebotsfrist: 18.06.2024

VxRail-Schulungen_ITS <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225819.html>
 Vergabestelle: Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e.V.
 Ort: 10178 Berlin, Berlin
 Angebotsfrist: 18.06.2024

Ausschreibungen in: Brandenburg

EU-WRRL Grundwassermonitoring Landesmessnetz Herbst 2024 - Frühjahr 2025 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208622.html>
 Vergabestelle: Landesamt für Umwelt
 Ort: 14476 Potsdam, Brandenburg
 Angebotsfrist: 01.07.2024

Neugestaltung Außenanlagen Poststraße 20 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208451.html>
 Vergabestelle: Stadt Luckenwalde
 Ort: 14943 Luckenwalde, Brandenburg
 Angebotsfrist: 25.06.2024

Rote Kaserne West - WA8 - Planungsleistung Technische Gebäudeausrüstung für die Anlagengruppen 1-3,gemäß § 53 - 56 HOAI <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208672.html>
 Vergabestelle: ProPotsdam GmbH
 Ort: 14469 Potsdam, Brandenburg
 Angebotsfrist: 25.06.2024

Service- und Wartungsvertrag für Gasmess- und Warngeräte <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/df7adb0f-f122-4894-b184-f35f7900c614.html>
 Vergabestelle: EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Ort: 16831 EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH, BT Rheinsberg, Brandenburg
Angebotsfrist: 17.06.2024

Beleuchtungstechnik
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208514.html>
Vergabestelle: Uckermärkische Bühnen Schwedt
Ort: 16303 Schwedt/Oder, Brandenburg
Angebotsfrist: 10.06.2024

Dienstleistung Liveübertragung
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208763.html>
Vergabestelle: Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
Ort: 16816 Neuruppin, Brandenburg
Angebotsfrist: 12.06.2024

Erneuerung von Spülkästen
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225949.html>
Vergabestelle: Erneuerung von Spülkästen
Ort: 16831 Rheinsberg, Brandenburg
Angebotsfrist: 11.06.2024

Fallwildsuche FWS 47 KG101-2024
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208770.html>
Vergabestelle: Landkreis Spree-Neiße
Ort: 03149 Forst (Lausitz), Brandenburg
Angebotsfrist: 14.06.2024

Schulklingelsystem (Lieferung & Garantieservice)
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208251.html>
Vergabestelle: Gemeinde Michendorf
Ort: 14552 Michendorf, Brandenburg
Angebotsfrist: 20.06.2024

Schülerspeisung Förderschule Strausberg LK MOL
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208712.html>
Vergabestelle: Landkreis Märkisch-Oderland
Ort: 15306 Seelow, Brandenburg

Stadt Cottbus ÖA 104-2024 Layout & Satz sowie Druck, Konfektionierung und Versand von Befragungskarten
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208773.html>
Vergabestelle: Stadtverwaltung Cottbus
Ort: 03046 Cottbus, Brandenburg
Angebotsfrist: 19.06.2024

Brenner-Wäscher-System
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208700.html>
Vergabestelle: IHP GmbH - Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Ort: 15236 Frankfurt (Oder), Brandenburg
Angebotsfrist: 18.06.2024

Umbau Heizungszentrale
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-bb/2024/05/208615.html>
Vergabestelle: Potsdam-Insitut für Klimafolgenforschung e. V.
Ort: 14473 Potsdam, Brandenburg
Angebotsfrist: 17.06.2024

Ausschreibungen in: Bremen

BIM-Planung - Bremen HBF Erneuerung Gleishallen - Technische Ausrüstung - ü.L. LPH 3-4, o.L. LPH 5-7
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/2677aafb-a72c-4c0d-83e0-87aff0cfbf24.html>
Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Personenbahnhöfe (Bukr 11)
Ort: 28195 Bremen, Bremen
Angebotsfrist: 24.06.2024

Planung - Bremen HBF Erneuerung Gleishallen - Tech. Streckenaur. (LST, OLA) - ü.L.LPH3-4,o.L.LPH5-7
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/e7584363-656c-4e41-b175-e46ce1b6b84a.html>
Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Personenbahnhöfe (Bukr 11)
Ort: 28195 Bremen, Bremen
Angebotsfrist: 24.06.2024

Realisierung, Organisation und Umsetzung eines Mes-
sestandes <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/a1b00b00-7bef-4c71-81d8-e6fa63a5b333.html>
Vergabestelle: IWES
Ort: 27572 Bremerhaven, Bremen
Angebotsfrist: 05.06.2024

Ausschreibungen in: Hamburg

Objekt- und Ausstellungsplanung für die Neustrukturierung, Umgestaltung und Modernisierung des Museums am Rothenbaum (MARKK) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/e93ce28d-18e8-49f1-a990-12b51d9b22f7.html>

Vergabestelle: Sprinkenhof GmbH
Ort: 20148 Hamburg, Hamburg
Angebotsfrist: 24.06.2024

Bauüberwachung vorgez. IBN HLK6100 Ubf Billwerder
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/6e4f55d6-8e7a-4878-b481-ee8e5d417229.html>
Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Fahrweg (Bukr 16)
Ort: 20097 Hamburg Hammerbrook, Hamburg
Angebotsfrist: 24.06.2024

Reinigung von unterschiedlichen oeffentlichen Toiletentypen in der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/asp/2024/05/170291.html>
Vergabestelle: Stadtreinigung Hamburg Aoer
Ort: 20537 Hamburg, Hamburg
Angebotsfrist: 05.07.2024

Ausschreibungen in: Niedersachsen

Dorfentwicklung für die Dorfregion Lünne (Altenlünne-Plantlünne-Heitel) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E83248738.html>
Vergabestelle: Gemeinde Lünne (LK Emsland)
Ort: 48480 Lünne, Niedersachsen
Angebotsfrist: 18.06.2024

Schloss Wolfenbüttel - Glas- und Rahmenreinigung sowie Abklingen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/a30be8e0-ab86-435c-875a-924bbb7d19c9.html>
Vergabestelle: Stadt Wolfenbüttel
Ort: 38304 Wolfenbüttel, Stadtgebiet, Niedersachsen
Angebotsfrist: 13.06.2024

Bauüberwachungsleistungen; BÜ Luther Weg, Str 1740, km 22,1+71.7 bis km 22,2+24.3 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/9e372481-1f82-4e71-ad0a-25e9c3e98102.html>
Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Fahrweg (Bukr 16)
Ort: 31515 Wunstorf, Niedersachsen
Angebotsfrist: 24.06.2024

Neubau Feuerwehrrätehaus Gielde - Fachplanung für Technische Ausrüstung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/d62abfdc-f84c-4bcf-adda-2a8a35233320.html>

Vergabestelle: Landkreis Wolfenbüttel für die Gemeinde Schladen-Werla
Ort: 38315 Schladen-Werla, Gielde, Niedersachsen
Angebotsfrist: 07.06.2024

Standsicherheitprüfungen an Beleuchtungsmasten
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/ab3bafdb-66a1-4aeb-b708-1159407939f2.html>
Vergabestelle: Flecken Liebenau c/o Landkreis Nienburg/Weser - Zentrale Vergabestelle
Ort: 31618 Liebenau, Niedersachsen
Angebotsfrist: 05.06.2024

Support und Wartung SAN Storage
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/addacc01-06cf-4fb2-bcb3-6baa303f7ab2.html>
Vergabestelle: Landkreis Rotenburg (Wümme)
Ort: 27356 Rotenburg (Wümme), Niedersachsen
Angebotsfrist: 10.06.2024

24 33 Miete Unterhaltungsfahrzeug Route 1 Breitenhees <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/05/98101.html>
Vergabestelle: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg
Ort: 21339 Lüneburg, Niedersachsen
Angebotsfrist: 13.06.2024

Analysen von 480 Serum-Blutproben und 900 Kotproben von Kälbern für das Institut für Tierernährung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/bi-medien-prod/2024/05/D454351869.html>
Vergabestelle: Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Ort: 30173 Hannover, Niedersachsen
Angebotsfrist: 12.06.2024

Anmietung von Umleerbehältern inkl. Serviceleistung für die Straßenmeisterei Lönigen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/05/98163.html>
Vergabestelle: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Ort: 49624 Lönigen, Niedersachsen
Angebotsfrist: 17.06.2024

Bestandsaufnahme öffentlicher Grünflächen und Straßen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225823.html>
Vergabestelle: Zweckverband KommunalService Nord-West
Ort: 27777 Ganderkesee, Niedersachsen

Angebotsfrist: 27.06.2024

Raumverträglichkeitsprüfung NBS Hamburg - Hannover, HHBH <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/6e3252f8-a353-4283-9439-881846815a59.html>

Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Fahrweg (Bukr 16)

Ort: 00000 Niedersachsen, Niedersachsen

Angebotsfrist: 24.06.2024

Reinigungsdienstleistungen für das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) - Standort Hann. Münden <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/05/98127.html>

Vergabestelle: Logistik Zentrum Niedersachsen Landesbetrieb - Außenstelle Hannover

Ort: 34346 Hann. Münden, Niedersachsen

Angebotsfrist: 24.06.2024

SAP S/4HANA Vorprojekt

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/05/97624.html>

Vergabestelle: Universität Oldenburg

Ort: 26129 Oldenburg, Niedersachsen

Angebotsfrist: 24.06.2024

Schülerbeförderung innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes des Landkreises Rotenburg (Wümme) - freigestellte Personenbeförderung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/420731be-78fa-4ae9-8a7c-aacc9a84f2e4.html>

Vergabestelle: Landkreis Rotenburg (Wümme)

Ort: 00000 Landkreis Rotenburg (Wümme), Niedersachsen

Angebotsfrist: 10.06.2024

Stadt Garbsen - Erweiterungsbau Geschwister-Scholl-Gymnasium - NW-Raumplanung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225994.html>

Vergabestelle: Stadt Garbsen

Ort: 30823 Garbsen, Niedersachsen

Angebotsfrist: 27.06.2024

Winterdienst auf Bundes- und Landesstraßen im Bezirk der SM Otterndorf (OTT 7) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nds/2024/05/97660.html>

Vergabestelle: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Stade

Ort: 21762 Otterndorf, Niedersachsen

Angebotsfrist: 26.06.2024

Ausschreibungen in: Nordrhein-Westfalen

Beratung zur Gründung einer Kompetenzagentur für ressourceneffizientes, kreislaufgerechtes und klimaschonendes Bauen im Rheinischen Revier <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-aachen/2024/05/43684.html>

Vergabestelle: Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

Ort: 41812 Erkelenz, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 19.06.2024

Bergheim, Haus der Vielfalt; Generalplanungsleistungen Hochbau <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nrw/2024/05/197990.html>

Vergabestelle: Kreisstadt Bergheim

Ort: 50129 Bergheim, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 24.06.2024

Dienstleistungen im Bereich Support und Wartung an Schulen des Kreises Euskirchen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-aachen/2024/05/43719.html>

Vergabestelle: Kreis Euskirchen

Ort: 53879 Kreis Euskirchen, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 25.06.2024

Sanierung Rathausumfeld Ibbenbüren - Freianlagenplanung gem. HOAI § 40 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-westfalen/2024/05/43882460.html>

Vergabestelle: Stadt Ibbenbüren

Ort: 49477 Ibbenbüren, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 26.06.2024

Scandienstleistung zur Digitalisierung von Personalakten <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E51939644.html>

Vergabestelle: Meike Lobbene

Ort: 50825 Köln, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 17.06.2024

24FEI74143 Planungsleistungen VST Wuppertal-Barmen Strecke 2550 km 118,86 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/8b9c6c35-240b-4d38-9d2c-74a17aaee147.html>

Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Personenbahnhöfe (Bukr 11)

Ort: 42283 Wuppertal, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 24.06.2024

Ausstellungsgestaltung Droste-Welten

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/lwl/2024/05/54321-Tender-18f75d16ea8-5e05c86e60a4aea.html>

Vergabestelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Zentrale Einkaufskoordination
Ort: k.A., Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 25.06.2024

BLB NRW D/Wuppertal(WE2477)/D-JZ Wtal Instandhaltung Geb. 2,4/Umzugsarbeiten - 065-24-00161
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-blb/2024/05/61458.html>

Vergabestelle: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Düsseldorf
Ort: 42103 Wuppertal, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 06.06.2024

Beratung LWL-Gesamtpersonalrat

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/lwl/2024/05/54321-Tender-18f520953d2-687643f877936362.html>

Vergabestelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Zentrale Einkaufskoordination
Ort: Landschaftsverband Westfalen-Lippe Freiherr-
vom-Stein-Platz 1
48147 Münster, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 20.06.2024

Dienstleistungskonzession zur Bewirtschaftung der
Kantine "Zum Amtsschimmel" der Kreisverwaltung So-
est <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-westfalen/2024/05/44016889.html>

Vergabestelle: Kreis Soest, Zentrale Vergabestelle
Ort: 59494 Soest, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 04.07.2024

Gestellung eines Winterdienstfahrzeuges (LKW 3) im
Bereich der SM Blankenheim [https://ser-
vice.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-
nrw/2024/05/197950.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nrw/2024/05/197950.html)

Vergabestelle: Regionalniederlassung Vile-Eifel
Ort: 53945 Blankenheim, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 25.06.2024

Heckenschnitt an verschiedenen Standorten in Minden
- Landschaftspflege [https://ser-
vice.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/c9f3cae8-24e8-4f4c-aa49-
6f5612dcace5.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/c9f3cae8-24e8-4f4c-aa49-6f5612dcace5.html)

Vergabestelle: Stadt Minden über Kreis Minden-Lübbe-
cke
Ort: 32425 Minden, Innenstadt, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 06.06.2024

Schuelerbefoerderung von Schueler-innen der Anita-
Ruth-Faber- Sekundarschule Netphen und des Gymna-
sium Netphen von Erndtebrueck nach Netphen
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/asp/2024/05/170317.html>

Vergabestelle: Stadt Netphen
Ort: 57250 Netphen, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 26.06.2024

Transport, Lagerung und Verbringung zur Vernichtung
von Asservaten (ohne Gefahrgüter) im Zuständigkeits-
bereich des Polizeipräsidiums Düsseldorf [https://ser-
vice.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-
nrw/2024/05/198042.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nrw/2024/05/198042.html)

Vergabestelle: Polizeipräsidium Düsseldorf
Ort: 40219 Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 05.07.2024

Trägervergabe für die KiTa Schulstraße in 51465 Ber-
gisch Gladbach [https://service.bund.de/IM-
PORTE/Ausschreibungen/vmp-me-
bit/2024/05/73665.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-me-bit/2024/05/73665.html)

Vergabestelle: Stadt Bergisch Gladbach
Ort: 51465 Bergisch Gladbach, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 02.07.2024

Tägliche Botentour (montags bis freitags) für den Post-
service der Stadt Bielefeld in der Zeit vom 01.08.2024
bis 31.07.2025 mit einer Verlängerungsoption um 12
Monate [https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschrei-
bungen/vmp-westfalen/2024/05/43970779.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-westfalen/2024/05/43970779.html)

Vergabestelle: Stadt Bielefeld - Amt für Organisation, IT
und Zentrale Leistungen
Ort: 00000 Bielefeld, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 17.06.2024

Veranstaltungsorganisation für das Ministerium für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz für 2024, opti-
onal 2025 bis 2026 [https://service.bund.de/IM-
PORTE/Ausschreibungen/vmp-
nrw/2024/05/198134.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-nrw/2024/05/198134.html)

Vergabestelle: Ministerium für Landwirtschaft und Ver-
braucherschutz NRW
Ort: 40219 Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 21.06.2024

Wartung und Instandhaltung von Druckluftanlagen
(Bereich D) [https://service.bund.de/IMPORTE/Aus-
schreibungen/healyhudson/2024/05/d54d26c1-c91c-
4f12-a1b9-9f095f7e0225.html](https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/d54d26c1-c91c-4f12-a1b9-9f095f7e0225.html)

Vergabestelle: JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für
Nuklearanlagen mbH
Ort: 52428 Jülich, Nordrhein-Westfalen
Angebotsfrist: 25.06.2024

24FEI74144 Planungsleistungen VST Wuppertal-Oberbarmen Strecke 2550 km 120,89 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/b92c92b9-8eb4-4dab-848e-854167b62666.html>

Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Personenbahnhöfe (Bukr 11)

Ort: 42277 Wuppertal, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 24.06.2024

Datenkatalog-Tool im SAAS-Modell

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-barmer/2024/05/54321-Tender-18cd3f8e8eb-54508979bf14060d.html>

Vergabestelle: BARMER Beschaffung und Vergabe

Ort: BARMER

Lichtscheider Straße 89

42285 Wuppertal, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 17.06.2024

Deckungsprüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 3 PfandBG bei der Natixis Pfandbriefbank AG, Senckenberganlage 21, 60325 Frankfurt am Main <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/226015.html>

Vergabestelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Ort: 53111 Bonn, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 18.06.2024

Erstellung kommunale Wärmeplanung / Energienutzungsplanung für die Stadt Münster <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-westfalen/2024/05/44019143.html>

Vergabestelle: Stadt Münster

Ort: 48143 Münster, Nordrhein-Westfalen

Inwertsetzung und Sanierung Mauerabschnitt M05 - Materialforschung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-mebit/2024/05/74445.html>

Vergabestelle: Stadt Hennef (Sieg)

Ort: 53773 Hennef, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 28.06.2024

Konrad-Adenauer-Gymnasium, Bereitstellung von Küchenhilfen für die Mensa <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/05/54321-Tender-18fa0426c6d-5cd87c6cad78c5e8.html>

Vergabestelle: Stadt Kleve

Ort: Köstersweg 41, 47533 Kleve, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 06.06.2024

Konzeption und Produktion eines Podcast für die SKEW <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225150.html>

Vergabestelle: Engagement Global gGmbH

Ort: 53113 Bonn, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 18.06.2024

LWL - Jugendheim Tecklenburg - Tecklenburg, Kieselings Kamp; Ersatzneubau eines Wohnheimes in Münster; Fachplanung - Technische Ausrüstung (ELT + NT); 24-255 OH <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-westfalen/2024/05/44004303.html>

Vergabestelle: LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb (LWL-BLB)

Ort: 48159 Münster, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 25.06.2024

LWL - Jugendheim Tecklenburg - Tecklenburg, Kieselings Kamp; Ersatzneubau eines Wohnheimes in Münster; Fachplanung - Technische Ausrüstung (HLS); 24-254 OH <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-westfalen/2024/05/44003854.html>

Vergabestelle: LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb (LWL-BLB)

Ort: 48159 Münster, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 27.06.2024

PLAN - VgV - Freianlagenplanung - KH NSO Erlen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/05/54321-Tender-18fa06bd1db-bbef677ad0dfa55.html>

Vergabestelle: BBS Bau- und Betriebsservice GmbH

Ort: k.A., Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 25.06.2024

PLAN - VgV - Gebäudeplanung - KH NSO Erlen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/05/54321-Tender-18f9f85bddd-1ff789dd1c474c50.html>

Vergabestelle: BBS Bau- und Betriebsservice GmbH

Ort: k.A., Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 25.06.2024

PLAN - VgV - Tragwerksplanung - KH NSO Erlen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/05/54321-Tender-18f9f8a9ef0-273cc8fecb0f3465.html>

Vergabestelle: BBS Bau- und Betriebsservice GmbH

Ort: k.A., Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 25.06.2024

Quartiersmanagement Solingen-Mitte im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts

City 2030 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/c6041859-e1c1-4610-925b-995f824f1dcc.html>

Vergabestelle: Stadt Solingen

Ort: 42651 Solingen, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 25.06.2024

SSB Palas u. Kapelle - Medienproduktion-Programmierung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/7b073c33-be25-440e-93f2-3699b7f101fc.html>

Vergabestelle: Stadt Solingen

Ort: 42659 Solingen, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 25.06.2024

Übernahme, Transport und Entsorgung von Bioabfällen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-mebit/2024/05/73898.html>

Vergabestelle: mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AÖR

Ort: 00000 Mönchengladbach, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 25.06.2024

Überprüfung ortsveränderlicher Anlagen und Betriebsmittel 2024 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/05/54321-Tender-18fa4450e1d-7862a1fc99261f2.html>

Vergabestelle: Stadt Kleve

Ort: Kleve, Nordrhein-Westfalen

Angebotsfrist: 27.06.2024

Ausschreibungen in: Rheinland-Pfalz

Konversion Wäller-Park. TV-Befahrung Kanal <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E59288253.html>

Vergabestelle: Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

Ort: 56457 Westerburg, Rheinland-Pfalz

Angebotsfrist: 13.06.2024

Machbarkeitsstudie zur Ausrichtung der Landesgartenschau Rheinland-Pfalz 2032 in der Stadt Bad Kreuznach <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E46551856.html>

Vergabestelle: Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Ort: 55543 Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz

Angebotsfrist: 25.06.2024

Wärmeversorgungskonzept Turnhalle, Bürgerhaus und Kindergarten Ortsgemeinde Fischbach <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E91865125.html>

Vergabestelle: Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Ort: 67693 Fischbach, Rheinland-Pfalz

Angebotsfrist: 14.06.2024

Bauüberwachungsleistung Bahnstromleitung BL 444, Bingen-Koblenz: 4. Bauabschnitt <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/4f8992a1-08bb-4e5f-9bfa-63d3ca241977.html>

Vergabestelle: DB Energie GmbH (Bukr 31)

Ort: 56281 Emmelshausen, Rheinland-Pfalz

Angebotsfrist: 01.07.2024

Realisierungswettbewerb ?Erweiterung und städtebauliche Neuorientierung Theater Trier?

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/dc9c38a4-aa20-4435-b29e-986fb3b10ec0.html>

Vergabestelle: Stadt Trier

Ort: 54290 Trier, Rheinland-Pfalz

Angebotsfrist: 25.06.2024

Hochstraßensystem Ludwigshafen Helmut-Kohl-Allee, Baustelleninformationsschild <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/05/367209G303860.html>

Vergabestelle: Stadt Ludwigshafen

Ort: 67065 Ludwigshafen, Rheinland-Pfalz

Angebotsfrist: 01.07.2024

S4 (Ost) Hamburg - Bad Oldesloe; Partnermodell Schiene (PFA 2 und 3); VP 1 - Generalplanung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/3b05ce26-74ed-46d2-aacb-b1944de44fe6.html>

Vergabestelle: DB InfraGO AG ? Geschäftsbereich Fahrweg (Bukr 16)

Ort: 00000 Hamburg, Rheinland-Pfalz

Angebotsfrist: 24.06.2024

Stellplatzmarkierungen, Standort Kaiserslautern <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225888.html>

Vergabestelle: Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau

Ort: 67653 Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz

DDoS-Schutz Webschnittstellen

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225235.html>

Vergabestelle: Barmherzige Brüder Trier gGmbH

Ort: 56073 Koblenz, Rheinland-Pfalz

Angebotsfrist: 17.06.2024

Unified Messaging Systems

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabe/680994.html>

Vergabestelle: Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Ort: 55124 Die Lieferung erfolgt an den BGHM Standort Mainz (Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz)., Rheinland-Pfalz

Angebotsfrist: 21.06.2024

Ausschreibungen in: Saarland

2024-05-bexbach-freianlagen

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/224966.html>

Vergabestelle: Stadt Bexbach
Ort: 66450 Bexbach, Saarland

Angebotsfrist: 26.06.2024

Kommunale Baumpflege

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/9f10d073-840d-461a-b8bd-196103c119a9.html>

Vergabestelle: Gemeinde Schiffweiler
Ort: 66578 Schiffweiler, Saarland

Angebotsfrist: 18.06.2024

Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E48433469.html>

Vergabestelle: Entsorgungsverband Saar
Ort: 66117 Saarbrücken, Saarland

Angebotsfrist: 18.06.2024

Örtliches Hochwasser- und Starkregenkonzept für die

Gemeinde Schiffweiler <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/9d44d884-b062-4e78-a0b1-62475afe1c78.html>

Vergabestelle: Gemeinde Schiffweiler
Ort: 66578 Schiffweiler, Saarland

Angebotsfrist: 18.06.2024

EU-Schulprogramm im Saarland Schuljahr 2024/2025

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/05/367169G303839.html>

Vergabestelle: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Ort: 66117 Regionalverband Saarbrücken, Saarland

Angebotsfrist: 25.06.2024

Projektbegleitung zum Anforderungsmanagement und Realisierungsplanung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/abc/2024/05/367190G303846.html>

Vergabestelle: Landkreis St. Wendel
Ort: 66606 St. Wendel, Saarland

Angebotsfrist: 19.06.2024

Ausschreibungen in: Thüringen

Planungsleistung für BV Ersatzneubau Funktionsgebäude der Sportanlage "Stadion - Maßfelder Weg"

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6281421.html>

Vergabestelle: Stadt Meiningen, Rathauservice
Ort: 98617 Meiningen, Thüringen

Winterdienst 2024-2027 auf den Kreisstraßen des Kyffhäuserkreises <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6278868.html>

Vergabestelle: Landratsamt KyffhäuserkreisStabsstelle Recht und Vergabe
Ort: 99706 Sondershausen, Thüringen

Angebotsfrist: 02.07.2024

Lieferung von EDV-Verbrauchsmaterial

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/asp/2024/05/170294.html>

Vergabestelle: Stadt Gera - ZVS
Ort: 07545 Gera, Thüringen

Angebotsfrist: 19.06.2024

Lieferung von Netzwerkkomponenten

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/asp/2024/05/170295.html>

Vergabestelle: Stadt Gera - ZVS
Ort: 07545 Gera, Thüringen

Angebotsfrist: 20.06.2024

Lieferung von PCs und TFTs inkl. Aufbau

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/asp/2024/05/170292.html>

Vergabestelle: Stadt Gera - ZVS
Ort: 07545 Gera, Thüringen

Angebotsfrist: 20.06.2024

Reinigungsleistungen für die Staatliche Grundschule und die Dreifelderhalle in Artern mit Werkvertrag vom 1.1.2025 bis 31.12.2028 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6279045.html>

Vergabestelle: Landratsamt KyffhäuserkreisStabsstelle Recht und Vergabe
Ort: 06556 Artern, Thüringen

Angebotsfrist: 25.06.2024

Belegschaftsversorgung für den Bereich Sanierung Ronneburg der Wismut GmbH <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E96136928.html>

Vergabestelle: Wismut GmbH

Ort: 07580 Ronneburg, Thüringen

Angebotsfrist: 17.06.2024

Individualbeförderung Schüler 2024/2025

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/baysol/2024/05/294180.html>

Vergabestelle: Stadtverwaltung Eisenach, Markt 2, 99817 Eisenach, Tel.: 03691670157, Fax: 03691670951, E-Mail: vergabestelle@eisenach.de, Internet: www.eisenach.de

Ort: 99817 Eisenach, Thüringen

Angebotsfrist: 13.06.2024

Ausschreibungen in: Mecklenburg-Vorpommern

Rekonstruktion Feuerwehrrätehaus Ffw Stäbelow (An- und Umbau Sozialtrakt) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-egomv/2024/05/2234.html>

Vergabestelle: Gemeinde Stäbelow über Amt Warnow-West

Ort: 18198 Stäbelow, Mecklenburg-Vorpommern

Angebotsfrist: 01.08.2024

Verwertung/Beseitigung von nicht gefährlichen Abfällen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/f08e6e81-88bb-421e-9448-21c56141f634.html>

Vergabestelle: EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Ort: 17509 Rubenow, Mecklenburg-Vorpommern

Angebotsfrist: 24.06.2024

Neubau der Sportschule Warnemünde

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E76833871.html>

Vergabestelle: Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Ort: 18119 Rostock, Mecklenburg-Vorpommern

Angebotsfrist: 09.06.2024

Ausschreibungen in: Sachsen

Planungsleistung Neubau KrBf Schönfeld-Wiesa inkl. Anpassung Bf Wolkenstein, Lph 2-7 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/c848b27b-656f-47c7-be8a-81aba4104cfb.html>

Vergabestelle: DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (Bukr 76)

Ort: 09488 Wiesa, Sachsen

Angebotsfrist: 24.06.2024

"Erweiterung, Umbau und Sanierung der Feuerwehr Glaubitz" - Planungsleistungen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6284798.html>

Vergabestelle: Gemeinde Nünchritz

Ort: 01612 Nünchritz, Sachsen

Angebotsfrist: 14.08.2024

Callcenter-Dienstleistungen

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6284806.html>

Vergabestelle: Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

Ort: 04109 Leipzig, Sachsen

Angebotsfrist: 24.06.2024

ELT - Erweiterung der medizinischen Berufsfachschule Städtisches Klinikum Dresden <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6282142.html>

Vergabestelle: Landeshauptstadt Dresden

Ort: 01159 Dresden, Sachsen

Erstellung und Vertrieb des Gesamtprogrammatalogs der Volkshochschule <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6284872.html>

Vergabestelle: Stadt Chemnitz, Hauptamt Abt. Zentrale Dienste /Submission

Ort: 09111 Chemnitz, Sachsen

Angebotsfrist: 24.06.2024

Hafen Klitten: Gutachten zur Anpassung der Schwimmsteganlagen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/editor/Lausitzer-und-Mitteldeutsche-Bergbau-Verwaltungsgesellschaft-mbH/2024/05/5554870.html>

Vergabestelle: LMBV mbH

Ort: 02943 Klitten, Sachsen

Angebotsfrist: 17.06.2024

Leistungen der Unterhalts-, Glas- und Fassadenreinigung am MPI-CBG <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/367201G303853.html>
Vergabestelle: Max-Planck-Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik
Ort: 01307 Dresden, Sachsen
Angebotsfrist: 30.08.2024

S289 - FBE östlich Reichenbach <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6281951.html>
Vergabestelle: LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH
Ort: 08468 Reichenbach, Sachsen
Angebotsfrist: 18.06.2024

Sanierung Affen- und Sittichanlage Amerika-Tierpark Limbach-Oberfrohna - Planungsleistungen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6284799.html>
Vergabestelle: Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna
Ort: 09212 Limbach-Oberfrohna, Sachsen
Angebotsfrist: 24.06.2024

Studie zur vergleichenden Bewertung von Trassenführungen einer Elbewasserüberleitung in das Lausitzer Revier <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6284611.html>
Vergabestelle: Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße
Ort: 02625 Bautzen, Sachsen
Angebotsfrist: 05.06.2024

TGA HLSK - Erweiterung der medizinischen Berufsschule Städtisches Klinikum Dresden <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6285138.html>
Vergabestelle: Landeshauptstadt Dresden
Ort: 01159 Dresden, Sachsen

Test 2 Schlosser 27052024 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-sachsen/2024/05/54321-Tender-18fb9e6cf70-7c6e30ccdaeada3f.html>
Vergabestelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt
Ort: Freistaat Sachsen, Sachsen
Angebotsfrist: 11.06.2024

Unterhaltsreinigung von Treppenhäusern in 04317 Leipzig (Thonberg) <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6281499.html>
Vergabestelle: Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH
Ort: 04317 Leipzig, Sachsen
Angebotsfrist: 24.06.2024

Wiesenpflege in Schutzgebieten <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-sachsen/2024/05/54321-Tender-18fa54205d9-43910eb7e765c0d2.html>
Vergabestelle: Staatsbetrieb Sachsenforst - Forstbezirk Marienberg
Ort: Forstbezirk Marienberg, Sachsen
Angebotsfrist: 12.06.2024

Ausschreibungen in: Hessen

81306323-Study on the Guidelines/Handbook of the African Green Ports Forum <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-giz/2024/05/39659.html>
Vergabestelle: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Ort: 00000 Ethiopia, Hessen
Angebotsfrist: 17.06.2024

81307787-Umzugsdienstleistungen Haus 7 am Standort Eschborn der GIZ <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/vmp-giz/2024/05/39648.html>
Vergabestelle: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Ort: 65760 Eschborn, Hessen
Angebotsfrist: 18.06.2024

GUV DOSB <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225990.html>
Vergabestelle: Stiftung Deutscher Sport
Ort: 60528 Frankfurt am Main, Hessen
Angebotsfrist: 07.06.2024

Gestellung Winterdienst AM Baunatal 2024-2026 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f3d918e9b-110762a73524f5a5.html>
Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Nordwest
Ort: Fulda, Hessen

Angebotsfrist: 25.06.2024

Schwachstellenmanagement
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/223649.html>
 Vergabestelle: Klinikum Kassel GmbH
 Ort: 34125 Kassel, Hessen

Vertikalanlagen und Plissees
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225617.html>
 Vergabestelle: Jobcenter Werra Meißner
 Ort: 37213 Witzenhausen, Hessen
 Angebotsfrist: 03.06.2024

Uran-Elektroden aus abgereichertem Uran (DU)
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225879.html>
 Vergabestelle: GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH
 Ort: 64291 Darmstadt, Hessen
 Angebotsfrist: 13.06.2024

stationäre Datenlogger
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225900.html>
 Vergabestelle: GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH
 Ort: 64291 Darmstadt, Hessen
 Angebotsfrist: 18.06.2024

Ausschreibungen in: Sachsen-Anhalt

Dienstwagen Leasing 2024_2
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/subreport/2024/05/E61244998.html>
 Vergabestelle: IHK Halle-Dessau - Hauptgeschäftsstelle
 Ort: 06110 Halle, Sachsen-Anhalt
 Angebotsfrist: 27.06.2024

Erstellung einer Machbarkeitsstudie (Lph. 2-4) für die Kläranlage Gardelegen, KSI
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/dtvp/2024/05/225885.html>
 Vergabestelle: Wasserverband Gardelegen
 Ort: 39638 Gardelegen, Sachsen-Anhalt
 Angebotsfrist: 27.06.2024

Gebäudereinigungsleistungen im Landkreis Wittenberg
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6285153.html>
 Vergabestelle: Landkreis Wittenberg
 Ort: 06886 Lutherstadt Wittenberg, Sachsen-Anhalt

Angebotsfrist: 27.06.2024

SEV-Leistung zur Baumaßnahme August-Bebel-Damm in Magdeburg
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6281845.html>
 Vergabestelle: Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
 Ort: 39104 Magdeburg, Sachsen-Anhalt
 Angebotsfrist: 05.06.2024

Salzlandkreis, Förderschule Pestalozzi Schönebeck, Planungsleistungen nach HOAI 2021 im Leistungsbild Gebäude und Innenräume
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6285126.html>
 Vergabestelle: Salzlandkreis
 Ort: 39218 Schönebeck (Elbe), Sachsen-Anhalt
 Angebotsfrist: 05.06.2024

Sicherungsplanung für das Fachwerkobjekt Westendorf 38 in Halberstadt - Leistungen der Gebäudeplanung nach § 33 ff. HOAI und der Brandschutzplanung nach AHO Schriftenheft Nr. 17
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6279225.html>
 Vergabestelle: Stadt Halberstadt
 Ort: 38820 Halberstadt, Sachsen-Anhalt

Wärmeplanungen für die Gemeinden Bitterfeld-Wolfen, Raguhn-Jeßnitz, Sandersdor-Brehna und Zörbig
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6284900.html>
 Vergabestelle: STEG Bitterfeld-Wolfen mbH
 Ort: 06766 Bitterfeld-Wolfen, Sachsen-Anhalt
 Angebotsfrist: 27.06.2024

gesonderte Beratung und Betreuung (gBB) nach dem Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG LSA)
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/evergabede/2024/05/6284986.html>
 Vergabestelle: Landkreis Wittenberg
 Ort: 06886 Lutherstadt Wittenberg, Sachsen-Anhalt
 Angebotsfrist: 14.05.2024

Ausschreibungen in: Schleswig-Holstein

Beschaffung/ Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/bi-medienprod/2024/05/D454321802.html>
 Vergabestelle: Amt Dänischenhagen
 Ort: 24229 Dänischenhagen, Schleswig-Holstein
 Angebotsfrist: 07.07.2024

Ausschreibungen ohne Angabe des Bundeslandes

PCD - Statiker (TWP)

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f9ac8dc81-19a08f46dbd5d94a.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Rheinland

Ort: PC Düsseldorf

Saargemünder Str. 8

40468 Düsseldorf (NUTS-Code: DEA11)

Angebotsfrist: 05.07.2024

PCD - Technische Gebäudeausrüstung

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f9a0ad469-2a827ba9345ec297.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Rheinland

Ort: PC Düsseldorf

Saargemünder Str. 8

40468 Düsseldorf (NUTS-Code: DEA11)

Angebotsfrist: 04.07.2024

Wartungsverlängerung der Datensichererungslösung

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-lhd/2024/05/54321-Tender-18fa0647de6-51bb04e17dd962e.html>

Vergabestelle: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen, Zentrale Vergabestelle

Ort: IT Kooperation Rheinland

Hammfelddamm 4c

41460 Neuss

Angebotsfrist: 24.06.2024

Erneuerung der Pegel "Wangerooge Nord, Ost und Schillig" - Kampfmittelsondierung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/677825.html>

Vergabestelle: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

Ort: (Friesland (DE))

Angebotsfrist: 25.06.2024

Nachtragsmanagement (Los 6)

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f70c8c96e-4605e3ff15c36a86.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes | NL Westfalen | AS Hagen

Ort: Die Autobahn GmbH des Bundes | NL Westfalen | AS Hagen Feithstraße 137

58097 Hagen

A1, Westhofener Kreuz

Angebotsfrist: 24.06.2024

Sicherheitsdienstleistungen

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/663081.html>

Vergabestelle: Hallesche Verkehrs-Aktiengesellschaft

Ort: (Halle (Saale), Kreisfreie Stadt)

Angebotsfrist: 06.08.2024

A24_Umweltplanung_4 Brückenersatzneubauten

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f7157708d-1333712c3ec029e1.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Nordost

Ort: Deutschland

Angebotsfrist: 25.06.2024

A46, Untersuchung BW AK W.-Sonnborn Untersuchungspaket 1 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f4e1adb5d-1acb237bd8b8f667.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Rheinland

Ort: Deutschland

Angebotsfrist: 26.06.2024

A46, Untersuchung BW AK W.-Sonnborn Untersuchungspaket 2 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f536465db-1ce1dcf051f60aec.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Rheinland

Ort: 42327 Wuppertal

DEA1A

Angebotsfrist: 26.06.2024

A46, Untersuchung BW AK W.-Sonnborn Untersuchungspaket 3 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f538d02cc-3f1ac69360c90035.html>

Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Rheinland

Ort: 42327 Wuppertal

DEA1A

Angebotsfrist: 26.06.2024

Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Unterhaltsreinigung im Materiallager Straelen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/681210.html>

Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung
 Ort: Siehe Verzeichnis der Empfängeranschriften
 Angebotsfrist: 10.07.2024

Bewachungsdienste BeschA
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/680880.html>
 Vergabestelle: Beschaffungsamt des BMI
 Ort: Erfüllungsort: Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, Brühler Str. 3, 53119 Bonn
 Angebotsfrist: 27.06.2024

Ersatzbeschaffung Dieselstapler Bauhof Würzburg
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/680962.html>
 Vergabestelle: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main - Standort Schweinfurt
 Ort: Herstellen beim Auftragnehmer, Lieferung und Schulung am Bauhof Würzburg
 Angebotsfrist: 27.06.2024

Erweiterung Amplonius-Gymnasium - Sonnenschutz im Bestand - Objektplanung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/05/54321-Tender-18f81862373-1c9e45ce7da9fb1b.html>
 Vergabestelle: Stadt Rheinberg Zentrale
 Vergabestelle 10-12
 Ort: Stadt Rheinberg
 Fachbereich Immobilienwirtschaft FB 65
 Kirchplatz 10
 47495 Rheinberg
 Angebotsfrist: 04.07.2024

Gutachterleistungen eines Diplom-Chemikers für die gesundheitsbezogene Begutachtung und Bewertung, von Bauprodukten, Fortschreiben einer Positivliste <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18e846f4d9f-5ac29cf23b64d78e.html>
 Vergabestelle: Stadt Köln - Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen
 Ort: Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin
 Angebotsfrist: 25.06.2024

Herstellung und Lieferung des Kursprogramms der VHS Frankfurt <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18e848d5c87-6f599807327caf95.html>
 Vergabestelle: Volkshochschule Frankfurt am Main
 Ort: Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet
 Angebotsfrist: 11.06.2024

IM - Bewerbungstraining - öffentlicher Dienst - Oldenburg <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/681042.html>
 Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung
 Ort: Oldenburg
 Angebotsfrist: 09.07.2024

IM - Bewerbungstraining - öffentlicher Dienst - Rotenburg <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/681065.html>
 Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung
 Ort: Rotenburg
 Angebotsfrist: 09.07.2024

IM - Lean & Six Sigma Black Belt - Saarbrücken <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/681134.html>
 Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung
 Ort: Saarbrücken
 Angebotsfrist: 09.07.2024

IM - Unternehmensmanager/in - Online <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/681168.html>
 Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung
 Ort: Online
 Angebotsfrist: 09.07.2024

Ingenieurleistung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18d20cad451-5b2aece9a5c4f95a.html>
 Vergabestelle: Stadt Frankfurt am Main, Amt für Straßenbau und Erschließung
 Ort: Stadt Frankfurt am Main, Amt für Straßenbau und Erschließung, Adam-Riese-Straße 25, 60327 Frankfurt am Main
 Angebotsfrist: 02.07.2024

Medienpaket zur Sensibilisierung von Kinder und Jugendlichen zur Cyber-Sicherheit für das BSI <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/681246.html>
 Vergabestelle: Beschaffungsamt des BMI
 Ort: s. LB
 Angebotsfrist: 24.06.2024

Methodenbedarf: Projektarchitektur Cyber Range Bundeswehr <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/680879.html>
 Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung
 Ort: Siehe Verzeichnis der Empfängeranschriften
 Angebotsfrist: 02.07.2024

Projektbegleitung zum Anforderungsmanagement und Realisierungsplanung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fb8d489be-24e805b310f2aae1.html>

Vergabestelle: Landkreis St. Wendel Dezernat 4 Vergabestelle

Ort: Verschiedene Landkreis und die Stadt Kaiserslautern

Angebotsfrist: 19.06.2024

Prüfleistungen, gemäß DGUV-V3 - ortsveränderliche Geräte <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/viz-son/2024/05/886A2D609BC761B2996C0AC5A5296CE0.html>

Vergabestelle: Universität der Künste Berlin

Ort: Einsteinufer 43, 10587 Berlin

Angebotsfrist: 12.06.2024

Rahmenvereinbarung Ausschreibungsunterstützung / Vergabebegleitung <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fa55cf54a-bb18666d885a058.html>

Vergabestelle: Universität des Saarlandes - Dezernat Zentrale Beschaffung und Dienste

Ort: Universität des Saarlandes

Postfach 15 11 50

66041 Saarbrücken

Deutschland

Angebotsfrist: 07.06.2024

Rahmenvereinbarung Begleitung IKI THG-Minderungsschätzungen <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/680885.html>

Vergabestelle: Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Ort: remote

Angebotsfrist: 18.06.2024

Rahmenvertrag Entleerung Fettabscheider Kantinen München <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/670895.html>

Vergabestelle: Deutsches Patent- und Markenamt

Ort: München

Angebotsfrist: 11.06.2024

Rahmenvertrag Unterstützungs- und Beratungsleistungen im unternehmensweiten Veränderungsmanagement <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/healyhudson/2024/05/1609ec59-fb56-43cb-835d-74055e82f679.html>

Vergabestelle: BG-Phoenix GmbH

Ort: 00000 Hannover/München/Berlin

Angebotsfrist: 25.06.2024

Reinigungsdienstleistungen PB Düsseldorf <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/driv/2024/05/54321-Tender-18e7a1204d1-73b3b5eb3e7208.html>

Vergabestelle: Deutsche Rentenversicherung Bund Betriebswirtschaftlicher Service

Ort: Deutsche Rentenversicherung Bund

Prüfbüro Düsseldorf

Mörsenbroicher Weg 200

40470 Düsseldorf

Deutschland

Angebotsfrist: 27.06.2024

Sachverständiger Elektrotechnik

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fba8b8e1a-449447ca6b5bdd6b.html>

Vergabestelle: Drees & Sommer SE

Ort: Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH Königstor 3-13 Kassel

Angebotsfrist: 17.06.2024

UHR Grünflächenamt Betriebshöfe Flughafenstraße <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fa507a3ca-ed558f2a28d1658.html>

Vergabestelle: Stadt Frankfurt am Main, Amt für Bau und Immobilien

Ort: Grünflächenamt Betriebshof, Flughafenstraße 3, 60528 Frankfurt am Main Grünflächenamt Betriebshof, Flughafenstraße 3a, 60528 Frankfurt am Main

Angebotsfrist: 09.07.2024

UHR Umweltamt

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f3e5cc29a-58c068bdc00554f9.html>

Vergabestelle: Stadt Frankfurt am Main, Amt für Bau und Immobilien

Ort: Umweltamt, Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main Stabsstelle sauberes Frankfurt, Wilhelm-Leuschner-Straße 17-19, 60329 Frankfurt am Main Maschinenhaus Deponie Buchschlag, 63303 Dreieich Klimareferat, Solmsstraße 18, 60486 Frankfurt am Main Alter Flugha

Angebotsfrist: 04.07.2024

Unterhalts- und Glasreinigung in der Dienststelle Görlitz der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fa4336ff8-214c9ac49527ccf7.html>

Vergabestelle: Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland Zentrale Beschaffungsstelle

Ort: Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Wilhelmsplatz 1
02826 Görlitz
Deutschland
Angebotsfrist: 27.08.2024

Unterhalts- und Grundreinigung in 96 Objekten der Stadt Gladbeck <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/05/54321-Tender-18f71f8b22e-78d4b8a47fe3f456.html>
Vergabestelle: Stadt Gladbeck | ZVST
Ort: 96 Objekte der Stadt Gladbeck gemäß Verzeichnis der Liegenschaften (s. Tabellenblatt "Angebot" in der Datei "2024-05-24 Angebotsdatei Stadt Gladbeck");
Angebotsfrist: 28.06.2024

Unterhaltsreinigung
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f4d705496-48c01c75ebf543df.html>
Vergabestelle: Deutsches Klimarechenzentrum GmbH
Ort: Deutsches Klimarechenzentrum GmbH Bundesstraße 45a
20146 Hamburg
Deutschland
und
Deutsches Klimarechenzentrum GmbH
Fulentwiete 10
20355 Hamburg
Deutschland
Angebotsfrist: 02.07.2024

Verkehrssicherung für Bauwerksprüfungen 2024-2025
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f7bce8fd5-5e47312411a76d9c.html>
Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Nordost
Ort: Deutschland
Angebotsfrist: 21.06.2024

Verwendungsnachweisprüfung 2023
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/681021.html>
Vergabestelle: Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.
Ort: Frankfurt am Main
Angebotsfrist: 21.06.2024

Wartung wasserlose Urinale
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-dabl/2024/05/54321-Tender-18fb99f7605-50603317758a3362.html>
Vergabestelle: Stadt Viersen

Ort: gesamtes Stadtgebiet Viersen
Angebotsfrist: 18.06.2024

Wartungsvertrag Instandhaltung und DGUV Prüfung Gebäude entlang der Strecke <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f9b2386b4-32cb02493ee3c4a9.html>
Vergabestelle: Die Autobahn GmbH des Bundes - NL Westfalen
Ort: Deutschland
Angebotsfrist: 25.06.2024

ZAW - Kaufmann/-frau für Büromanagement - Hilden | ML 720 <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/680867.html>
Vergabestelle: Bundeswehrverwaltung
Ort: Hilden
Angebotsfrist: 09.07.2024

ZV - Neustadt bei Coburg - Fachplanung Technische Ausrüstung für den Neubau Feuerwehrgerätehaus Wildenheid <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fb9f79824-3476afe18b7965ec.html>
Vergabestelle: Stadt Neustadt bei Coburg
Ort: Stadt Neustadt b. Coburg
Referat 4 - Bauwesen
Georg-Langbein-Straße 1
96465 Neustadt b. Coburg
Angebotsfrist: 27.06.2024

ZV - Neustadt bei Coburg - Objektplanung Gebäude und Verkehrsanlagen für den Neubau Feuerwehrgerätehaus Wildenheid <https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fa43e4bee-28a977f1d4bbacb1.html>
Vergabestelle: Stadt Coburg - Beschaffungsamtsamt
Ort: Stadt Neustadt b. Coburg
Referat 4 - Bauwesen
Georg-Langbein-Straße 1
96465 Neustadt b. Coburg
Angebotsfrist: 24.06.2024

CNC-Drehmaschine
<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f9a2d8d59-53a361c603382dd1.html>
Vergabestelle: Fraunhofer-Gesellschaft - Einkauf B12
Ort: Fraunhofer ILT
Raum U102.1
Steinbachstr. 15
52074 Aachen
Angebotsfrist: 24.06.2024

F+E-Vorhaben Vorbereitung und Unterstützung von CI-TES-Listungen für Pflanzen zur CoP 20

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/672921.html>

Vergabestelle: Bundesamt für Naturschutz

Ort: Bonn

Angebotsfrist: 25.06.2024

FuE-Vorhaben des AA im REFOPLAN FKZ 37A24 01 002 0 - Neue Emissionstrajektorien für neue und angepasste Klimaszenarien („NEna_Klims")

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/677930.html>

Vergabestelle: Umweltbundesamt

Ort: Ort der Leistungserbringung ist Dessau-Roßlau.

Angebotsfrist: 26.06.2024

Vakuum-Gieß- und Rühranlage

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18fba0d8694-1750ded5e7ebfce7.html>

Vergabestelle: Universität Rostock

Ort: Universität Rostock

Schwaansche Straße 2

18055 Rostock

Deutschland

Angebotsfrist: 12.06.2024

Zukunft Bau - Klimarisikopass für Gebäude

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/eVergabe/681215.html>

Vergabestelle: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Ort: Berlin / Bonn

Angebotsfrist: 03.07.2024

Rahmenvertrag Datadomains

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-ag-prod/2024/05/54321-Tender-18f7183d97a-5613cdd025167b79.html>

Vergabestelle: Nord Ost West Informationstechnik GmbH

Ort: NOW IT GmbH

Lange Weihe 6

30880 Latzen

Deutschland

Angebotsfrist: 26.06.2024

Serviceunterstützung für Telekommunikations-Anlagen (TK-Anlagen) Unify

<https://service.bund.de/IMPORTE/Ausschreibungen/ai-bwb/2024/05/54321-Tender-18cca1d8234-2c02f9041476a7fc.html>

Vergabestelle: Berliner Wasserbetriebe

Ort: Berliner Wasserbetriebe - Alle Standorte

Angebotsfrist: 26.06.2024

Zufriedene Mandanten

Sehr geehrter Herr Dr. Ax,

vielen Dank für die sehr gute Durchführung des Vergabeverfahrens. Ich denke das ist ein gutes Ergebnis.

Ich war beim Prüfen der Angebote auch auf Ihr Ergebnis gekommen und schließe mich Ihrem Vorschlag voll an.

Bitte erteilen Sie den Zuschlag an ... und teilen Sie ... mit, dass wir dessen Angebot nicht annehmen.

...

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Hellmann - LL. B.

Stabsbereich der Geschäftsführung

Stabsstelle Selbstverwaltung, Datenschutz, Justizariat
und Leitung zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Landesunfallkasse Niedersachsen

Am Mittelfelde 169 – 30519 Hannover

Anzeige

Was Sie bei AR erwartet

Chancen

Direkt einsteigen in spannende, prominente Mandate. Vom ersten Tag an Verantwortung übernehmen. Sich in einem agilen, innovativen Umfeld weiterentwickeln. Und von einem erfahrenen Team an Top-Anwälten profitieren. AR bieten Ihnen hervorragende Einstiegs-, Aufstiegs- und Karriere­möglichkeiten – in einer wertschätzenden, persönlichen wie partnerschaftlichen Atmosphäre.

New Work

Was Sie erwartet, ist ein inspirierender Arbeitsplatz mit allen Annehmlichkeiten der neuen, modernen Arbeitswelt. Damit verbunden ist ein hohes Maß an Flexibilität. Vertrauensarbeitszeit öffnet Ihnen die Möglichkeit des mobilen Arbeitens und eine Zeithoheit, die eine gesunde Work-Life-Balance fördert. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist bei uns kein Balanceakt, sondern gelebte Unternehmenskultur.

Entwicklungsmöglichkeiten

Die Freude an persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist ein wichtiges Motivationsmoment. Deshalb steht allen AR Kolleginnen und Kollegen die Tür zu weitreichenden Förderprogrammen offen. Ob Fortbildungen oder Fachanwaltslehrgänge, oder Unterstützung bei der Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen: Wir gestalten und sichern Zukunft. Wir bauen unser Know-how im Dialog mit wissenschaftlichen Institutionen aus. Und wir fördern den intensiven Wissensaustausch in unseren Teams nachhaltig.

Werbung

Machen Sie sich fit: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) als Herausforderung auch und Insbesondere für öffentliche Auftraggeber

Intensivschulung, Frankfurt, 10.6. 10-12 Uhr; Berlin, 17.6. 10-12 Uhr; Hamburg, 24.6. 10-12 Uhr

299 Euro zzgl MWSt., Schulungsleiter: Rechtsanwalt Dr.

Thomas Ax

Interesse?

AX Akademie

Uferstraße 16

69151 Neckargemünd

Tel.: 06223 86886-15

Mobil: 0151 461 976 84

t.ax@ax-akademie.de

Hintergrund:

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) schreibt erstmals Pflichten zur Kontrolle und Einhaltung umwelt- und menschenrechtlicher Standards entlang der Lieferkette fest.

Das LkSG gilt zunächst nur für große Unternehmen mit Sitz im Inland, wobei letztere Anforderung vergleichsweise weit gefasst ist. So werden nach § 1 Abs.1 LkSG in Deutschland ansässige Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Zunächst waren nur Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern durch das Gesetz verpflichtet. Seit dem 01.01.2024 fallen auch Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in den Anwendungsbereich des LkSG.

Das Gesetz stärkt in globalen Lieferketten Menschenrechte und den Umweltschutz.

Es verpflichtet Unternehmen in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Diese Pflichten gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Damit endet die Verantwortung der Unternehmen nicht länger am eigenen Werkstor, sondern besteht entlang der gesamten Lieferkette.

Zunächst müssen Unternehmen die Risiken in ihren Lieferketten ermitteln, bewerten

und priorisieren. Aufbauend auf den Ergebnissen werden eine Grundsatzerklärung veröffentlicht und Maßnahmen ergriffen, um Verstöße gegen die Menschenrechte sowie Schädigungen der Umwelt zu vermeiden oder zu minimieren. Das Gesetz legt dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind. Zu den weiteren Pflichten gehören auch die Einrichtung von Beschwerdekanälen für die Menschen in den Lieferketten und die regelmäßige Berichterstattung über das Lieferkettenmanagement. Davon profitieren die Menschen in den Lieferketten, Unternehmen und auch die Konsumenten. Denn sie erhalten durch das Gesetz Rechtssicherheit und eine verlässliche Handlungsgrundlage für ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement mit resilienten Beschaffungswegen. Den Verbrauchern bringt das Lieferkettengesetz die Sicherheit, dass insbesondere große Unternehmen in Deutschland nun einen noch stärkeren Fokus auf faire Herstellung legen müssen.

Das Lieferkettengesetz bezieht sich mittelbar auch auf die öffentliche Beschaffung.

Das LkSG ist zunächst hinsichtlich der darin geregelten Pflichten für bestimmte Unternehmen nicht festgelegt. Es differenziert nicht zwischen öffentlichen Unternehmen und Unternehmen der Privatwirtschaft. Auch die Frage, ob die betroffenen Waren im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft werden sollen, spielt unmittelbar keine Rolle. Das Gesetz bezieht sich allein auf den Herstellungsprozess von Produkten entlang der Lieferkette.

Mittelbar sind aber dennoch Auswirkungen des LkSG festzustellen. Dies trifft zunächst die (Groß-)Unternehmen der öffentlichen Hand: Diese sind, soweit sie dem Anwendungsbereich des LkSG unterfallen, natürlich an dieses gebunden und müssen dementsprechend die Sorgfaltspflichten des § 3 LkSG erfüllen.

Daneben ergibt sich noch eine weitere Auswirkung des LkSG auf die öffentliche Beschaffung: § 128 Abs.1 GWB bestimmt, dass Unternehmen bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten haben. Diese Vorschrift bringt mit sich, dass das LkSG nicht nur bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gilt, sondern dass öffentliche Auftraggeber auch berechtigt sind, sich über die Einhaltung dieses Gesetzes zu informieren.

Dabei ist aber zu beachten, dass Ausführungsbestimmungen wie die des § 128 Abs. 1 GWB in aller Regel erst kontrolliert werden können, wenn der Auftrag auch

ausgeführt wird. Eine präventive Kontrolle im Rahmen des Vergabeverfahrens ist eher die Ausnahme.

Zuletzt ergibt sich noch eine unmittelbare Auswirkung des LkSG auf Vergabeverfahren: Nach § 22 LkSG sollen Unternehmen, gegen die aufgrund eines Verstoßes gegen das LkSG ein Bußgeld von mindestens 175.000 € verhängt wurde, für die Dauer von drei Jahren von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Für einzelne Pflichten des LkSG liegt die Grenze des Bußgeldes für einen Ausschluss aus Vergabeverfahren noch höher und beträgt 1.500.000 oder 2.000.000 €. Die maximalen Bußgelder ergeben sich aus § 24 Abs. 2 des Sorgfaltspflichtengesetzes. Dieser legt fest, dass für die Fälle des § 24 Abs. 1 Nr. 9-12 (Dokumentations- und Berichts-, sowie Veröffentlichungs- und Aufbewahrungsfristen) das maximale Bußgeld 100.000 € beträgt. Zugleich legt § 22 Abs.1 fest, dass ein Ausschluss erst bei Erreichen einer Bußgeldhöhe in Höhe von 175.000 € erfolgen soll. Das bedeutet, dass hier dieser Wert bei den Pflichten des § 24 Abs.1 Nr. 9-12 eigentlich nie erreicht werden kann. Für die anderen Pflichten des Sorgfaltspflichtengesetzes gilt das aber nicht: Hier kann auch ein höheres Bußgeld erreicht werden und damit auch die Schwelle zur Soll-Vorschrift des Ausschlusses überschritten werden. Allerdings sind die Hürden dafür sehr hoch. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie die Schwelle erreicht werden kann. Erstens können die Bußgelder bis zu zwei Prozent des Jahresumsatzes betragen, wenn ein Unternehmen mangelhafte Abhilfemaßnahmen ergreift oder unzureichende Abhilfepläne erstellt oder nicht rechtzeitig umsetzt. Allerdings gilt das nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen €. Zweitens verweist das LkSG auf § 30 OWiG: Danach kann die Geldbuße bis zu verzehnfacht werden, wenn die Pflichtverletzung durch eine Führungskraft des Unternehmens begangen wurde. Beide Möglichkeiten können aber nur in Sonderfällen angewendet werden. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Pflichten des Sorgfaltspflichtengesetzes und die hieraus resultierenden Bußgelder bzw. die Voraussetzungen eines Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen besser aufeinander abgestimmt werden sollten.

Es muss sich zeigen, ob der Ausschlussgrund des § 22 LkSG praktische Bedeutung entfalten wird. Dies wiederum hängt stark vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ab, welches für die Umsetzung des LkSG zuständig ist. Denn es liegt in der Verantwortung des BAFA, Verstöße gegen das LkSG festzustellen und diese mit entsprechenden Bußgeldern zu sanktionieren.

Mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überprüft eine etablierte Behörde die Einhaltung des Gesetzes. Das BAFA kontrolliert die Unternehmensberichte und geht eingereichten Beschwerden nach. Stellt das Bundesamt Versäumnisse oder Verstöße fest, kann es Bußgelder verhängen oder Unternehmen von der öffentlichen Beschaffung ausschließen.

Erst dann haben öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit, vom Ausschlussgrund des § 22 LkSG Gebrauch zu machen.

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

§ 22 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird 1.

in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,

2.in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und 3.in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

Das Gesetz hat zunächst keinen Anspruch, etwas für die nachhaltige öffentliche

Beschaffung zu leisten. Aber natürlich werden die Entwicklungen, die sich aus dem LkSG ergeben, auch Auswirkungen auf die nachhaltige öffentliche Beschaffung haben. Es ist zu erwarten, dass die Anforderungen des LkSG Unternehmen stärker dazu bewegen, bei ihren Lieferketten genauer hinzusehen und belastbare Kontrollsysteme zu etablieren. Das wird nicht allein unternehmensintern zu leisten sein, weswegen hierfür Dienstleister (z.B. Auditor) eingekauft werden müssen. Diese gesteigerte Nachfrage wird voraussichtlich dazu führen, dass es mehr Dienstleister*innen in diesem Bereich gibt, welche ihre Leistung auch kostengünstiger anbieten können. Hierdurch wird die Dienstleistung „Kontrolle“ breiter verfügbar und kann dann besser durch öffentliche Auftraggeber im Wege eines Vergabeverfahrens eingefordert werden. Dies kann z. B. über die Forderung nach der Vorlage eines „Lieferkettenmanagements“ gem. § 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV geschehen.

Allein der Ausschlussgrund des §§ 22 LkSG wird die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis nicht verbessern. Auch wenn die öffentliche Hand eine bedeutende Nachfrage an den Markt stellt, so sind doch nur wenige Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, von öffentlichen Aufträgen abhängig. Das Bußgeld und ggf. der Reputationsschaden werden in aller Regel schmerzhafter sein. Zudem ist offen, wie Vergabestellen mit einem Verstoß gegen das LkSG umgehen werden. Ein rechtskräftiges Bußgeld wird im Gewerbezentralregister eingetragen, so dass öffentliche Auftraggeber*innen dies in der Regel vor dem Zuschlag erfahren werden. Allerdings ist noch offen, wie die „Soll-Vorgabe“ des Ausschlusses umgesetzt wird. Diese Vorgabe verpflichtet öffentliche Auftraggeber dazu, in aller Regel ein Unternehmen, welches den Ausschlussgrund des § 22 LkSG erfüllt, vom Vergabeverfahren auszuschließen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Eine ursprünglich vorgesehene zwingende Muss-Vorgabe ist hingegen im Gesetzgebungsprozess wieder gestrichen worden.

In der praktischen Umsetzung wird insbesondere interessant sein zu sehen, ob Unternehmen versuchen, gegen mögliche Konkurrenten sich hier auf den Ausschlussgrund des § 22 LkSG berufen oder man dieses Thema lieber bewusst meidet.

Kleinere Unternehmen oder Unternehmen, die keinen Sitz bzw. eine Zweigniederlassung im Inland unterhalten, unterfallen nicht dem LkSG. Das bedeutet aber nicht, dass öffentliche Auftraggeber daran gehindert sind, auch an diese Unternehmen vergleichbare Anforderungen zu stellen. Dies geschieht dann aber nicht

mehr durch den Bundesgesetzgeber, sondern durch die öffentliche Auftraggeber direkt in den Vergabeunterlagen. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Anforderungen (anders als die des LkSG) nicht mehr abstrakt unternehmensbezogen sein dürfen, sondern stets einen konkreten Bezug zum Leistungsgegenstand aufweisen müssen. So ist z.B. eine geschlossene Lieferkette innerhalb der EU mangels hinreichenden Bezugs zum Auftragsgegenstand kein zulässiges Zuschlagskriterium.

Grundsätzlich dürfen öffentliche Auftraggeber in ihren Vergabeverfahren auch über die Inhalte des LkSG hinaus gehen, sofern dies mit dem vergaberechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Allerdings unterliegen sie auch hier der Pflicht, dass diese Anforderungen einen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen müssen. Das wird bei den meisten Pflichten aus dem LkSG der Fall sein, sofern diese auf den konkret zu beschaffenden

Leistungsgegenstand eingeschränkt werden. Die isolierte Berichtspflicht des LkSG gehört jedoch nicht dazu. Denn diese weist ja nur nach, dass bestimmte Pflichten eingehalten wurden. Sie ist aber keine Voraussetzung dafür, dass Bieter die Sorgfaltspflichten auch einhalten. Ungeachtet dessen können öffentliche Auftraggeber aber die Berichte in geeigneten Fällen als Nachweis bestimmter Anforderungen einfordern.

Machen Sie sich fit: Nachhaltigkeitsaspekte im Vergabeverfahren als Herausforderung für öffentliche Auftraggeber

Intensivschulung, Frankfurt, 11.6. 10-12 Uhr; Berlin, 18.6. 10-12 Uhr; Hamburg, 25.6. 10-12 Uhr

299 Euro zzgl. MWSt., Schulungsleiter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Ax

Interesse?

AX Akademie

Uferstraße 16

69151 Neckargemünd

Tel.: 06223 86886-15

Mobil: 0151 461 976 84

t.ax@ax-akademie.de

Hintergrund:

DER RECHTSRAHMEN IN DEUTSCHLAND

Die deutsche Vergaberechtsreform 2016 hat die Handlungsspielräume für öffentliche Auftraggeber bezüglich der Einbeziehung von ökologischen und sozialen As-

pekten deutlich erweitert. Angestoßen wurde die Reform durch die 2014 in Kraft getretenen Europäischen Vergaberichtlinien, die von der Bundesregierung 2016 in nationales Recht umgesetzt wurden. Dies erfolgte zum einen über die Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), zum anderen über die neue Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

In § 97 Absatz 3 GWB wird Nachhaltigkeit neben Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit als Vergabegrundsatz verankert: „Bei der Vergabe werden [...] soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt“. Eine entsprechende Regelung für den Unterschwellenbereich gibt es in § 2 Absatz 3 UVgO. Eine grundlegende Neuerung ist, dass Produktanforderungen auch über die physischen Eigenschaften des Produktes hinausgehen können. Dies ist insbesondere für soziale Aspekte von Bedeutung. So können spezifische Anforderungen an immaterielle Produkteigenschaften, wie beispielsweise Arbeitsbedingungen bei der Herstellung, gestellt werden.

Nach § 23 Absatz 2 UVgO kann „die Leistungsbeschreibung ... auch Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale umfassen. Diese können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.“

Festlegung des Auftragsgegenstandes

Öffentliche Beschaffungsstellen verfügen über einen erheblichen Spielraum, den Auftragsgegenstand entsprechend ihren Anforderungen zu definieren. Sie haben bereits hier die Möglichkeit, Klimaschutz- und Umweltaspekte sowie Sozialstandards aufzunehmen.

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie umfasst sämtliche Anforderungen an das Produkt beziehungsweise die zu erbringende Dienstleistung. Der Auftragsgegenstand muss so eindeutig beschrieben werden, dass Sie die abgegebenen Angebote vergleichen können. Die Merkmale des Auftragsgegenstandes können in Form von

technischen Spezifikationen oder von Leistungs- oder Funktionsanforderungen beschrieben werden. Sie haben hier weitreichende Möglichkeiten, soziale und umweltbezogene Aspekte zu definieren. Sie können verlangen, dass ein Produkt aus einem bestimmten Material besteht (z. B. Holz anstatt Kunststoff), oder bestimmte Inhaltsstoffe ausschließen (z. B. gesundheitschädliche Chemikalien). Ebenso haben Sie die Möglichkeit, den Energiebedarf oder Emissionen durch entsprechende Grenzwerte zu beschränken. Merkmale können sich auch auf die Herstellungsbedingungen entlang der Lieferkette beziehen, selbst, wenn sie keine materiellen Auswirkungen auf das Produkt haben. Hierzu gehören beispielsweise die Einhaltung bestimmter Arbeits- und Menschenrechtsstandards in der Produktionsphase oder Vorgaben zur Produktion von Strom. Voraussetzung für alle Merkmale ist, dass diese in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und den Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

Möglichkeiten zur Nutzung von Gütezeichen

Die Nutzung von Gütezeichen erleichtert Ihnen die praktische Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung. Zum einen können Sie zur Beschreibung der technischen Merkmale von Produkten auf Nachhaltigkeitskriterien von Gütezeichen zurückgreifen. Zum anderen können Sie diese als Nachweis für die Einhaltung von Nachhaltigkeitsmerkmalen einfordern.

Eignungskriterien

Mit Eignungskriterien prüft die Beschaffungsstelle, ob die Bietenden über die nötige Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen, um den Auftrag auszuführen. Die Eignungskriterien betreffen die folgenden Aspekte:

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit bietet es sich an, auch nachhaltigkeitsrelevante Aspekte zu überprüfen. Das heißt, Sie können bei umweltrelevanten Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Catering, Abfallwirtschaft) festlegen, dass das Unternehmen Umweltmanagementmaßnahmen eingeführt haben muss. Maßnahmen etwa zur Abfallvermeidung oder Energieeffizienz sind während der Auftragsausführung relevant und haben somit einen klaren Bezug

zum Auftragsgegenstand. Eine Zertifizierung nach einem Umweltmanagementsystem oder eine Beschreibung der Maßnahmen genügen als Nachweis.

Zuschlagskriterien

Angebote, die sowohl die formalen Kriterien als auch die Eignungskriterien

erfüllen, werden anhand von Zuschlagskriterien bewertet. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Das ist nicht unbedingt das mit dem niedrigsten Preis, sondern das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Angebote, die über die (sozialen und ökologischen) Anforderungen der Leistungsbeschreibung hinausgehen, können auf diese Weise positiv bewertet werden, wenn Sie hierfür Zuschlagskriterien

festgelegt haben. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, solange sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Dabei müssen sich entsprechende Kriterien nicht zwingend auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken. So kann zum Beispiel ein fair gehandeltes Produkt im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktezahl versehen werden, als ein konventionell gehandeltes Produkt. Zudem haben Sie bei der Bewertung des Preises die Möglichkeit, diesen auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der beschafften Leistung oder des Produktes zu berechnen. Nachfolgekosten, die über den reinen Anschaffungspreis hinausgehen, wie beispielsweise der Stromverbrauch, können somit einberechnet werden.

Bestellformular

VergabePrax

- JA, hiermit bestelle ich kostenpflichtig die digitale **VergabePrax** mit 12 Ausgaben pro Jahr für nur 72 € Jahresgebühr (zzgl. MwSt.). Die Kündigung des Abonnements ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.



- JA, hiermit bestelle ich das kostenlose digitale **Schnupper-Abo der VergabePrax**.

Dies beinhaltet zwei elektronische Monatsausgaben der VergabePrax. Wenn nach der zweiten elektronischen Ausgabe keine Kündigung erfolgt ist, wird das Abonnement kostenpflichtig. Jede weitere Ausgabe der VergabePrax kostet dann 6 € inkl. MwSt.

Eine Kündigung des Abonnements ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Meine Daten

Rechnungsanschrift

Institution/Firma	
Name	
Straße/Nr.	
PLZ/Ort	
Telefon	
E-Mail	

Datenschutz - Garantie

Ihre Kontaktdaten werden auf unseren Servern gespeichert. Wir setzen diese Daten jedoch ausschließlich für den Versand von E-Mail-Benachrichtigungen bzw. des News-Letters ein. Es findet keine personenbezogene Verwertung statt. Insbesondere geben wir keine Daten an Dritte weiter und werden diese weder für eigene Marketingzwecke missbrauchen noch mit anderen Datenquellen verknüpfen. Die statistische Auswertung anonymisierter Datensätze bleibt vorbehalten.

Bestellannahme:

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Post an den

AX VERLAG
FÜR VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

Uferstraße 16
69151 Neckargemünd

Tel.: +49 (0)6223/8688613

Fax: +49 (0)6223/8688614

www.ax-verlag.de

mail@ax-verlag.de

Impressum

Herausgeber:

DR. JUR. THOMAS AX

Maîtrise en Droit International Public
(Paris X-Nanterre)

Rechtsanwalt, Seniorpartner und Kanzleihinhaber Ax Rechtsanwälte

1996 in FFM zur Rechtsanwaltschaft zugelassen blickt Thomas Ax auf über 20 Jahre anwaltliches Tun und viele Jahre Lehrtätigkeit als Professor in Karlsruhe und Heidelberg und mit den Jahren zuvor als Doktorand, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Rechtsreferendar bzw. Assessor in Sachen Vergaberecht zurück.

Seit 1993: Mehr als 1000 Fachbeiträge in Fachzeitschriften zu vergaberechtlichen, baurechtlichen und architektenrechtlichen Praxisproblemen; mehr als 70 Handbücher, Leitfäden sowie Kommentare; Herausgeber von Fachzeitschriften.

Projektentwicklung, -konzeptionierung, -begleitung, -steuerung, -umsetzung für öffentliche und private Kunden mit der **Ax Projects GmbH**.

Umfassende kommunale Beratung in der **InterKomm.eu**.

Redaktion:

Tobias R.C. Schmitt

Urheber- und Verlagsrecht:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form reproduziert werden.

AX VERLAG

FÜR VERGABE- UND VERTRAGSRECHT 

Uferstraße 16
69151 Neckargemünd

Tel.: +49 (0)6223/8688613
Fax: +49 (0)6223/8688614

www.ax-verlag.de

mail@ax-verlag.de

ISSN 1862-9458

